

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Unerlaubte Kredit-
geschäfte und ihre
rechtlichen Folgen für
Kreditnehmer**

■ **Statistischer Überblick
der Schuldner- und
Insolvenzberatung im
Land Berlin**

■ **Latente Überschuldung
Plädoyer für eine neue SB-Statistik**

3

2009

Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.



Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Experten aus der Praxis optimierte Lösung.

Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagement- und Archivsystems bieten wir Ihnen folgende

Vorteile

- **Papierarmes Büro**
durch sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten
- **Datenschutzrechtliche Fallbearbeitung**
gemäß des §4 Bundesdatenschutzgesetz
- **Einheitliches Formularwesen**
für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen**
einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden
- **Kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft**
auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbar
- **Platzsparend**
keine zusätzliche Ablage in Papierform
- **Sichergestellte Fristwahrung**
durch automatische Wiedervorlage
- **Individueller elektronischer Kalender**
mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **Räumlich ungebundenes Arbeiten**
in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **Optimiert** die Prozesse und verbessert die **Organisationsstruktur**



... und wie schon gesagt: **mehr Zeit für die wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung, Online-Präsentation und Verkauf



id-netsolutions GmbH

Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

fon +49 40 645040-0
fax +49 40 645040-999
mail kontakt@id-netsolutions.de
web www.id-netsolutions.de

Referenzkunde: Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:



Schuldnerhilfe Köln e.V.



offensiv'91 e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in ihrer Regierungserklärung weist die Bundeskanzlerin darauf hin, dass Deutschland sich in der schwersten Rezession seiner Geschichte befindet und der Wachstumseinbruch fünfmal stärker als in der Wirtschaftskrise der 70-er Jahre sei.

Schauen wir zurück! Damals manövrierte sich die Kreditwirtschaft mit einer massenmedialen Werbung, in der die Verschuldung der privaten Haushalte als ideale Lösung aller Konsum- und Wirtschaftsprobleme kommuniziert wurde, aus der Krise. Die daraufhin stark angestiegene Überschuldung privater Haushalte veranlasste die Kommunen in den 80-er Jahren, das Arbeitsfeld Schuldnerberatung einzurichten.

Im Laufe der Zeit stieg die Zahl der überschuldeten Haushalte stetig an und aus dem damaligen Arbeitsfeld entwickelten sich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, deren Fallzahlen kontinuierlich ansteigen, wie uns der Statistische Überblick im Land Berlin (S. 23 ff.) beispielhaft für andere Bundesländer zeigt. Als häufigste Auslöser von Überschuldung werden seit Ende 2005 entsprechend der Vorgaben des bundeseinheitlichen Basisdatensatzes Gründe wie Arbeitslosigkeit, unwirtschaftliche Haushaltsführung, Trennung, Scheidung, usw. genannt.

Für eine Erweiterung der Statistik, beispielsweise um unzureichendes Einkommen trotz Erwerbstätigkeit durch sinkende Reallöhne und unzureichende soziale Sicherungen, appelliert Hartmut May in seinem Beitrag (S. 36ff.). Auch der Bezug von Kurzarbeitergeld veranlasste die Banken in 2009, eine Vielzahl von Krediten zu kündigen oder fällig zu stellen.

Schauen wir vorwärts! Die öffentlichen Haushalte der Kommunen, der Länder und des Bundes weisen in 2009 ein Budgetdefizit von 3,5 % aus, das 2010 voraussichtlich 5 % unserer Wirtschaftsleistung erreichen wird. Es kann also mit einem Rückgang der öffentlichen Leistungen gerechnet werden. Ob die Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung (S. 43 ff.) davon betroffen sein wird, bleibt abzuwarten.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Leser ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2010 vor allem Gesundheit. Falls Sie Ihre guten Vorsätze für das kommende Jahr noch nicht abgeschlossen haben, dann überlegen Sie sich doch, bei unserer Onlineberatung zu engagieren. Wir würden uns freuen.

Mit den besten Wünschen, herzlichst

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

gerichtsentscheidungen	5
meldungen	18
themen	
Unerlaubte Kreditgeschäfte und ihre rechtlichen Folgen für Kreditnehmer am Beispiel des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Fidium Finanz AG <i>Patrick J. Elixmann, Rechtsanwalt, Siegburg</i>	20
Statistischer Überblick der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung <i>Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin</i>	23
Latente Überschuldung - Plädoyer für eine neue Statistik <i>Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises</i>	36
berichte	
MONEYCARE – pass auf Dein Geld auf! <i>Susanne Wilkening, Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e. V. Berlin und Alexandra Horn, DILAB e. V. Berlin</i>	41
arbeitsmaterial	
F wie Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern	43
hier kommt der gläubiger zu wort	53

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Redaktion: Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ Bezugspreise: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abonnementskündigungen drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Redaktionsschluss ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als **Worddatei**. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreise auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Versagung der Restschuldbefreiung: Zur Glaubhaftmachung eines Versagungsantrags

*BGH, Beschluss vom 24.09.2009 – IX ZB 288/08
= ZInsO 2009, 1954*

Leitsatz:

Die Glaubhaftmachung einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch den antragstellenden Gläubiger ist entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung nicht erforderlich.

In dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Insolvenzverfahren kündigte das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung an. Während des Laufs der Wohlverhaltensphase arbeitete der Schuldner aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 1. März 2007 als Geschäftsführer eines Logistikunternehmens. Für diese Tätigkeit erhielt er einen monatlichen Bruttoverdienst von 1.376,77 EUR. Dies ergab nach Abzug von Steuern und Versicherungen exakt den Betrag, den er pfändungsfrei vereinnahmen konnte. Ein ebenfalls bei dem Unternehmen als Geschäftsführer tätiger guter Bekannter des Schuldners, der einen wortgleichen Geschäftsführervertrag geschlossen hatte, erhielt demgegenüber eine Vergütung von monatlich 2.226,72 EUR. Bei Vereinbarung entsprechender Bezüge hätten auch an den Treuhänder des Schuldners aufgrund der Abtretung pfändbare Beträge abgeführt werden müssen.

Das Insolvenzgericht versagte dem Schuldner die Restschuldbefreiung wegen Verletzung seiner Erwerbsobliegenheiten.

Im Rahmen der abschließenden Anhörung zu dem Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners hat der weitere Beteiligte beantragt, diesem die Restschuldbefreiung wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit zu versagen. Diesem Antrag hat das Insolvenzgericht entsprochen. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Schuldners hatte keinen Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner seinen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung weiter.

Nach Auffassung des BGH war die Entscheidung, dem Schuldner die Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 InsO in Verbindung mit § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu versagen, nicht zu beanstanden.

Der unter Bezugnahme auf den Bericht des Treuhänders und die bei den Akten befindlichen Geschäftsführerverträge des Schuldners und seines Bekannten gestellte Versagungsantrag war zulässig. Mit dem Hinweis auf die erheblich höhere Ver-

gütung des anderen Geschäftsführers bei ansonsten gleich lautenden Anstellungsverträgen und Beschäftigungsbedingungen, war eine konkret messbare Beeinträchtigung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger glaubhaft gemacht.

Die Glaubhaftmachung einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung durch den antragstellenden Gläubiger ist nach Auffassung des BGH entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung nicht erforderlich. Entsprechend der Verpflichtung des Schuldners, sich gemäß § 296 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz InsO von einem vermuteten Verschulden zu entlasten, habe der Schuldner den Entlastungsbeweis ungeachtet einer vorhergehenden Glaubhaftmachung des Gläubigers zu führen. Es könne nicht zunächst dem Antragsteller auferlegt werden, das Verschulden des Schuldners glaubhaft zu machen, und es hernach dem Schuldner überlassen bleiben, ob er sich exkulpieren kann. Der Antragsteller könne nicht mehr als die Tatsachen vortragen, die bei objektiver Betrachtung einen Versagungsgrund ergeben. Die Gesetzgebungsgeschichte besage nichts Gegenteiliges. Dass die Verschuldensregelung mit der Beweislastumkehr (nunmehr § 296 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO) und das Erfordernis der Glaubhaftmachung (nunmehr § 296 Abs. 1 Satz 3 InsO) gleichzeitig in den Referentenentwurf aufgenommen wurden, bedeute nicht, dass die Glaubhaftmachungslast „zielgerichtet auch auf das Verschuldenserfordernis erstreckt“ wurde. Den ihm obliegenden Entlastungsbeweis habe der Schuldner nicht geführt.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei „rechtzeitiger“ Korrektur unrichtiger Angaben

BGH, Beschluss vom 17.09.2009 - IX ZB 284/08

Leitsatz des Gerichts:

Im Regelinsolvenzverfahren kommt eine Versagung der Restschuldbefreiung regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Schuldner unrichtige Angaben korrigiert, bevor der betroffene Gläubiger dies beanstandet.

Das Insolvenzgericht versagte der Schuldnerin – gestützt auf § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO – die Restschuldbefreiung. Es begründete die Versagung damit, dass die Schuldnerin als Gläubiger einer Forderung eine Person bezeichnet habe, der die Forderung tatsächlich nicht zustehe. Die Schuldnerin habe mindestens grob fahrlässig gehandelt, weil ihr die wahre Gläubigerstellung erkennbar gewesen sei. Die Schuldnerin habe überdies Zahlungsaufforderungen des wahren Gläubigers nicht zum Anlass genommen, das Amtsgericht über die tatsächlichen Verhältnisse zu unterrichten.

Der BGH hat eine die Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigende Pflichtverletzung verneint. Die Schuldnerin habe im Streitfall nicht etwa die Forderung eines Gläubigers verschwiegen, sondern die Forderung tatsächlich angegeben, aber lediglich einer falschen Person zugeordnet. Schließlich habe die Schuldnerin bereits lange bevor der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt worden sei, ihre Angaben korrigiert und den wahren Gläubiger benannt. Damit konnte den Gläubigern aus der fehlerhaften Gläubigerbezeichnung kein Nachteil erwachsen. Der Senat führt in der vorliegenden Entscheidung seine Rechtsprechung fort, wonach es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebiete, dass nicht jedwede noch so geringfügige Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten die Versagung der Restschuldbefreiung zur Folge haben kann (BGH, Beschluss vom 20.03.2003 – IX ZB 388/02 = NZI 2003, 389 m. Anm. Kohte).

Mit der vorliegenden Entscheidung präzisiert der BGH auch den Zeitraum, in dem unrichtige Angaben im Eröffnungsantrag vom Schuldner korrigiert werden können: nach der Stellung eines wirksamen Versagungsantrages ist eine Korrektur nicht mehr möglich ist (BGH, Beschluss vom 17.07.2008 – IX ZB 183/07 = NZI 2008, 623) – wohl aber vorher.

Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Restschuldbefreiung nach rechtskräftiger Versagung in einem früheren Verfahren

BGH, Beschluss vom 16.07.2009 – IX ZB 219/08 = NZI 2009, 691

Leitsatz des Gerichts:

Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten gestellt worden ist. Eine Stundung der Verfahrenskosten für einen solchen Antrag scheidet aus.

Dem Schuldner wurde in einem früheren, auf Eigenantrag eröffneten Insolvenzverfahren durch rechtskräftigen Beschluss die Ankündigung der Restschuldbefreiung nach § 289 Abs. 1 Satz 2, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO versagt, weil er seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gemäß § 97 InsO nicht hinreichend nachgekommen war. Etwa ein Jahr nach der Aufhebung dieses Insolvenzverfahrens stellte, nach einem Antrag eines Gläubigers, der Schuldner selbst wiederum einen Eigenantrag und beantragte die Restschuldbefreiung und eine Stundung der Verfahrenskosten.

Einem Schuldner ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn ihm in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem An-

trag die Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist. Diese Sperrfrist soll ständige, missbräuchliche Wiederholungen von Anträgen auf Restschuldbefreiung ausschließen. Eine Sperrfrist für eine erneute Antragstellung im Falle der Versagung der Restschuldbefreiung nach § 289 Abs. 1 Satz 2, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO sieht das Gesetz nicht vor.

Nach Auffassung des BGH ist ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung dennoch unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten gestellt worden ist. § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO sehe zwar eine Sperre nur dann vor, wenn in den letzten zehn Jahren bereits eine Restschuldbefreiung erteilt worden war oder dem Schuldner während der Treuhandphase eines früheren Verfahrens die Schuldbefreiung nach den §§ 296, 297 InsO versagt worden war. Es bestehe jedoch auch im Anschluss an eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 289 Abs. 1 Satz 2, § 290 Abs. 1 Nr. 5 ein unabwendbares Bedürfnis für eine Sperrfrist. Es liege eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes vor, die durch Rechtsfortbildung zu schließen sei. Für das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, die durch Rechtsfortbildung zu schließen ist, könne auch sprechen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, ein planwidrig unvollständiges Gesetz durch eine Reform zu schließen. Der Gesetzgeber habe seine Absicht, den Katalog des § 290 Abs. 1 InsO um einen Versagungsstatbestand „Nr. 3a“ zu erweitern, im „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen“ vom 22. August 2007 zu erkennen gegeben. Danach sollte der Schuldner auch dann keine Restschuldbefreiung erlangen können, wenn ihm in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versagt wurde. Um die bestehende Regelungslücke zu schließen, sei die Vorschrift des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO entsprechend anzuwenden. Im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung sei eine Sperrfrist von drei Jahren zu bestimmen, wenn der Schuldner in dem vorangegangenen Verfahren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt hat.

Anmerkung:

Im Interesse der Rechtssicherheit sind die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO abschließend aufgeführt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde für das Versagungsverfahren ausdrücklich eine Generalklausel verworfen. Nach dem Wortlaut und der Zielsetzung des § 290 InsO ist mit der Aufzählung einzelner Tatbestände eine abschließende Regelung erfolgt, selbst wenn dadurch manche „unredliche“ Verhaltensweisen folgenlos bleiben.

Im Falle einer Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 kann ein gesetzgeberisches Bedürfnis nach einer Sperrfrist bestehen, um die Gerichte von Verfahren zu entlasten, die missbräuchlich erscheinen, weil der Schuldner im vorangegangenen Verfahren Verfahrenspflichten verletzt

hat. Dies zu regeln ist jedoch Sache des Gesetzgebers, der eine solche Änderung auch in dem Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen pp.“ vom 22. August 2007 vorgesehen hatte. Problematisch erscheint es jedoch, wenn der 9. Zivilsenat des BGH als Ersatzgesetzgeber fungiert, weil der Gesetzgeber sich nicht in der Lage sah, diese Regelung in der letzten Legislaturperiode zu verabschieden. Eine planwidrige Regelungslücke, die allein eine richterliche Rechtsfortbildung rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Der Wortlaut ist eindeutig.

Insolvenzverfahren: Versagung der Restschuldbefreiung bei Nichtgeltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs

*BGH, Beschluss vom 16.07.2009 – IX ZB 72/09
= ZInsO 2009, 1831*

Leitsatz:

Eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 InsO in Verbindung mit § 295 Abs. 1 InsO kommt nicht in Betracht, wenn der Pflichtteilsanspruch des Schuldners, der mit dem Erbfall entsteht, schon während des eröffneten Verfahrens hätte geltend gemacht werden können, der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung aber erst nach deren Ankündigung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Der Pflichtteilsanspruch gehört in diesem Fall nicht zum Neuerwerb des Schuldners in der Wohlverhaltensphase.

In dem am 18. Oktober 2002 eröffneten Insolvenzverfahren, in dem das Insolvenzgericht dem Schuldner die Erteilung der Restschuldbefreiung angekündigt hat, wurde beantragt, dem Schuldner wegen des Verzichts oder der Nichtgeltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs die Restschuldbefreiung zu versagen. Diesen Antrag hat das Insolvenzgericht zurückgewiesen.

Dazu führt der BGH aus, dass die Obliegenheiten des Schuldners gemäß § 295 InsO erst ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Ankündigung der Restschuldbefreiung gelten. Eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 InsO in Verbindung mit § 295 Abs. 1 InsO komme daher nicht in Betracht, wenn der Pflichtteilsanspruch des Schuldners, der mit dem Erbfall entsteht, schon während des eröffneten Verfahrens hätte geltend gemacht werden können, der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung aber erst nach deren Ankündigung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Der Pflichtteilsanspruch gehöre in diesem Fall nicht zum Neuerwerb des Schuldners in der Wohlverhaltensphase.

Im Übrigen liege auch ein Verstoß gegen die Obliegenheiten des Schuldners aus § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht vor, wenn der Schuldner es bei einem in der Wohlverhaltensphase eingetretenen Erbfall unterlässt, einen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen (BGH, Beschl. vom 25. 6. 2009 IX ZB 196/08 – BAG-Info 2/2009).

Leistungsklage:

Wegfall des Rechtsschutzinteresses durch Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans

*BGH, Beschluss vom 09.07.2009 – IX ZB 29/09
= ZVI 2009, 269*

Leitsatz des Gerichts:

Das Rechtsschutzinteresse für eine Leistungsklage entfällt nicht dadurch, dass der Beklagte einen Schuldenbereinigungsplan vorlegt.

Die Klägerin hatte einen Mahnbescheid über 17.805,38 EUR nebst Zinsen und Kosten gegen den Beklagten erwirkt. Nachdem der Beklagte Widerspruch erhoben hatte, hat sie die Abgabe an das Streitgericht beantragt und ihren Anspruch begründet. Der Beklagte hat Verteidigungsbereitschaft angezeigt und seinen Antrag auf Abweisung der Klage damit begründet, dass er die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt habe und der Schuldenbereinigungsplan nach rechtskräftiger Ersetzung der fehlenden Zustimmung der Klägerin als angenommen gelte.

Die Klägerin hat daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen und weiterhin die Abweisung der Klage beantragt.

Zur Frage, ob ein Gläubiger des Schuldners auch nach Vorlage des Schuldenbereinigungsplans noch die gerichtliche Titulierung seiner Forderung betreiben dürfe oder ob seinem Leistungsbegehren nunmehr ein Rechtsschutzinteresse fehle, hat der BGH das Folgende ausgeführt:

Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage sei ist in der Regel nicht vorhanden, wenn der geltend gemachte Anspruch bereits tituliert ist, über ihn also ein Urteil oder ein anderer Titel im Sinne des § 794 ZPO vorliege. Der Schuldenbereinigungsplan habe gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 InsO die Wirkung eines (vollstreckbaren) Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Liege ein Schuldenbereinigungsplan vor, bestehe folglich kein rechtliches Interesse an der (nochmaligen) Titulierung der in ihm berücksichtigten Ansprüche. Diese Rechtswirkung trete jedoch erst dann ein, wenn der Schuldenbereinigungsplan angenommen worden ist, wenn also kein Gläubiger Einwendungen gegen ihn erhoben hat oder die Zustimmung nach § 309 InsO ersetzt worden ist. Die Vorlage des Schuldenbereinigungsplanes reiche für sich genommen noch nicht aus. Im vorliegenden Fall war die Anspruchsbegründung dem Beklagten zugestellt worden, bevor der Schuldenbereinigungsplan angenommen worden war. Sobald der Schuldenbereinigungsplan festgestellt worden war, hat die Klägerin den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Das Rechtsschutzbedürfnis fehle außerdem regelmäßig dann, wenn ein Titel über die Forderung auf einfacherem und billigerem Weg zu erreichen wäre.

Diese Voraussetzung sei in einem Fall wie dem vorliegenden ebenfalls nicht erfüllt, da das außergerichtliche oder gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nicht notwendig zur (anteiligen) Titulierung eines gegen den Insolvenz-

schuldner gerichteten Anspruchs führe. Das zeigten schon die vom Beklagten selbst mitgeteilten Zahlen: Von etwa 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr endeten nur etwa 1.700 mit der Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes. Die Schuldenbereinigung könne aus mehreren Gründen scheitern. So kann das Insolvenzgericht den Fortgang des Eröffnungsverfahrens anordnen, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen werden wird (§ 306 Abs. 1 Satz 3 InsO). Jeder Gläubiger kann Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erheben. Eine Ersetzung der Zustimmung eines widersprechenden Gläubigers kommt nur dann in Betracht, wenn mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger dem Plan zugestimmt haben und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der benannten Gläubiger beträgt (§ 309 Abs. 1 Satz 1 InsO); der Gläubiger, der die Einwendungen erhoben hat, muss im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt werden und darf durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 InsO). Die Zustimmung des Gläubigers kann auch dann nicht ersetzt werden, wenn Streit über die Höhe einer vom Schuldner angegebenen Forderung entsteht und die Angemessenheit der Beteiligung des Gläubigers vom Ausgang dieses Streits abhängt (§ 309 Abs. 3 InsO). Schließlich kann der Eröffnungsantrag bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens jederzeit zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 2 InsO). Mit der Rücknahme wird auch dem Schuldenbereinigungsplan die Grundlage entzogen.

Auf einen verfahrensmäßig unsicheren Weg dürfe der Gläubiger aber nicht verwiesen werden. Ein schnelleres und billigeres Mittel des Rechtsschutzes lässt das berechnete Interesse für eine Klage deshalb nur entfallen, sofern es wenigstens vergleichbar sicher oder wirkungsvoll alle erforderlichen Rechtsschutzziele herbeiführen kann. Diese Voraussetzung sei im Fall der Vorlage eines Schuldenbereinigungsplanes vor dessen Annahme nicht erfüllt. Der Gläubiger habe - von der Frage seiner eigenen Zustimmung abgesehen - keinerlei Einfluss darauf, ob der Plan zustande kommt oder nicht.

Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage könne schließlich dann zu verneinen sein, wenn eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist, wenn also der Kläger oder Antragsteller unter keinen Umständen mit seinem prozessualen Begehren irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann. Auch ein solcher Fall liege nicht vor. Der vorgelegte Schuldenbereinigungsplan könne, wie gezeigt, aus verschiedenen Gründen scheitern. Komme es sodann zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beklagten, folge ein Rechtsschutzinteresse des Klägers aus der Regelung des § 179 Abs. 2 InsO, wonach dann, wenn ein Schultitel über eine bestrittene Forderung vorliegt, es dem Bestreitenden obliegt, den Widerspruch zu verfolgen. Die Aufnahme des Anspruchs in den Schuldenbereinigungsplan lasse nicht zwingend den Schluss darauf zu, dass ihm im eröffneten Verfahren nicht widersprochen werde. Unterbleibe

nach Scheitern des Schuldenbereinigungsplanes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, könne der Prozess nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt werden.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Vermögensverschwendung

*BGH, Beschluss vom 09.07.2009 – IX ZB 199/08
= ZInsO 2009, 1506*

Leitsatz:

Die Entfernung und Vernichtung einer zur Masse gehörenden Einbauküche aus der vom Schuldner bis zur Übergabe an den Käufer genutzten Wohnung, die der Insolvenzverwalter für einen Mehrpreis von 1.500 EUR mit der Eigentumswohnung des Schuldners verkauft hatte, stellt eine entsprechende Vermögensverschwendung dar.

In dem auf Antrag eines Gläubigers eröffneten Insolvenzverfahren beantragte der Schuldner Erteilung der Restschuldbefreiung. In seinem Schlussbericht teilte der Insolvenzverwalter mit, der Schuldner habe entgegen mehrfacher Weisung die zur Masse gehörende Einbauküche einer von ihm verkauften Wohnung kurz vor deren Übergabe an den Käufer entfernt und auf den Sperrmüll geschafft. Der Masse sei dadurch ein Kaufpreisverlust von 1.500 Euro entstanden. Gestützt auf diesen Sachverhalt wurde im Schlusstermin ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt. Diesem Antrag hat das Insolvenzgericht mit Beschluss vom 14. Mai 2008 stattgegeben.

Der BGH führt aus, dass eine Vermögensverschwendung im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO gegeben sei, wenn der Schuldner Werte außerhalb einer sinnvollen und nachvollziehbaren Verhaltensweise verbräuche. Die Entfernung und Vernichtung einer zur Masse gehörenden Einbauküche aus der vom Schuldner bis zur Übergabe an den Käufer genutzten Wohnung, die der Insolvenzverwalter für einen Mehrpreis von 1.500 Euro mit der Eigentumswohnung des Schuldners verkauft hatte, stelle eine entsprechende Vermögensverschwendung dar.

Zur Aufrechnung eines sozialrechtlichen Leistungsträgers während der Wohlverhaltensperiode.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.07.2009 - L 33 R 204/09 B ER

Leitsatz:

§ 294 Abs. 1 InsO steht einer Verrechnung nach § 52 SGB I während der Wohlverhaltensperiode nicht entgegen.

Der Schuldner befindet sich seit dem 14.07.2005 in der Wohlverhaltensperiode. Er bezieht eine Altersrente. Der Rentenversicherungsträger verrechnete ab Oktober 2008

die laufenden Altersrentenansprüche, die nicht von der Abtretung an den Treuhänder gemäß § 287 Abs. 2 InsO erfasst sind, weil sie unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegen, mit Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaft in Höhe von rund 5.000 EUR.

Nach den §§ 52, 51 SGB I kann der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger (hier der Rentenversicherungsträger) mit der Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers (hier der Berufsgenossenschaft) dessen Ansprüche gegen den Leistungsberechtigten verrechnen. § 52 SGB I stellt eine spezialgesetzliche Regelung dar, die trotz fehlender Gegenseitigkeit die Verrechnung der Leistungen eines Leistungsträgers mit Forderungen eines anderen Leistungsträgers ermöglicht, wobei die Verrechnung auf die Hälfte der Leistungsansprüche beschränkt ist. Diese Vorschrift war im Jahre 1975 eingeführt worden, nachdem das BSG Aufrechnungen der Leistungsträger mit Forderungen anderer Leistungsträger, soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen waren, mangels Gegenseitigkeit der Forderungen für unzulässig erklärt hatte (BSG, Urt. v. 25.08.1961 - 1 RA 233/59). Die danach bestehende Verrechnungsmöglichkeit steht einer Aufrechnung im Sinne der Insolvenzordnung gleich (BGH, Urt. v. 29.05.2008 - IX ZB 51/07). Es darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und es darf durch die Verrechnung keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII und SGB II eintreten. Die Pfändungsgrenzen des § 54 Abs. 3 bis 5 SGB I müssen bei der Verrechnung gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 SGB I nicht beachtet werden.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts durfte der Rentenversicherungsträger die Verrechnung vornehmen.

§ 114 InsO bzw. § 96 InsO stehen einer Verrechnung nicht entgegen, da sie nur den pfändbaren Teil der Dienstbezüge (hier der Altersrente) betreffen. Nur pfändbare Forderungen des Schuldners sind Vermögensbestandteil der Insolvenzmasse. Die von der Antragsgegnerin verrechneten Teile der Altersrente liegen unter der Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO.

In gleicher Weise steht § 294 Abs. 3 InsO der Verrechnung nicht entgegen, da die Altersrente den pfändbaren Betrag gemäß § 850c ZPO unterschreitet und sie nicht zu den gemäß § 287 Abs. 2 InsO abgetretenen Forderungen gehört.

Schließlich schließt § 294 Abs. 1 InsO eine Verrechnung nicht aus. Nach dieser Vorschrift sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig. Bei der Verrechnung gemäß § 52 SGB I handelt es sich jedoch nicht um Zwangsvollstreckung. Die sozialrechtliche Verrechnung ist ein Sonderfall der Aufrechnung; sie ist vom Aufrechnungsbegriff der Insolvenzordnung erfasst. Die Aufrechnung ist jedoch keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung.

Das Gericht setzte sich auch damit auseinander, dass analog § 294 Abs. 1 InsO die Aufrechnung (und die Verrechnung) in der Wohlverhaltensphase in den Fällen ausgeschlossen sei, bei denen es sich bei der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, um eine Insolvenzforderung handelt. Im Falle der Zu-

lässigkeit einer Aufrechnung bzw. Verrechnung könnte dies gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung verstoßen. Nach Auffassung des Gerichts besteht in der Wohlverhaltensperiode kein allgemeines Aufrechnungsverbot für Insolvenzgläubiger (BGH, Urteil vom 21. Juli 2005).

Es würde auch einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn die Verrechnung gemäß § 52 SGB I während der Wohlverhaltensphase aus Gründen der Gleichbehandlung der Gläubiger ausgeschlossen wäre. Die Verrechnung gemäß § 52 SGB I stelle insgesamt eine Privilegierung der Gläubiger von Beitragsforderungen dar, da sogar unterhalb der Pfändungsfreigrenze eine Verrechnung erfolgen darf. Es würde einen Wertungswiderspruch ergeben, wenn dann in der Restschuldbefreiungsphase das Ziel einer auch sonst nicht bestehenden Gläubigergleichbehandlung ein Verrechnungsverbot bedingen sollte. Eine Verrechnung ist daher während der Wohlverhaltensphase nicht analog § 294 Abs. 1 InsO ausgeschlossen.

Anmerkung:

Sozialleistungsträger sind als Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern privilegiert, wenn es darum geht, ausstehende Forderungen einzuziehen. Selbst wenn der Schuldner von ihnen gar keine Leistung mehr bezieht, haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit ihre Forderungen von einem anderen Sozialleistungsträger im Wege der Verrechnung (§ 52 SGB I) einzuziehen zu lassen. Im Falle wachsender Arbeitslosigkeit und einer zunehmenden Verschuldungsproblematik wird § 52 SGB I an praktischer Relevanz gewinnen. Die betroffenen Schuldner werden sich darauf einstellen müssen, noch während der Laufzeit der Abtretungsphase mit Verrechnungen bis zur Grenze der Hilfebedürftigkeit rechnen zu müssen.

Zu den Voraussetzungen einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Göttingen, Beschluss vom 09.09.2009 - 74 IK 34/07 = ZInsO 2009, 1974

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode kann auch erfolgen, ohne dass Forderungen der Gläubiger befriedigt worden sind. Das gilt, wenn Gläubiger nur in der Insolvenztabelle, nicht aber im Schlussverzeichnis eingetragen sind.**
- 2. Legt ein Gläubiger innerhalb der Frist des § 189 InsO Unterlagen zum Nachweis seiner bisher bestrittenen Forderung vor, ist nicht nur die Tabelle, sondern auch das Verteilungsverzeichnis zu ändern, einer kostenauslösenden zusätzlichen Klagerhebung bedarf es nicht.**
- 3. Unterbleibt die Änderung des Verteilungsverzeichnisses, kann nach Ablauf der Frist des § 193 InsO eine Änderung nur erfolgen bei offenbaren Unrichtigkeiten. Darunter fällt nicht die Ablehnung der Aufnahme in das Verzeichnis unter Verstoß gegen § 189 InsO.**

Über das Vermögen des Schuldners wurde unter Bewilligung der Verfahrenskostenstundung das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Das Gläubiger-/Forderungsverzeichnis wies zwei Gläubiger aus: Eine Bausparkasse und die C Bank; an Letztere war das Gehalt abgetreten. Das Insolvenzgericht ordnete das schriftliche Verfahren an unter Fristsetzung zum 2.4.2007. Innerhalb der Anmeldefrist zum 16.3.2007 meldete nur die Bausparkasse an, die Forderung wird vom Treuhänder in vollem Umfang bestritten. Die Forderung der C Bank v. 21.3.2007 wurde dem Insolvenzgericht am 10.10.2007 mitgeteilt und am 12.12.2007 nach nachträglicher Forderungsprüfung als vom Treuhänder bestritten in die Tabelle eingetragen. In einem Schreiben v. 03.12.2007 wies der Treuhänder darauf hin, dass noch Zahlungen einer Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) an die Insolvenzmasse zu erwarten seien.

Am 8.1.2008 wurde der schriftliche Schlusstermin abgehalten und u.a. eine Frist für Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, zur Anordnung der Nachtragsverteilung hinsichtlich Zahlungen der GVL und zur Geltendmachung von Versagungsgründen gesetzt. Der Beschluss wurde am 15.1.2009 im Internet bekannt gemacht; das im Internet am selben Tag veröffentlichte Verteilungsverzeichnis weist keinen zur Verteilung stehenden Betrag und festgestellte Forderungen von 0 EUR aus. Mit Schreiben v. 30.1.2009 teilte der Treuhänder dem Insolvenzgericht mit, dass die Forderung der C Bank nunmehr in voller Höhe festgestellt ist. Weiter heißt es: „Trotz Berichtigung des Tabellenauszuges der o.g. Gläubigerin nimmt diese nicht an der Verteilung teil, da die für die Forderungsfeststellung erforderlichen Unterlagen durch die Gläubigerin erst nach Veröffentlichung hergereicht wurden und die Gläubigerin versäumt hat, rechtzeitig den Nachweis des § 189 InsO zu erbringen.“

Mit Schreiben v. 1.2.2009 teilte der Treuhänder mit, dass ihm bis zum heutigen Tage keine festgestellten Forderungen vorlägen und er ein Verteilungsverzeichnis deshalb nicht erstellen könne. Die Tabelle wurde am 13.2.2009 von der Rechtspflegerin berichtigt. Im schriftlichen Verfahren wurde am 11.3.2009 u.a. festgestellt, dass Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und die Ankündigung der Anordnung der Nachtragsverteilung nicht vorliegen. Zugleich wurde die Restschuldbefreiung angekündigt, das Verfahren am 15.4.2009 aufgehoben. Mit Schreiben v. 28.4.2009 beantragte der Treuhänder die Nachtragsverteilung im Hinblick auf einen Zahlungseingang. Mit Schreiben v. 13.5.2009 wies das Insolvenzgericht darauf hin, dass eine Nachtragsverteilung nicht erfolgen könne, da im Schlussverzeichnis kein Gläubiger aufgeführt ist.

Am 31.7.2009 kündigte das Insolvenzgericht die Absicht an, dem Schuldner vorzeitig die Restschuldbefreiung zu erteilen, da die Kosten des Verfahrens gedeckt sind und ein Schlussverzeichnis nicht vorliege.

Innerhalb der gesetzten Frist erhob die C Bank Einwendungen gegen die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung. Sie weist auf den dem Antrag beigefügten, ihr vom Treuhänder Ende Januar 2009 übersandten, Auszug aus der Insolvenztabelle hin. Auf dem Tabellenblatt ist vermerkt, dass

die Forderungen nunmehr in voller Höhe festgestellt sind. Als Datum ist der 29.1.2009 eingetragen, darunter befindet sich der Name der zuständigen Rechtspflegerin ohne ihre Unterschrift. Die C Bank erläutert, dass sie aufgrund dieser Tabellenauszüge davon ausgegangen sei, dass auch eine entsprechende Änderung des Schlussverzeichnisses erfolgen werde und Einwendungen nicht zu erheben seien. Den Restbetrag von ca. 6.600 EUR hatte der Treuhänder inzwischen an den Schuldner ausgekehrt.

Das Gericht erteilte dem Schuldner gem. § 300 Abs. 1 InsO die Restschuldbefreiung.

Die Restschuldbefreiung kann nach der Rechtsprechung des BGH vorzeitig erteilt werden, wenn keine Forderungen angemeldet und die Masseverbindlichkeiten gedeckt sind (BGH, ZInsO 2005, 597). Im dem vom BGH entschiedenen Fall wurde die Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin angekündigt. Im vorliegenden Fall hätte dies nur erfolgen können, wenn auf das Erfordernis der Kostendeckung verzichtet worden wäre (auch ein Abwarten mit der Verfahrensaufhebung im Hinblick auf den sich abzeichnenden Massezufluss wäre möglich gewesen). Insofern bestanden Unterschiede zum dem vom BGH entschiedenen Fall.

Die C Bank ist in der Tabelle eingetragen und somit zur Antragstellung berechtigt. Einen Versagungsgrund gem. § 300 InsO macht sie nicht geltend.

Der BGH (ZInsO 2005, 597) hatte folgende Leitsätze aufgestellt: „1. Haben keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet, kann dem Schuldner die Restschuldbefreiung bereits im Schlusstermin erteilt werden, sofern er belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind. 2. Werden vor Ablauf der Wohlverhaltensphase die Verfahrenskosten berichtigt und sämtliche Gläubiger befriedigt, ist auf Antrag des Schuldners die Wohlverhaltensphase vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen.“

Im vorliegenden Fall war zwar die Forderung eines Gläubigers (nachträglich) zur Tabelle festgestellt, aber nicht in das Schlussverzeichnis aufgenommen worden. Dennoch lag nach Auffassung des Amtsgerichts ein der Entscheidung des BGH vergleichbarer Sachverhalt vor.

Insolvenzgläubigern, die nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen, sei nicht die Möglichkeit zu erhalten, Versagungsanträge nach §§ 296, 297 InsO zu stellen. Diesen Gläubigern sei es verwehrt, Verfahrensrechte in der Wohlverhaltensphase wahrzunehmen. Eine Anmeldung und Prüfung der Forderung könne nicht mehr nachgeholt werden. Unabhängig von der fehlenden Antragsberechtigung scheitere ein Versagungsantrag nach § 296 InsO auch daran, dass die dort vorausgesetzte Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch Obliegenheitsverletzungen des Schuldners nicht eintreten könne, da gegenüber den am Verfahren nicht teilnehmenden Gläubigern den Schuldner keine Obliegenheiten träfen. Daher sei ein förmliches Restschuldbefreiungsverfahren unter Einschluss einer Wohlverhaltensphase, während der über Jahre hinweg vom Treuhänder die Abtretungsbeträge des Schuldners für nicht vorhandene Insolvenzgläubiger gesammelt werden müssten, um sie dann

am Ende dieser Phase an den Schuldner zurückzugeben, sinnlos. Dem Schuldner würde in dieser Zeit ohne sachlichen Grund - nämlich ohne Legitimation durch zu schützende Gläubigerinteressen - seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit außerhalb der Pfändungsfreigrenzen genommen. Zudem komme auch eine Versagung gem. § 297 InsO nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers in Betracht. Seien schon vor dem Schlusstermin die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) berichtigt und sämtliche sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) erledigt, bestehe keine Veranlassung, die Wohlverhaltensphase in Gang zu setzen. Entsprechendes gelte für den Fall, dass Insolvenzgläubiger ihre Forderungen im Verfahren angemeldet hätten und sogar diese vorzeitig vollständig befriedigt worden seien.

Eine Gläubigerbefriedigung sei hier nicht eingetreten und kann auch im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht eintreten, da kein Gläubiger in das Schlussverzeichnis aufgenommen sei. Die Fortführung des Insolvenzverfahrens nach Berichtigung der Verfahrenskosten wäre aber eine reine Förmerei. Der in die Tabelle aufgenommene Gläubiger C. Bank kann zwar Versagungsanträge stellen, sie sind aber im Wesentlichen zum Scheitern verurteilt. Obliegenheitsverletzungen gem. § 295 InsO setzen eine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO) voraus. Dazu könne es hier nicht kommen.

Allerdings setze eine Versagung gem. § 297 InsO keine Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung voraus. Es handle sich aber um eine fern liegende Möglichkeit, für deren Vorliegen keinerlei Anhaltspunkte bestünden. Sie sei daher unbeachtlich. In den seltenen Ausnahmefällen müsse der nicht in das Schlussverzeichnis aufgenommene, aber in die Tabelle eingetragene Insolvenzgläubiger die Möglichkeit darlegen.

Die C Bank war auch nicht nachträglich in das Schlussverzeichnis aufzunehmen. Zwar bestand nach der Rechtsprechung des BGH (ZInsO 2007, 493) ein Anspruch auf nachträgliche Aufnahme in das Verteilungsverzeichnis. Die C Bank hatte jedoch keine Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis erhoben.

Eine nachträgliche Änderung des Schlussverzeichnisses nach Aufhebung des Verfahrens im vorliegenden Fall war nach Auffassung des Gerichts nicht möglich. Die Restschuldbefreiung konnte daher vorzeitig erteilt werden.

Darlehensvertrag und Restschuldbversicherung als verbundene Verträge - Widerruf durch Treuhänder/Insolvenzverwalter

LG Berlin 4. Zivilkammer, Urteil vom 02.09.2009 - 4 S 10/0

Leitsätze des Gerichts:

1. Der Abschluss eines Darlehensvertrages dient auch dann nicht im Sinne des § 358 Abs. 3 Satz 1 BGB der Finanzierung der im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme abgeschlossenen Restschuldbversicherung, wenn kein weiteres finanziertes Geschäft ersichtlich ist.

2. Ein Darlehensvertrag und ein im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme geschlossener Restschuldbversicherungsvertrag bilden keine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 358 Abs. 3 Satz 1 BGB, wenn der Kreditnehmer frei darin war, eine Restschuldbversicherung abzuschließen.

3. Selbst bei Vorliegen eines verbundenen Geschäftes kann der Darlehensnehmer nicht nach § 358 Abs. 4 Satz 2 BGB die Rückzahlung der Versicherungsprämie an sich verlangen oder mit diesem Anspruch gegenüber der Bank aufrechnen.

dagegen:

LG Bremen 2. Zivilkammer, Urteil vom 27.08.2009

- 2 S 374/08

Leitsätze des Gerichts:

1. Darlehensvertrag und Restschuldbversicherung können verbundene Geschäfte sein, wenn und soweit das Darlehen teilweise der Finanzierung der Restschuldbversicherungsprämie dient.

2. In der Insolvenz des Verbrauchers findet nach Widerruf der verbundenen Geschäfte eine Saldierung des Anspruchs auf Rückgewähr der geleisteten Versicherungsprämie mit dem Gegenanspruch der Bank auf Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens nicht statt.

3. Ein Anspruch auf Rückgewähr der geleisteten Restschuldbversicherungsprämie nach Widerruf der verbundenen Geschäfte besteht nur in Höhe des auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teils der Prämien.

LG Düsseldorf: Urteil vom 12.08.2009 - 8 O 70/09

Leitsätze des Gerichts:

1. Wird mit einem Darlehensvertrag ein Restschuldbversicherungsvertrag finanziert, handelt es sich um verbundene Verträge i.S. des § 358 BGB.

2. Widerruft der Treuhänder den Darlehensvertrag und Restschuldbversicherungsvertrag gem. § 355 BGB, kann er vom Darlehensgeber die Rückzahlung der aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen verlangen, soweit sie auf den zur Finanzierung der Versicherung verwandten Darlehensteil entfallen. Es kann nicht der vom Darlehensgeber an den Versicherer gezahlte Darlehensbetrag (die Prämie für die Restschuldbversicherung) verlangt werden.

LG Itzehoe 7. Zivilkammer, Urteil vom 06.08.2009

- 7 O 281/08

Leitsatz des Gerichts:

Ein Verbraucherdarlehen und ein gleichzeitig geschlossener Versicherungsvertrag über eine Restschuldbversicherung, dessen Einmalprämie aus Darlehenvaluta bezahlt wird, bilden jedenfalls dann verbundene Verträge i.S.d § 358 BGB, wenn die Versicherungsprämie einen nicht lediglich unerheblichen Teil der kreditierten Darlehenvaluta ausmacht.

Entscheidung zum Zwangsvollstreckungsrecht

Pfändbarkeit von Erschwerniszulagen

*OVG Lüneburg 5. Senat, Beschluss vom 17.09.2009
- 5 ME 186/09*

Leitsatz:

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschichtzulage nach der Erschwerniszulagenverordnung sind gemäß § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

Der Antragsteller bezog neben seinem Grundgehalt unter anderem eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 3 der Erschwerniszulagenverordnung - EZuLV -) und eine Wechselschichtzulage (§ 20 Abs. 1 EZuLV). Gegen den Antragsteller bestanden von dritter Seite Forderungen in Form von Abtretungen, Aufrechnungen sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen.

Nachdem sein Begehren, unter anderem die beiden von ihm bezogenen Erschwerniszulagen (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Wechselschichtzulage) bei der Berechnung der pfändbaren Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen, erfolglos geblieben war, hatte der Antragsteller bei dem Verwaltungsgericht um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

Nach Auffassung des Gerichts waren beide dem Antragsteller gewährten Erschwerniszulagen (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Wechselschichtzulage) als unpfändbar zu behandeln. Die Vorschrift des § 850a Nr. 3 ZPO bestimme, dass Erschwerniszulagen unpfändbar sind, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschichtzulage sind nach Auffassung des Gerichts Erschwerniszulagen im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO und deshalb nicht pfändbar.

Zutreffend sei zwar, dass in den Kommentierungen zur Zivilprozessordnung überwiegend die Auffassung vertreten werde, dass eine Erschwerniszulage nur dann gemäß § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar sei, wenn sie nicht nur dazu diene, einen Ausgleich für die ungünstige oder unbequeme Lage der Arbeit zu schaffen, sondern darüber hinaus das Ziel verfolge, eine Erschwernis abzugelten, die durch die Art der Arbeit verursacht werde (vgl. Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 850a Rn 10; Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 850a Rn 10.) d.h. darunter nur solche Lohnzuschläge zu verstehen sind, die zur Abgeltung einer durch die Eigentümlichkeit der Arbeit verursachten Erschwernis gewährt werden. Dazu sollen „Zuschläge für Hitze-, Wasser-, Säure-, Staub-, Schacht- und Tunnel-, Druckluft- und Taucher- sowie Stacheldrahtarbeit“ gehören. Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sollten hingegen nicht als Erschwerniszulagen angesehen werden können. Diese Auffassung entspreche auch der tariflichen Praxis, die Erschwerniszulagen von Nacht-, Sonn- und Feiertags- und ähnlichen Zuschlägen klar unterscheidet.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg folgt jedoch dieser

in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung nicht, sondern hält nicht nur die Wechselschichtzulage, sondern darüber hinaus auch die auf § 3 EZuLV beruhende Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für unpfändbar. Es sei nicht zulässig, diese Erschwerniszulagen von dem Anwendungsbereich des § 850a Nr. 3 ZPO auszunehmen. Schon der Wortlaut des § 850a Nr. 3 ZPO spreche gegen eine Differenzierung zwischen verschiedenen Erschwerniszulagen, da die Vorschrift ausdrücklich neben Erschwerniszulagen noch Gefahrenzulagen und Schmutzzulagen anführt, die aber gerade an die Art der ausgeübten - gefährlichen oder schmutzigen - Tätigkeit anknüpfen.

Für unpfändbare Erschwerniszulagen würden sich ansonsten so gut wie kein Anwendungsbereich mehr finden, wenn im Rahmen des § 850a Nr. 3 ZPO an die Art der ausgeübten Tätigkeit angeknüpft würde.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 850a Nr. 3 ZPO lasse es nicht zu, Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung von dem Anwendungsbereich des § 850a Nr. 3 ZPO auszunehmen. Es fänden sich keinerlei Hinweise dahingehend, dass der Gesetzgeber den eindeutig gewählten Begriff der „Erschwerniszulagen“ nicht umfassend verstanden wissen wollte.

Falls der Gesetzgeber beabsichtigt gehabt hätte, im Rahmen der neu geschaffenen Vorschrift des § 850a Nr. 3 ZPO bestimmte Erschwerniszulagen von dem Begriff der Erschwerniszulagen auszunehmen, hätte es nahe gelegen, dies in den Gesetzgebungsmaterialien deutlich zu machen.

Entscheidung zum Unterhaltsrecht

Zur Pfändung einer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltenen Abfindung

AG Flensburg, Urteil vom 18.08.2009 - 92 F 116/09 UK, 92 F

Leitsätze des Gerichts:

1. Die anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltene Abfindung ist im Rahmen der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung gemäß § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB zur Sicherstellung des Mindestunterhaltes der minderjährigen Kinder einzusetzen. Insoweit ist es dem Unterhaltsschuldner verwehrt, die Abfindung zur Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten einzusetzen.

2. Zur Sicherstellung des Mindestunterhaltes der minderjährigen Kinder ist der Unterhaltsschuldner verpflichtet, bei Zugriff anderer Gläubiger auf die Abfindung einen Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 850i ZPO zu stellen.

3. Nimmt der Unterhaltsschuldner in einer Transfergesellschaft nur vereinzelt an Fortbildungsmaßnahmen teil, so kann ihm gegenüber minderjährigen Kindern nur der notwendige Selbstbehalt für nicht Erwerbstätige

in Höhe von 770,- EUR (Unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Schleswig, Stand 1. Januar 2009, Punkt 21.2) zugebilligt werden.

Der unterhaltspflichtige Kläger beehrte mit einer Abänderungsklage die Herabsetzung von titulierte Kindesunterhalt. Bei Abschluss des titulierten Vergleiches, dessen Abänderung er nun geltend macht, war der Kläger bei einer Firma beschäftigt. Durch Aufhebungsvertrag wurde das Arbeitsverhältnis des Klägers aus betriebsbedingten Gründen aufgehoben. Bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses hatte der Kläger durchschnittlich 1.849,01 EUR netto verdient. Anlässlich der Beendigung des Arbeitsvertrages hat der Kläger eine Abfindung in Höhe von 32.578,00 EUR brutto erhalten und ist in eine Transfergesellschaft übernommen worden. Dort erzielt er ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.327,21 EUR. Von der Nettoabfindung in Höhe von 21.991,06 EUR ist aufgrund vorliegender Pfändungen ein Betrag von 20.150,26 EUR einbehalten worden. Ein Betrag von 1.840,80 EUR kam von der Abfindung zur Auszahlung.

Der unterhaltspflichtige Kläger war der Auffassung, dass der bisher titulierte Unterhalt herabzusetzen sei, da aufgrund der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses seine unterhaltsrechtlichen Einkünfte gesunken seien. Auch sei die Abfindung hier nicht zur Sicherstellung seiner Unterhaltsverpflichtungen einzusetzen, da diese gepfändet worden sei. Auf etwaige Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850i ZPO habe er sich nicht berufen, da er davon nichts gewusst habe. Dies sei unterhaltsrechtlich auch nicht vorwerfbar.

Das Amtsgericht wies die Abänderungsklage ab.

Nach Auffassung des Amtsgerichts Flensburg stellt eine wegen des Arbeitsplatzverlustes gezahlte Abfindung unterhaltsrechtliches Einkommen dar. Der Unterhaltsschuldner muss die Abfindung zur Aufstockung seiner nach dem Arbeitsplatzverlust erzielten Einkünfte bis zur Höhe seines vorherigen Einkommens verwenden.

Der unterhaltspflichtige Kläger wäre verpflichtet gewesen, diese Abfindung zur Aufstockung seiner derzeitigen Bezüge bis zur Höhe seines vorherigen Verdienstes in Höhe von 1.849,00 EUR zu verwenden.

Er könne sich auch nicht darauf berufen, diverse Schulden aus der Abfindung getilgt zu haben. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, Teile der Abfindung zur Tilgung von Schulden zu verwenden. Dies gelte aber dann nicht, wenn er aufgrund der Tilgung dieser Schulden nicht mehr in der Lage ist, den Mindestunterhalt der gemeinsamen Kinder sicherzustellen. Zwar könnten Schulden auch bei der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern abgezogen werden, da diese ihre Lebensstellung vom barunterhaltspflichtigen Elternteil ableiten. Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil mit Verbindlichkeiten belastet, beeinträchtigt dies auch die Lebensstellung des Kindes. Damit nehme das minderjährige Kind auch grundsätzlich an dem wirtschaftlich geringeren Lebensstandard teil, wenn der Unterhaltspflichtige Schulden zu tilgen habe und nur über entsprechend geringere Einkünfte verfüge.

Allerdings sei die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit von Schulden im Rahmen der Unterhaltsberechnung im Ergebnis einer umfassenden Interessensabwägung zu beurteilen, wobei es insbesondere auf den Zweck der Verbindlichkeit, den Zeitpunkt und die Art des Entstehens, die Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld und auf andere Gründe ankomme. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sei die gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB verschärfte Haftung für den Unterhalt minderjähriger unverheirateter Kinder zu beachten. Insbesondere sei zu beachten, dass diesen jegliche Möglichkeit fehle, durch eigene Anstrengung zur Deckung des notwendigen Unterhaltsbedarfs beizutragen.

Der Kläger ist zur Sicherstellung des Mindestunterhalts der Beklagten verpflichtet, sich auf seine Pfändungsfreigrenzen zu berufen und insbesondere den Pfändungsschutz für Abfindungen gemäß § 850i ZPO in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere sei durch die Verpflichtung eines Unterhaltsschuldners zur Sicherstellung des Unterhalts der minderjährigen Kinder ggf. ein Verbrauchersolvenzverfahren einzuleiten, zumindest in diesem Bereich ist ein Vorrang der Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt vor der Bedienung anderer Verbindlichkeiten normiert worden. Daraus resultiere auch eine Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, durch einen Antrag nach § 850i ZPO wesentliche Teile seiner Abfindung vor dem Zugriff durch andere Gläubiger zu schützen, damit er diese Teile seiner Abfindung zur Aufstockung seines Einkommens auf die bisherige Höhe verwenden könne. Es wäre mit dem Vorrang der Sicherstellung des Kindesunterhalts und mit der gesteigerten Erwerbsobliegenheit nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB nicht vereinbar, wenn der Unterhaltsschuldner aus der erhaltenen Abfindung seine sonstigen Verbindlichkeiten tilge und sich dann gegenüber den Ansprüchen der Kinder auf Leistungsunfähigkeit berufe. In diesem Zusammenhang sei auch von Bedeutung, dass ansonsten öffentliche Kassen den Lebensunterhalt der Kinder sicherstellen müssen.

Durch die höchstrichterlich anerkannte Obliegenheit des Unterhaltsschuldners bei der fehlenden Sicherstellung des Mindestunterhalts der Kinder, sich bei Andauern der Verschuldung einem Verbraucherinsolvenzverfahren zu unterziehen, laufe der Kläger insbesondere nicht Gefahr, den Kindesunterhalt nur auf Kosten einer ständig weiter anwachsenden Verschuldung zahlen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei der unterhaltspflichtige Kläger im ausreichenden Maße leistungsfähig.

Bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses habe er ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.849,01 EUR, in der Transfergesellschaft ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.327,21 EUR erzielt. Die Differenz zu 1.849,01 EUR habe der Kläger dann aus der erhaltenen Abfindung zu bestreiten.

Seine Abfindung hätte er durch einen entsprechenden Antrag nach § 850i ZPO auch vor dem Zugriff der anderen Gläubiger sichern können. Denn eine arbeitsrechtliche Abfindung unterliegt grundsätzlich dem Pfändungsschutz des § 850i Abs. 1. Danach könne eine Abfindung für den Verlust

des Arbeitsplatzes insoweit von der Pfändung freigegeben werden, wie der Schuldner den Betrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums für seinen Lebensunterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten benötige. Der Umfang des notwendigen Unterhalts bestimme sich nach den Maßstäben des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO. Hinsichtlich des angemessenen Zeitraums sei bei der Pfändung arbeitsrechtlicher Abfindungsansprüche regelmäßig der Zeitraum anzunehmen, den der Schuldner voraussichtlich benötige, um bei den gebotenen eigenen Bemühungen einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.

Mit Hilfe eines entsprechenden Antrages gemäß § 850i ZPO hätte der Kläger zumindest für eine Übergangszeit sicherstellen können, dass er den Kindesunterhalt in der bisherigen Höhe weiterzahlen kann. Die Übergangsfrist zum Suchen eines neuen Arbeitsplatzes sei regelmäßig zwischen 6 und 9 Monaten zu bemessen. Nach Ablauf dieser Frist gehe das Gericht auch davon aus, dass der Kläger bei entsprechenden Bewerbungsbemühungen in der Lage sei, wiederum einen Arbeitsplatz zu finden, bei dem er das bisherige Einkommen erzielen könne

Auch Unkenntnis von der Möglichkeit des § 850i ZPO entlaste ihn nicht. Insbesondere könne fiktives Einkommen auch dann zugerechnet werden, wenn ihm ein leichtfertiges unterhaltsbezogenes Verhalten nicht anzulasten sei. Es reiche aus, wenn der Schuldner ihn treffende Obliegenheiten nicht erfülle. Er wäre verpflichtet gewesen, anwaltlichen Rat einzuholen. Er musste zum Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung damit rechnen, dass die Vielzahl der Gläubiger versuchen werde, auf diesen Betrag zuzugreifen. Ihm habe auch klar sein müssen, dass er durch den Wechsel in eine Transfergesellschaft zumindest über einen gewissen Zeitraum nicht in der Lage sein dürfte, den Unterhalt in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen. Den Kläger hätte hier zumindest eine Erkundigungspflicht gehabt.

Entscheidungen zum Sozialrecht

Arbeitslosengeld auch für ausländische Pendler

Bayerisches Landessozialgericht – Beschluss vom 23.07.2009 – L 9 AL 305/06

Das Bayerische LSG hat entschieden, dass auch nichtdeutsche Pendler aus Österreich Arbeitslosengeld nach deutschem Sozialrecht erhalten können.

Ein aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Österreich ausgewandeter serbischer Staatsangehöriger hatte in den letzten Jahren für mehrere bayerische Trachtenhersteller in München, Kempten und Garmisch-Partenkirchen gearbeitet. An den letzten Arbeitsplatz war er von seiner Wohnung in Österreich täglich rund 40 km gependelt. Nach Jobverlust

wandte er sich an das Jobcenter in Garmisch um Vermittlung in Arbeit, zugleich beantragte er Arbeitslosengeld. Da versagte ihm das Amt unter Hinweis auf die Prinzipien der Territorialität die Leistung – ebenso es wie kurz zuvor der österreichische Arbeitsmarktservice getan hatte. Gegen die Ablehnung hatte sich der Arbeitslose an die Sozialgerichte gewandt.

Das Bayerische LSG hat der Klage des Arbeitslosen stattgegeben.

Aus den Beschäftigungen in München, Kempten und Garmisch hatten die Arbeitgeber jeweils Beiträge in die deutsche Arbeitslosenversicherung abgeführt und dabei weder die serbische Staatsangehörigkeit noch den österreichischen Wohnsitz beanstandet. Das war für das Bayerische LSG der erste entscheidende Anhaltspunkt. Wer Beiträge einnimmt, müsse auch zur Leistung bereit sein – wenn die maßgeblichen Umstände gleich geblieben sind. Hierzu stellte das Gericht fest, dass der Beschäftigungslose nach seinem Berufs- und Erwerbsleben, nach seinen persönlichen Bindungen und nach seinen Sprachkenntnissen enger an den deutschen als an den österreichischen Arbeitsmarkt gebunden war. Die Aussichten, in Deutschland wieder Arbeit zu finden, seien deshalb höher einzuschätzen. In der Folge bestehe auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegen das deutsche Jobcenter.

Das Bayerische LSG macht in der Entscheidung deutlich, dass auch im Sozialrecht die Schlagbäume der nationalen Grenzen verschwinden. Im allgemeinen Erwerbsleben gehören Grenzpendler und internationale Beschäftigungen zum Alltag und darauf stellt sich auch das Sozialrecht ein. So hatte das BSG erst kürzlich Arbeitslosengeld trotz Umzugs in die Niederlande zugesprochen ebenso wie einen Existenzgründungszuschuss nach Luxemburg. Diese Rechtsprechungslinie hat das Bayerische LSG nochmals erweitert auf Fälle, in denen Nationalität, Wohnsitz und Arbeitsort drei verschiedenen Staaten zuzuordnen sind, wie hier Serbien, Österreich und Deutschland.

Verweigerung von Beratungshilfe unter Verweisung auf Beratung durch dieselbe Behörde, deren Entscheidung der Betroffene anfechten will.

BVerfG 1. Senat 2. Kammer – Beschluss vom 13.08.2009

Leitsatz des Gerichts:

Eine Verweigerung von Beratungshilfe unter Verweisung auf Beratung durch dieselbe Behörde, deren Entscheidung der Betroffene anfechten will, verletzt dessen Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art 20 Abs. 1, Abs. 3 GG) - hier: Widerspruch gegen Ablehnung eines Antrags auf Kostenübernahme für Kleinkindausstattung als Sonderbedarf gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostenübernahme für Kleinkindausstattung als Sonderbedarf nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde von der zuständigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) abgelehnt. Die Beschwerdeführerin beantragte beim Amtsgericht erfolglos Beratungshilfe für den Widerspruch gegen die Ablehnung. Die zuständige Rechtspflegerin wies den Antrag unter Hinweis auf die vorrangige Behördenberatung zurück. Zur Einlegung eines Widerspruchs sei in der Regel kein Rechtsanwalt erforderlich. Der Rechtsbehelf bedürfe keiner Begründung.

Die Erinnerung wurde mit dem angegriffenen richterlichen Beschluss zurückgewiesen. Ein Antragsteller müsse sich vor Inanspruchnahme von Beratungshilfe selbst um Klärung der Angelegenheit bemühen und die kostenfreie Beratung durch die zuständige Behörde in Anspruch nehmen.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG durch die richterliche Entscheidung. Es handele sich um eine komplexe Rechtsangelegenheit. Wenn die Behörde als Gegner auftrete, müsse sich der unbemittelte Rechtsuchende auf fachkundige Hilfe Dritter verlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG).

Es überschreite die Grenzen der Zumutbarkeit, einen Rechtssuchenden anstelle der Bewilligung von Beratungshilfe auf die Beratung durch diejenige Behörde zu verweisen, deren Entscheidung er angreifen will. Eine solche Auslegung des BeratHiG verletze den Betroffenen in seinem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit.

Das Amtsgericht habe keine Umstände angeführt, die die Notwendigkeit fremder Hilfe hier in Frage stellen könnten. Es gehe nicht nur um Fragen allgemeiner Lebenshilfe, sondern um die rechtliche Auslegung einer Norm. Die Beschwerdeführerin habe Beratungshilfe für das Widerspruchsverfahren beantragt, insofern unterscheide sich das Verfahrensstadium von einer erstmaligen Antragstellung oder einer bloßen Nachfrage. Die Verweisung auf die Beratung durch dieselbe Behörde, deren Entscheidung die Beschwerdeführerin angreifen will, überschreite die Grenze der Zumutbarkeit.

Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende - Anspruch Erwerbstätiger auf vorbeugende Schuldnerberatung bei drohender Arbeitslosigkeit bzw. Hilfebedürftigkeit - Antragstellung beim unzuständigen Sozialhilfeträger

Landessozialgericht Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.05.2009 - L 20 SO 54/07

Leitsätze:

- 1. Im Bereich der Sozialhilfe ergibt sich ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schuldnerberatung nicht direkt aus §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 5 SGB 12, sondern der Gesetzgeber sieht Beratung und Unterstützung als eine Art „Annexleistung“ zu den gem. § 8 Nr. 1 bis 7 SGB 12 zu erbringenden Leistungen an. Schuldnerberatung ist Bestandteil der einzelnen Hilfearten des SGB 12 und der Anspruch ergibt sich aus systematischen Gründen aus den Leistungen der Kapitel 3 bis 9 des SGB 12 i.V.m. §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 5 SGB 12. § 11 Abs. 5 SGB 12 kann nicht als Auffangnorm für alle Nichtleistungsbezieher angesehen werden. Ein erwerbstätiger Antragsteller, der die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen nach Kapitel 4 bis 9 SGB 12 nicht erfüllt, ist daher vom Leistungsausschluss gem. § 21 S 1 SGB 12 betroffen und könnte nur Leistungen nach SGB 2 beanspruchen.**
- 2. Wurde der Antrag auf Schuldnerberatung beim unzuständigen Sozialhilfeträger gestellt und von diesem nicht an den Grundsicherungsträger weitergeleitet, obwohl sich die Unzuständigkeit aufgrund der Erwerbstätigkeit des Antragstellers aus dem Antrag ergibt, so gilt der nach § 37 SGB 2 erforderliche Antrag gem. § 16 Abs. 2 S. 2 SGB 1 als gestellt.**
- 3. Der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB 2 über die Gewährung von Schuldnerberatung ist nicht auf Personen beschränkt, die i.S. des SGB 2 hilfebedürftig sind und Leistungen beziehen. Auch Erwerbstätige, denen Arbeitslosigkeit und der Eintritt von Hilfebedürftigkeit droht, können Anspruch auf vorbeugende Schuldnerberatung haben.**

Streitig war in diesem Rechtsstreit ein Anspruch der Klägerin auf Übernahme der ihr entstandenen Kosten der Schuldnerberatung.

Die 1967 geborene Klägerin ist erwerbstätig und erwerbsfähig. Sie hatte (im streitigen Zeitraum) ein monatliches Nettoeinkommen von 1.467 EUR, dessen pfändbare Anteile in Höhe von 332,39 EUR durch den Pfändungsgläubiger Finanzverwaltung NRW/Finanzamt T beansprucht wurden. Auf Antrag der X Bausparkasse AG gab sie am 12.11.2004 die eidesstattliche Versicherung ab.

Zur Ursache ihrer Schulden hatte die Klägerin angegeben: Die Schulden gegenüber der Finanzverwaltung resultierten aus einer Maklertätigkeit, die ihr zwischenzeitlich verstorbener Vater über einen am 24.07.1996 auf seine Tochter ausgestellten Gewerbeschein ausgeübt habe. Sie sei, auf die Kompetenz ihres Vaters vertrauend, Darlehensverträge eingegangen, die sie selbst nicht hinreichend verstanden habe. Weitere Schulden bestünden wegen weiterer Darlehen mit einer monatlichen Gesamtrate von 874 EUR für Investitionen in das elterliche Wohnhaus, insbesondere für die eigens für sie selbst durch Aufstockung entstandene abgeteilte Eigentumswohnung. Das Zwangsversteigerungsverfahren sei eingeleitet worden. Am 29.06.2005 sei die Eigentumswohnung durch Gutachten auf einen Wert von 97.000 EUR geschätzt worden. Eine Versteigerung habe bisher nicht stattgefunden.

Am 21.04.2005 beantragte sie durch die von ihr bevollmächtigte Beratungsstelle bei dem Beklagten die Kostenübernahme für eine von der Schuldner-/INSO-Beratung des Caritasverbandes T-X1 e.V. durchzuführende Schuldnerberatung.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, die Klägerin sei vom Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bedroht. Die Schuldnerberatung werde den Bezug mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindern, zumindest jedoch zeitlich begrenzen. In einer Anlage zu dem Antrag wurde die wirtschaftliche Situation der Klägerin wie folgt dargestellt:

Dem Bedarf der Klägerin von 652,52 EUR (296 EUR Regelsatz, Sonderbedarf in Höhe von 44,40 EUR, 30% Erhöhung 101,12 EUR, Kosten der Unterkunft in Höhe von 210 EUR) stehe ein bereinigtes Einkommen von 1.107 EUR gegenüber. Bei Schuldverpflichtungen von 874 EUR ergebe sich ein Fehlbetrag von 419,52 EUR.

Der Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin mit der Begründung ab, seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) komme eine Kostenübernahme für Erwerbsfähige durch den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und das SGB XII regelten, dass Erwerbsfähige einen Anspruch nach §§ 19ff. SGB II hätten. Dieser Anspruch schließe Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aus.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass sich ein Anspruch auf Schuldnerberatung sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII wegen drohender Hilfebedürftigkeit herleiten lasse. Der Fortbestand ihres Beschäftigungsverhältnisses sei gefährdet aufgrund der Folgen aus der Überschuldung (Lohnpfändungen beim Arbeitgeber, drohender Verlust des Girokontos). Der Verlust des Arbeitsplatzes habe Hilfebedürftigkeit unmittelbar dann zur Folge, wenn dadurch der Lebensunterhalt gefährdet sei. Der Anspruch ergebe sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 3 Abs. 1 SGB II und § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II, zumindest jedoch aus § 11 Abs. 5 SGB XII. Von Verfassungswegen sei demjenigen Sozialhilfe zu gewähren, der sich selbst nicht helfen könne und die Hilfe auch nicht von dritter Seite erhalte. Dies beruhe auf der Verpflichtung des Sozialstaates, dem Bürger ein Leben in Würde zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertrete in einem Schreiben vom 12.08.2004 die Auffassung, dass Eingliederungsleistungen zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden könnten. Wörtlich heiße es: „hierdurch soll verhindert werden, dass Erwerbstätige, deren Verbleib in Arbeit durch sofortige Unterstützung gesichert werden könnte, diese Unterstützung erst im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten“.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schuldnerberatung nicht gegen den Beklagten. Insbesondere ergebe sich ein solcher nicht aus §§ 10 Abs. 2, 11. Abs. 5 SGB XII.

§ 11 Abs. 5 SGB XII sei systematisch im Zusammenhang mit § 10 SGB XII zu betrachten. Nach dessen Absatz 2 gehöre zu den durch die Leistungsträger nach dem SGB XII

zu erbringenden Dienstleistungen zwar auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Unterstützung und Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Diese Vorschrift stehe aber im Kapitel „Leistungen der Sozialhilfe“, die in einem Katalog der Leistungen des § 8 SGB XII umschrieben werden. Beratung und Unterstützung werden demnach zusätzlich zu den Leistungen gemäß Nr. 1 bis Nr. 7 gewährt.

Der Wortlaut der Vorschrift „sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung“ und deren systematische Stellung im Leistungsgefüge des SGB XII rechtfertigten zur Überzeugung des Senats die Annahme, dass der Gesetzgeber die Beratung als eine Art „Annexleistung“ zu den gemäß § 8 Nr. 1 bis Nr. 7 zu erbringenden Leistungen ansieht. Der Anspruch auf Schuldnerberatung sei daher nicht aus § 11 Abs. 5 SGB XII abzuleiten.

Der Anspruch auf Schuldnerberatung ergebe sich vielmehr aus systematischen Gründen aus den Leistungen der Kapitel 3 bis 9 des SGB XII i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 SGB XII; die Schuldnerberatung sei gleichsam Bestandteil der einzelnen Hilfearten des SGB. Da die erwerbsfähige Klägerin von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII ausgeschlossen wäre (§ 21 Satz 1 SGB XII, § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II) und auch Ansprüche nach anderen Kapiteln des SGB XII nicht in Betracht kommen (insbesondere rechtfertige sich bei im Wesentlichen wirtschaftlichen Problemen die Annahme besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67ff. SGB XII nicht; auch Leistungen gemäß § 73 SGB XII kommen nicht in Betracht, da die hierfür erforderliche atypische Bedarfslage gerade in der Notwendigkeit der in Ergänzung zu Hilfe in anderen Lebenslagen gemäß § 8 Nr. 7 i.V.m. §§ 70 - 74 SGB XII zu erbringenden Beratungsleistung bestünde), käme - bei ggf. eintretender Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit - lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Betracht, so dass ein Anspruch nach dem SGB XII daher ausscheide. Diese Erwägungen verbieten auch eine Qualifikation des § 11 Abs. 5 SGB XII als allgemeine Auffangnorm für Ansprüche auf Kostenübernahme der Schuldnerberatung für alle „Nichtleistungsbezieher (Zur fortbestehenden Auffangfunktion der Sozialhilfe nach § 11 Abs. 5 SGB XII - trotz § 16 Abs. 2 SGB II, in: BAG-SB Informationen Heft 2/2005, S. 1ff.). Für den Fall der ggf. von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit bedrohten Erwerbstätigen bestehe auch kein Bedürfnis für eine solche Auffangnorm.

Ein Anspruch gegen die Beigeladene zu 2), die nach ihrer Beiladung auch verurteilt werden konnte (§ 75 Abs. 2 und Abs. 5 SGG), auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der Übernahme der der Klägerin im streitigen Zeitraum entstandenen Kosten der Schuldnerberatung ergebe sich aus § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung (vgl. nunmehr § 16a Nr. 2 SGB II). Dem stehe zunächst nicht entgegen, dass die Leistungen nach § 16 SGB II gesondert beantragt werden müssten.

Die Klägerin habe zwar einen Antrag bei der Beigeladenen zu 2) nicht gestellt. Jedoch genüge die Antragstellung bei dem Beklagten dem Antragserfordernis bei der Beigeladenen zu 2). Dies ergebe sich aus der Vorschrift des § 16 Abs.

2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I). Danach gilt der Antrag auf eine Sozialleistung, die von einem Antrag abhängig ist, als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I genannten - für die Bearbeitung des Antrags unzuständigen - Stelle eingegangen ist. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I bestimme, dass Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind. Der Antrag der Klägerin könne unter Berücksichtigung des „Meistbegünstigungsgrundsatzes“ als solcher auf Leistungen gemäß § 16 SGB II ausgelegt werden. Denn es sei davon auszugehen, dass die Klägerin die Kosten der Schuldnerberatung von irgendeiner Stelle erstattet bekommen wollte. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I begründe dann eine Verpflichtung der Kommune zur Weiterleitung des Antrags an den Beigeladenen. Das BSG habe hierzu ausgeführt: „Dies gilt in besonderer Weise für das Verhältnis von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII. Im Zweifel ist insofern davon auszugehen, dass ein Antrag auf Leistungen nach dem einen Gesetz wegen der gleichen Ausgangslage (Bedürftigkeit und Bedarf) auch als Antrag nach dem anderen Gesetz zu werten ist.“

Dem Hilfebedürftigen komme es regelmäßig nur darauf an, die als notwendig empfundene Hilfe vom zuständigen Sozialleistungsträger zu erhalten, und zwar unabhängig von den für einen Laien kaum oder nur schwer durchschaubaren Abgrenzungsregelungen für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.“

Die Verpflichtung zur Weiterleitung bestehe zwar nur hinsichtlich solcher Anträge, für die der angegangene Leistungsträger unzuständig ist. Die Unzuständigkeit müsse sich aus dem gestellten Antrag ergeben. Andernfalls wären aber ggf. besondere Hinweispflichten nach § 16 Abs. 3 SGB I oder § 14 SGB I anzunehmen, wenn zu erkennen ist, dass der Leistungsberechtigte mögliche Hilfe nicht ausschöpft.

Die Unzuständigkeit des Beklagten ergebe sich vorliegend aber aus dem Antrag selbst, da erkennbar war, dass die Klägerin erwerbstätig ist und der Beklagte sodann einen Anspruch nach dem SGB XII gerade unter Hinweis auf die Erwerbsfähigkeit verneinte.

Nach Auffassung des Gerichts lagen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung vor. Die Vorschrift erfasse auch eine sog. „präventive Schuldnerberatung“. Zwar legten Wortlaut und Gesetzssystematik der Vorschrift zunächst nahe, dass ein Anspruch eine Leistungsberechtigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB II voraussetze. Dieses Ergebnis überzeuge jedoch bereits vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie, insbesondere aber aus systematischen Erwägungen und angesichts der Zielrichtung der Eingliederungsleistungen einerseits sowie der Schuldberatung andererseits, nicht. Ebenso sei es nicht plausibel einen Anspruch auf Fälle zu beschränken, in denen Erwerbstätige oder deren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Es leuchte insoweit zunächst nicht ein, die durch die Ein-

gliederung des BSHG in das Sozialgesetzbuch entstandenen Regelungslücken und Ungereimtheiten zu Lasten der Betroffenen in der Weise zu lösen, dass in Konstellationen wie der vorliegenden ein Anspruch überhaupt verneint werde. Unter der Geltung des BSHG hätte bei drohender Sozialhilfebedürftigkeit auch zur Vermeidung des Bezugs von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ein Anspruch nach § 17 Abs. 1 BSHG bestanden. Dass die vormals nach dem BSHG Leistungsberechtigten nunmehr - ihre Erwerbsfähigkeit vorausgesetzt - unter das Leistungsregime des SGB II fallen, ändere an deren Interessenlage nichts. Es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Regelungen insoweit grundsätzlich zu ändern. Vielmehr ergebe sich aus der Vorschrift des § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII, dass der Gesetzgeber eine vorbeugende Schuldnerberatung weiterhin für geboten hält, wenn eine Lebenslage bestehe, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erwarten lässt. Der der genannten Regelung innewohnende Gedanke sei wegen der vergleichbaren Interessenlage durchaus auf das SGB II zu übertragen. Den Anspruch im SGB II zu verorten und nicht etwa ins SGB XII zu verlagern, erscheine schon deshalb sachgerecht, weil im Falle des Eintritts der Arbeitslosigkeit bei fortbestehender Erwerbsfähigkeit ein Anspruch nach dem SGB II in Betracht käme und insoweit ein Wechsel des Leistungsträgers zu vermeiden wäre.

Dabei könne die Auffassung, präventive Schuldnerberatung komme nach dem SGB II nicht in Betracht, angesichts der dem SGB II immanenten Leistungsgrundsätze und -ziele nicht überzeugen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II könnten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit u.a. erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich seien. So gingen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach dem SGB II vom 16.03.2005 davon aus, dass auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 2 SGB II in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SGB II auch noch erwerbstätigen Personen präventiv Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren sind, wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind (vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung auf der Grundlage des SGB II).

Der sich aus § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung ergebende Anspruch sei jedoch auch in diesem Fall als Ermessensanspruch ausgestaltet. Eine Ermessensreduzierung auf null sei nicht ersichtlich.

BGH

Besserer Schutz für Überschuldete

BAG-SB ■ Wer Verbrauchern eine Finanzsanierung durch ein Unternehmen vermittelt, das selbst keine Rechtsberatung durchführen darf, muss darauf hinweisen, dass zusätzlich ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss. Mit diesem Urteil gab der BGH einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) gegen die Treu-Finanz-Consulting GmbH statt. "Der Richterspruch stärkt den Schutz überschuldeter Verbraucher vor zweifelhaften Hilfsangeboten", so der Vorstand der vzbv Geschäftsmodelle, die geradezu darauf abzielten, Schuldnern zusätzlich Geld aus der Tasche zu ziehen, seien nicht hinnehmbar.

Das verurteilte Unternehmen hatte Verbrauchern im Jahr 2004 die Vermittlung von "Lösungen für Ihre finanziellen Probleme" angeboten. Es vermittelte seine Kunden an die in Österreich ansässige Comet Schuldnerhilfe GmbH. Diese forderte von den betroffenen Verbrauchern für die Unterstützung "bei der Bewältigung verschiedenster verwaltungstechnischer Aufgaben und Probleme im Zusammenhang mit deren Verschuldung" eine einmalige Bearbeitungs- und eine monatliche Verwaltungsgebühr. Die Firma Comet selbst besaß jedoch gar keine Erlaubnis zur Rechtsberatung. Die notwendigen rechtlichen Tätigkeiten mussten von einem Rechtsanwalt erbracht werden.

Der vzbv hatte in dem Rechtsstreit angeführt, dass die Firma Comet aus Sicht der Verbraucher die Finanzsanierung insgesamt übernehme. Biete die Firma die Finanzsanierung als eigene Leistung an, müsse sie auch selbst zur Rechtsberatung befugt sein. Der BGH bestätigte diese Auffassung. Die Werbung für das Finanzsanierungsmodell erwecke beim Verbraucher den unzutreffenden Eindruck, der vermittelte Sanierer sei selbst in der Lage, die gewünschten Leistungen für seine Kunden zu erbringen, so die Richter. Der BGH untersagte deshalb der beklagten Firma die oben beschriebene Werbung. Die Rechtslage hatte sich im Laufe des Rechtsstreits geändert. Der BGH urteilte jedoch, dass sowohl das frühere Rechtsberatungsgesetz als auch das heute geltende Rechtsdienstleistungsgesetz für die hier vermittelte Finanzsanierung eine Erlaubnis voraussetzt.

"Das Urteil wird Auswirkungen auf die gesamte Branche haben" so der vzbv. In Deutschland gibt es zwischen drei und vier Millionen überschuldete Privathaushalte. Immer mehr gewerbliche Anbieter bieten Schuldnern ihre Hilfe an. Ein Teil von ihnen hat betrügerische Absichten, der nur darauf abzielt, Gebühren zu kassieren. Daneben gibt es zahlreiche Anbieter, die notwendige Leistungen und Hilfestellungen nur teilweise erbringen, weil sie über keine Rechtsberatungserlaubnis verfügen. In solchen Fällen zahlen die Verbraucher oftmals dreifach: an eine Vermittlungsfirma für Schuldenregulierung, eine Schuldenregulierungsfirma und einen Rechtsanwalt (Versäumnisurteil vom 29.07.2009, Az.: I ZR 166/06).

KOS

ALG II und I

BAG-SB ■ Der neue Ratgeber zum ALG II der Koordinierungsstelle Gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen ist erschienen (Broschüre, Din A5, Stand Juli 2009, 132 S., 5 Euro plus 1,50 Versandkosten).

Der Ratgeber informiert verständlich über die wichtigsten Rechte und Pflichten. Er enthält zahlreiche Tipps, die bares Geld wert sein können. Und der Ratgeber enthält auch Mustertexte - etwa für Widersprüche -, die helfen, bestehende Ansprüche beim Amt durchzusetzen.

Weiterhin lieferbar ist der Ratgeber zum ALG I für Arbeitnehmer, die neu arbeitslos werden (Broschüre, DIN A5, 40 S., Stand April 2009, zwei Euro plus Versandkosten).

Weitere Infos zu den beiden Ratgebern unter: www.erwerbslos.de

BSG

Mündlicher Hartz-IV-Antrag zählt

BAG-SB ■ Ein mündlicher Antrag auf ALG II ist wirksam und bindend. Selbst wenn der Arbeitslose das ausgefüllte Antragsformular erst Monate später abgibt, muss die zuständige Arbeitsgemeinschaft Hartz IV vom Tag des mündlichen Antrags an zahlen, urteilte das BSG in Kassel. Denn im behandelten Fall sei es versäumt worden, den Kläger zweimal zur Abgabe des Antrags aufzufordern (Az.: B 14 AS 56/08 R).

BSG

ALG II beinhaltet Monatskarte

BAG-SB ■ Schüler, die von Hartz IV leben müssen ihre Monatskarte selbst bezahlen. Das BSG in Kassel entschied, dass es keinen Anspruch auf Erstattung einer Schülermonatskarte gibt. Das SGB sehe nicht vor, dass Jobcenter neben dem ALG II diese Zusatzleistung als Zuschuss oder Darlehen bezahlen müssten, erklärte das Gericht.

Geklagt hatte eine Berufsfachschülerin, die für ihre Monatskarte fast 60 Euro zahlt.

BSG

Kritik an Hartz IV Plänen

BAG-SB ■ Der Vorsitzende Richter am BSG hält die Anrechnung von Erbschaften und anderer hoher einmaliger Einkünfte beim ALG II für ungerecht. Durch die Pläne der Regierungskoalition, die Freibeträge für die Altersvorsorge deutlich zu erhöhen, werde dies noch verschärft.

Im Streitfall hatte ein Arbeitsloser nach dem Tod seiner Großmutter 10.700 Euro aus einer Lebensversicherung ausbezahlt bekommen. Das Geld wollte er für seine Altersvorsorge sparen, der Landkreis rechnete es aber als Einkommen

an und stoppte die Hartz-IV-Zahlungen für ein Jahr. Das BSG konnte den Streit aus formalen Gründen nicht entscheiden und verwies ihn an das LSG Celle zurück. Hintergrund ist das so genannte Zuflussprinzip bei Hartz IV. Danach können die Behörden alles Geld, das einem Arbeitslosen während des Leistungsbezugs zufließt, als Einkommen anrechnen. Ein schon vor dem Antrag auf ALG II vorhandenes Vermögen ist dagegen durch Freibeträge zumindest teilweise geschützt.

Berlin-Neukölln

Kritik am Betreuungsgeld

BAG-SB ■ Der Neuköllner SPD-Bezirksbürgermeister hat das geplante Betreuungsgeld kritisiert. Er beschrieb die mögliche Auswirkungen der „Herdprämie“ mit drastischen Worten: Die deutsche Unterschicht versäuft die Kohle ih-

rer Kinder. Mit der Herdprämie integrieren wir die Kinder nicht, sondern lassen sie zu Hause – und prämiieren das auch noch.“

Die CDU protestierte dagegen, alle Hartz-IV-Bezieher unter Generalverdacht zu stellen. Kinderhilfswerke teilten dagegen die Kritik des SPD-Politikers.

Schluss

Das Kurzarbeitergeld und der Tod

BAG-SB ■ Die Krise hat die Menschen so verunsichert, dass sie wirklich an allem sparen!!!

Ein Bestattungsunternehmen aus Kassel beantragte Kurzarbeitergeld mit der Begründung, es habe keine Aufträge mehr, weil zurzeit zu wenig gestorben würde.

Weil die Arbeitsagentur das Kurzarbeitergeld ablehnte, ist jetzt guter Rat „tödlich“.

anzeige

www.informationsoffensive.de

...einfach gute Ratgeber!

Unerlaubte Kreditgeschäfte und ihre rechtlichen Folgen für Kreditnehmer

am Beispiel des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Fidium Finanz AG

Patrick J. Elixmann, Rechtsanwalt, Siegburg

Im April 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)¹ eine Untersagungs- und Abwicklungsanordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegenüber der Fidium Finanz AG, einem großen Schweizer Kreditvergabeunternehmen, für rechtmäßig erklärt und damit zum einen betroffenen Kreditnehmern interessante Schadensersatzmöglichkeiten eröffnet und zum anderen wichtige Grundsatzfragen im grenzüberschreitenden Finanzverkehr zur Schweiz und anderen Nicht-EU Staaten entschieden.

Die Fidium Finanz AG vergab Kleinkredite in einem Rahmen von ca. 3.500 Euro vornehmlich an Kunden aus Deutschland. Sie bediente ein besonderes Marktsegment, da sie Kredite „ohne Schufa-Anfrage“ vergab. Die Verträge kamen hauptsächlich über zwei Vertriebswege zu Stande. Im Internet gab es eine deutschsprachige Internetseite, auf der potentielle Kreditnehmer ein als „Kreditgesuch“ überschriebenes Antragsformular ausdrucken konnten. Dieses war mit allen wesentlichen persönlichen Daten selbstständig auszufüllen und anschließend per Post an das Unternehmen zu übersenden. Zusätzlich wurde direkt über die zukünftig geltenden Vertragsbedingungen und Konditionen aufgeklärt. Selbstständige Vermittler, auch aus Deutschland, überprüften dann die eingesandten Unterlagen nach vom Unternehmen vorgegebenen Grundsätzen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Werthaltigkeit. Hierbei wurden bezüglich der Bonität des Kunden im Vergleich zu anderen Kreditinstituten sehr moderate Einstiegsvoraussetzungen gewährt. Seit dem Jahr 2003 sollte es genügen, wenn ein Arbeitnehmer seit mehr als einem Jahr eine feste Anstellung hatte und nicht von laufenden Pfändungen oder Abtretungen betroffen war. Dieses Angebot stieß gerade auf dem Deutschen Markt auf breite Resonanz, was dazu führte, dass rund 90 % der insgesamt 65 000 Kreditverträge (Gesamtvolumen ca. 108 Mio.) mit in Deutschland ansässigen Kunden abgeschlossen wurden.

Nach Schweizer Recht besaß das Kreditinstitut lediglich eine Erlaubnis zur Vermittlung von kleinen Konsumkrediten, was dazu führte, dass es deshalb nicht der dortigen Finanzaufsicht unterlag. Auch in Deutschland ging die Fidium Finanz AG zunächst davon aus, dass ihre Tätigkeit erlaubnisfrei sei. Hier begannen dann die Rechtsstreitigkeiten.

In Deutschland unterliegen Unternehmen die gewerbsmäßig oder in einem erheblichen Umfang Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen anbieten einem Erlaubnisvorbehalt

durch die BaFin. Diese Erlaubnis ist gesetzlich in § 32 Abs.1 Kreditwesengesetz (KWG) normiert, das ganze Gesetz umschreibt detailliert Voraussetzungen und erlaubte Ausgestaltungen solcher Tätigkeiten. Da die Schranken für die Erteilung einer solchen Erlaubnis für den deutschen Markt sehr hoch sind, sind Unternehmen regelmäßig versucht, die Behörde von einer Erlaubnisfreiheit ihrer Geschäftstätigkeit zu überzeugen oder einfach keine zu beantragen.

So geschehen auch im vorliegenden Fall. Das Schweizer Unternehmen war der Ansicht, dass es überhaupt kein Bankgeschäft betreibe, da es zwar in nicht unerheblichem Maße Kredite gewährt, aber kein Einlagengeschäft - Annahme von Kundengeldern gegen Zinszahlungen - unterhalte. Das kumulative Vorliegen beider Merkmale sei aber Voraussetzung für eine Erlaubnispflicht nach § 32 Abs.1 KWG. Weiterhin agiere man gar nicht in Deutschland, da man nur selbstständige Agenten, „die weder Vermittler noch Bevollmächtigte“ sind, einsetze bzw. eine Internetseite erstellt habe, die schließlich von der ganzen Welt aus erreichbar sei. Dieser Argumentation ist das Bundesverwaltungsgericht in seinem vielbeachteten Urteil entschieden entgegengetreten und hat festgestellt, dass das Angebot definitiv erlaubnispflichtig war.

Zunächst kommt es für das Vorliegen eines Bankgeschäfts nicht darauf an, dass Einlagen- und Kreditgeschäft betrieben werden. Schon aus der Gesetzeslektüre, genauer aus § 1 Abs.1 S. 2 Nr. 2 KWG, ergibt sich, dass bereits die reine Vergabe von Gelddarlehen ein Bankgeschäft darstellt. Aus einer weitergehenden systematischen Überlegung lässt sich außerdem folgern, dass die beispielhaft aufgeführten anderen Arten von Bankgeschäften nicht gleichzeitig verwirklicht sein müssen. Dies würde die Erlaubnispflicht extrem verengen und der gewünschte Markt- und Anlegerschutz wäre konterkariert. Auch wenn auf europäischer Ebene eine Richtlinie existiert, die für erlaubnispflichtige Bankgeschäfte das zeitgleiche Vorliegen von Kredit- und Einlagengeschäft fordert, darf das nationale Recht, gerade im Verhältnis zu Nicht-EU Mitgliedern (wo europäische Richtlinien grundsätzlich nicht gelten), einen weiteren Rahmen wählen, um die Integrität des deutschen Finanzplatzes und die Anleger vor Unternehmen aus nicht harmonisierten Staaten zu schützen.

Interessant ist weiterhin, wie das BVerwG das „Betreiben“ eines Bankgeschäfts definiert und unter den vorliegenden Fall subsumiert. Um ein Bankgeschäft zu betreiben, muss man den Vertragspartnern gegenüber in eigenem Namen auftreten und handeln. Dieses war in den beiden Vertriebs-

¹ Urteil des BVerwG v. 22.04.2009, Akz. 8 C 2.09, abgedruckt u.a. in WM 2009, 1553-1560.

alternativen – Internetseite, Vermittler – problematisch, weshalb sich das Gericht hier dezidiert mit der Begründung beschäftigt hat. Von entscheidender Bedeutung ist zunächst, dass es nicht auf den Abschluss des eigentlichen Bankgeschäfts (Vertragsschluss) ankommt, sondern vielmehr schon die zum Vertragsschluss hinführenden wesentlichen Schritte den Ausschlag geben können. Gerade in der vorliegenden Konstellation würde eine andere Sichtweise zu ungerechten Ergebnissen führen. Das Schweizer Unternehmen hat hier bereits durch geschickte juristische Ausgestaltung das Angebot des Kunden durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Auswahl der Pflichtangaben so konkretisiert (Kreditsumme, Verzinsung, Laufzeit, Höhe der Raten), dass eigentlich bis auf die vertragliche Bindungswirkung, die erst durch die Annahme in der Schweiz entstand, schon alles vorhanden war. Auch alle an dem Geschäft sonst noch beteiligten Personen können dem Unternehmen zugeordnet werden, auf eine rechtsgeschäftliche Zurechnung, wie beispielsweise die Stellvertretung, kommt es nicht an.

Konsequenz des eben gesagten ist, dass selbst dann, wenn ein ausländisches Unternehmen in Deutschland keine Zweigniederlassung betreibt und auch den eigentlichen Vertragsschluss ins Ausland „auslagert“, trotzdem ein Inlandsbezug vorliegen kann. Es müssen, wie oben festgestellt, lediglich wesentliche zum Vertragsschluss hinführende Teilakte im Inland vorgenommen worden sein. Dies kann sowohl durch im Inland tätige Dritte – hier die Agenten – als auch durch die Nutzung von Telekommunikationsmedien erfolgen. Das Argument des Unternehmens, man habe nur eine Internetseite unterhalten, die letztlich „exterritorial“ sei, weil sie von überall auf der Welt abgerufen werden kann, greift zu kurz. Ein virtueller Marktauftritt ist dann im Inland zu lokalisieren, wenn ein dort abrufbarer Seiteninhalt konkret für inländische Internetnutzer bestimmt ist. Hier wurden gezielt deutsche Kunden umworben, indem man den Auftritt in deutscher Sprache gestaltete, als Währung den Euro auswies und auch eine deutsche Bankleitzahl als Referenzbankadresse angab.

Da das Unternehmen also gewerbsmäßig im Inland ein Bankgeschäft betrieb, hätte es vor der Geschäftsaufnahme die Erlaubnis der BaFin benötigt. In konsequenter Gesetzesanwendung hat diese dann die weitere Geschäftstätigkeit unverzüglich untersagt und die sofortige Abwicklung aller bereits getätigten Geschäfte angeordnet. Diese Möglichkeit steht ihr nach § 37 Abs.1 KWG als Aufsichtsbehörde zu. Hieraus ergeben sich nun für die deutschen Vertragspartner des Unternehmens, die Kreditnehmer, finanziell interessante Rechtsfolgen.

Rechtlich problematisch ist zunächst, ob der zwischen den Parteien geschlossene Kreditvertrag zivilrechtlich überhaupt wirksam ist. Eine einheitliche Linie der Rechtsprechung ist nicht erkennbar. Eine Gesamtnichtigkeit nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird damit abgelehnt, dass sich das Verbot aus § 32 Abs.1 KWG nur einseitig

gegen das Unternehmen richte.² Nur dessen Tätigkeit sei gesetzeswidrig. Dem Kreditnehmer sei mehr geholfen, dass er zunächst an dem Vertrag und den vereinbarten Laufzeiten festhalten kann. Aus Kundensicht wäre es bei einem Kreditgeschäft zudem häufig problematisch, wenn das erhaltene Darlehen unverzüglich, also letztlich sofort, zurückgezahlt werden müsste. Gerade in Fällen im Zusammenhang mit der Fidium Finanz AG, in denen vornehmlich kurzfristige Konsumkredite an Personen vergeben wurden, die auf normalem Wege aufgrund negativer Schufa-Einträge oder ihrer sonstigen finanziellen Lage keinen Kredit erhalten hätten, würde die unmittelbare Rückabwicklung der Verträge, ohne dass die Kreditnehmer dem widersprechen könnten, finanziell zu unangenehmen Folgen führen, da die Kreditnehmer hinsichtlich der vertragsgemäßen Durchführung des Vertrages häufig finanziell auch disponiert haben. Andererseits ist festzustellen, dass die vertragsmäßige Durchführung der Verträge auch zu Ergebnissen führt, die mit dem Verbotstatbestand derartiger Kreditgeschäfte im Falle einer fehlenden Erlaubnis nicht im Einklang stehen. So ist es zum einen nicht sachgerecht, dem Kreditunternehmen trotz seines rechtswidrigen Handelns alle Gewinne aus dem Vertrag zukommen zu lassen. Außerdem ist es rechtspolitisch sehr fraglich, wenn vom Ergebnis her betrachtet der rechtswidrige Zustand, nämlich die Vergabe von Kreditbeträgen ohne Erlaubnis, mit der planmäßigen Durchführung der Verträge weiter perpetuiert würde, insbesondere wenn man bedenkt, dass die ohne Erlaubnis ausgeführte Tätigkeit einen Straftatbestand erfüllen kann (§ 54 KWG i.V.m. § 32 KWG).

Daher wurde auch in der Rechtsprechung die Rechtsansicht vertreten, dass der Vertrag zugunsten der Kreditnehmer *einseitig* nichtig ist.³ Damit würde den pflichtwidrigen Handelnden das Recht genommen, die erhaltenen Zinsen, Vermittlungsgebühren und Prämien zu behalten. Im Gegenzug wird dem Kreditnehmer unter Anwendung des § 817 S. 2 BGB, zugestanden, das Geld im Rahmen der ursprünglichen vertraglichen Übereinkunft zu behalten und entsprechend der vertraglich vereinbarten Laufzeit zurückzahlen zu müssen.⁴ Konsequenz wäre, dass der Kreditnehmer für den vereinbarten Zeitraum einen zins- und kostenlosen Kredit hätte, er aber nicht verpflichtet wäre, die Nettokreditsumme in einem Betrag sofort zurückzahlen zu müssen.

Letztlich muss die Frage der (einseitigen) Nichtigkeit in den meisten Fällen rechtlich nicht entschieden werden, denn nach ständiger und nahezu einhelliger Rechtsprechung ist § 32 Abs.1 KWG als sog. Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zu qualifizieren.⁵ Letzterer ist eine Schadensersatz-

2 Vgl. Nachweise bei Fischer in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG, 3. Aufl. 2008, § 32 Rn. 16

3 Vgl. Nachweise bei Schwennicke in: Schwennicke/Auerbach, KWG, 2009, § 32 Rdnr. 75 mit Verweis u.a. auf OLG Stuttgart 01.04.1980, NJW 1980, 1798, 1800

4 Vgl. Nachweise bei Sprau in: Palandt, BGB, 68. Aufl. 2009, § 817 Rdnr. 21

5 Z.B. BGH III ZR 238/03 v. 21.04.2005 m.w.N.; Schwennicke, a.a.O., § 32 KWG Rn.77 m.w.N.

satznorm für die Fälle, in denen gegen ein Gesetz verstoßen wird, das neben der Allgemeinheit zumindest auch den Einzelnen im Speziellen schützt. Ob dies bei einem Paragraphen geben ist, muss im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden, was sich häufig als schwierig erweist. Für § 32 KWG ist die Frage allerdings zweifelsfrei entschieden. Der Erlaubnisvorbehalt nach dem KWG schützt zum einen den deutschen Finanzmarkt vor nicht hinreichend qualifizierten Bankinstituten und Finanzdienstleistern. Dies ist seine allgemeine Schutzrichtung. Darüber hinaus werden jedoch auch die konkret betroffenen Kunden geschützt, die im Vertrauen auf ein ordnungsgemäßes Geschäft mit dem Unternehmen in Kontakt getreten sind mit ihm Verträge geschlossen haben. Wenn also die weiteren allgemeinen Schadensersatzvoraussetzungen wie Kausalität oder Verschulden auf Seiten der Bank vorliegen, steht dem Kreditnehmer ein Schadensersatzanspruch zu, der in seiner Rechtsfolge auf Naturalrestitution gerichtet ist. Es soll immer der Zustand wieder hergestellt werden, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§§ 249 ff. BGB). Der Kreditnehmer kann also verlangen, so gestellt zu werden, als habe es den Kreditvertrag nie gegeben. Er hätte bei Kenntnis von der fehlenden Erlaubnis keinen Vertrag geschlossen, so dass es dem Unternehmen auch nicht möglich gewesen wäre, zu anderen Konditionen einen Kredit zu gewähren. Folglich wären also keine Zinsen, Gebühren oder Provisionen angefallen. Diese stellen seinen ersatzfähigen Schaden dar. Allerdings gilt es zu beachten, dass im deutschen Schadensersatzrecht aus einem schädigenden Ereignis folgende Vorteile für den Anspruchsinhaber im Gegenzug herausgegeben werden müssen. Hätte es den Vertrag nicht gegeben, wäre auch die Kreditsumme nicht ausgezahlt worden. Der Kreditnehmer darf also den ausgezahlten Betrag nicht behalten, sondern er muss ihn an das Kreditinstitut „herausgeben“. In der Praxis würden diese beiden gegenseitigen Ansprüche saldiert. Zu wessen Gunsten am Ende ein positiver Saldo festgestellt würde, an den wird diese Summe ausgezahlt. Erfreuliche Folge für den Kreditnehmer ist es dann, dass er für die Zeit bis zur Auseinandersetzung ein nicht nur zinsloses, sondern auch kostenloses Darlehen zur Verfügung hatte und er mit der Geltendmachung seines Schadensersatzanspruchs in der Hand hat, wann er eine Rückabwicklung des Vertrages wünscht. Als unterliegende Partei zahlt das Kreditunternehmen im Regelfall sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung.

Als problematisch könnte es sich für die Kreditnehmer lediglich erweisen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Schweizer Unternehmen handelt. Bei solchen grenzüberschreitenden Sachverhalten stellen sich regelmäßig die Fragen, welches Recht Anwendung findet und an welchem Ort man dem Gegner verklagen kann. Das nationale Kollisionsrecht, in Deutschland das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), regelt die Voraussetzungen, unter denen das anwendbare Recht zur bestimmen ist, wenn Parteien aus mehreren Staaten involviert sind. Bei einem Schadens-

ersatzanspruch nach § 832 Abs. 2 BGB ist gemäß Art. 40 EGBGB entweder das Recht des Handlungsortes oder das des Erfolgsortes anwendbar. Der Handlungsort war hier in Deutschland, wobei man auf die vorherige Argumentation für den Inlandsbezug zurückgreifen kann, wonach die wesentlichen Vertragshandlungen des erlaubnispflichtigen Geschäfts in Deutschland vorgenommen wurden. Der gleichen Argumentation folgt auch die Begründung des Gerichtsstandes am Wohnort des Kreditnehmers, entweder über Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) oder aber über den speziellen sog. Verbrauchergerichtsstand in Art. 14 LugÜ. Im Gros der Fälle wird der Kreditnehmer den Konsumkredit als Verbraucher für seine privaten Anschaffungen aufgenommen haben. Verbraucher sollen als geschäftlich meist unerfahrenere Vertragspartei vor Rechtsdurchsetzungsschwierigkeiten im Ausland geschützt werden und dürfen ihr Recht deshalb vorrangig am eigenen Wohnsitz geltend machen, auch wenn das Ergebnis im jeweiligen Fall differieren kann. Insoweit ist der Kunde in der glücklichen Lage, aller Voraussicht nach am eigenen Wohnort nach nationalem Recht klagen zu können. Dieses Ergebnis muss jedoch im Einzelfall vor Klageerhebung genau überprüft werden und ist sicherlich nicht immer gegeben. Die Forderungsvollstreckung erfolgt dann allerdings in der Schweiz nach dortigem Recht, da das Unternehmen dort seinen Sitz hat. Allerdings sind die Anerkennung deutscher Urteile und die relativ einfache Umsetzung des deutschen Titels durch spezielle Verfahrensnormen im Übereinkommen von Lugano garantiert. Bei den von der Fidium Finanz AG verwendeten Formular-Kreditverträgen findet sich zusätzlich regelmäßig eine Rechtswahlklausel, die sich am Wohnsitz des Kreditnehmers orientiert und die bei in Deutschland ansässigen Personen auch deutsches Recht zu Anwendung bringt.

Zur Durchsetzung vermeintlicher Forderungen bedient sich die Fidium Finanz AG häufig eines Liechtensteiner Inkassounternehmens, der Barex Inkasso AG. Dieses Unternehmen tritt regelmäßig zügig an die Kreditnehmer heran und versucht, offene Forderungen beispielsweise durch Geltendmachung abgetretener Lohnansprüche beim Arbeitgeber durchzusetzen. Trotz nachdrücklichen Hinweises auf die rechtliche Lage und bestehender Schadensersatzansprüche versucht das Unternehmen, die Schuldner mit teilweise unrichtigen oder unpassenden Rechtsansichten zu verunsichern und zur Zahlung zu verleiten. Dem ist jedoch entschieden entgegenzutreten. Zunächst sollte ganz offen die für den Schuldner besonders unangenehme Situation der Lohnabtretung thematisiert werden. Richtig ist zwar, dass die Kreditnehmer bei Vertragsabschluss in der Regel vorsorglich ihre Ansprüche auf Arbeitslohn zur Sicherung der Kreditforderung abgetreten haben, den Ratenforderungen steht jedoch der Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 32 Abs. 1 KWG entgegen. Da aber - aus Sicht des Arbeitgebers - nun zwei Parteien für sich in Anspruch nehmen Lohngläubiger zu sein, und er keinesfalls an den Falschen

leisten möchte, mit der möglichen Folge, dass er von seiner Leistungspflicht nicht frei wird, sollte er das Geld gerichtlich hinterlegen. In den § 372 ff. BGB sieht das Gesetz für solche Fälle nicht eindeutiger Gläubigerschaft die Hinterlegung bei dem Amtsgericht vor. Damit wird der Arbeitgeber von seiner Verpflichtung frei und die Verteilung ist Sache der potentiellen Gläubiger. Inhaltlich versucht die Barex Inkasso AG, vom schadensersatzbegründenden Gesetzesverstoß der Fidium Finanz AG abzulenken. Ihre Ausführungen zu der fehlenden Schutzgesetzeigenschaft des § 32 KWG sind jedoch, wie oben bereits ausführlich dargelegt wurde, verfehlt. Insbesondere kann von der öffentlich-rechtlichen Verfügung der BaFin, gestützt auf § 37 KWG „innerhalb der Verträge abzuwickeln“, kein Rückschluss auf deren zivilrechtliche Wirksamkeit gezogen werden. Die skizzierten Schadensersatzansprüche überwiegen die ausstehenden Raten nicht selten bei weitem und schließen eine weitere Zahlungspflicht regelmäßig aus. Für den Schadensersatz kommt es insbesondere auch nicht auf die sofortige Vollziehbarkeit der Abwicklungsanordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung oder die Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts an, was die Fidium Finanz AG bzw. die Barex Inkasso AG ebenfalls behauptet. Sollten

Ansprüche gegen das Inkasso-Unternehmen selbst geprüft werden, gilt es zu beachten, dass für Liechtensteiner Unternehmen weder die EuGVO noch das Übereinkommen von Lugano gilt, so dass sich die Rechtsdurchsetzung regelmäßig als äußerst schwierig erweisen dürfte.

Im Ergebnis wird den betroffenen Kunden unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls durchaus geraten werden können, das Kreditinstitut schriftlich aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag alle gezahlten Verwaltungsgebühren, Provisionen und Zinsen zurückzuzahlen. Im Gegenzug bietet man eine Rückzahlung der noch ausstehenden Kreditsumme an. Erfolgt darauf keine Zahlung, können gute Aussichten für eine erfolgreiche zivilrechtliche Klage bestehen. Vom ökonomischen Standpunkt kann es für den Kreditnehmer taktisch ratsam sein, mit der Aufforderung bzw. der Geltendmachung so lange wie möglich zu warten, um sich so die Vorteile des dann letztlich zins- und kostenlosen Darlehens möglichst lange zu sichern. Zu lange sollte allerdings auch nicht abgewartet werden, da der Schadensersatzanspruch innerhalb von drei Jahren ab Schluss des Jahres, in welchem man Kenntnis von seinem Recht erlangt hat, verjährt.

Statistischer Überblick der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin seit Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenzordnung

Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin

Kernaussagen

- Es ist gelungen, ein berlinweites Netz an Beratungsstellen für die Schuldner- und Insolvenzberatung zu schaffen und zu erhalten. Derzeit gibt es 22 anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen gemeinnütziger freier Träger. In jedem Stadtbezirk haben Ratsuchende die Möglichkeit, sich kostenlos und kompetent beraten zu lassen. Die Liste der anerkannten Beratungsstellen ist unter www.berlin.de/schuldnerberatung abrufbar.
- Die Fallzahlen in den anerkannten Beratungsstellen stiegen nahezu kontinuierlich an. Das trifft sowohl für die Zahl der Ratsuchenden in laufender Beratung als auch für die Nachfrage nach Einmalberatungen (Kurz- und Krisenberatung) sowie Informationsveranstaltungen zu.
- Durch Aufstockung der Landesmittel 2005 und 2008 konnte die Kapazität an Fachberatern erweitert bzw. stabilisiert werden. Angesichts der nach wie vor bestehenden Diskrepanz zwischen Angebot und Bedarf an Schuldner- und Insolvenzberatung erscheint der Ausbau des Beratungsnetzes notwendig.
- Die Wartezeiten für die Aufnahme eines laufenden Beratungsprozesses liegen derzeit bei durchschnittlich 5,3 Monaten. Für akute Krisenfälle wird eine Beratung in der Regel sofort bzw. binnen weniger Tage ermöglicht.
- Eine weitere Möglichkeit, sich kurzfristig an eine Beratungsstelle zu wenden, bietet das seit Ende 2005 geschaffene Online-Beratungs-Portal innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen unter www.schuldnerberatung-berlin.de.
- Die Anzahl der Klientinnen / Klienten mit Verbraucherinsolvenz stieg stetig an und nimmt mittlerweile mehr als die Hälfte aller Beratungsfälle ein.

- Die Erfolgsquote in der Phase der außergerichtlichen Einigungsversuche bei Klientinnen / Klienten mit Verbraucherinsolvenz lag bei durchschnittlich 14% und ist als gut zu bewerten.
- In fast 90% aller Fälle von Klientinnen / Klienten aus den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, für die ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde, wird das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren übersprungen. Die Vorarbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen trägt auch hier eindeutig zur Entlastung der Gerichte (und damit verbundener Kostenersparnis) bei.
- Bei durchschnittlich einem Viertel aller Beratungsfälle lautet der Beendigungsgrund „Schulden reguliert“. Die Abbruchquote ist rückläufig und lag zuletzt bei rd. 18%.
- Die Schulden aus Hypotheken sind mit Abstand die höchsten vor den Schulden aus Selbstständigkeit. An dritter Stelle stehen Schulden aus Ratenkrediten.
- Häufigster Auslöser für eine Überschuldungssituation ist Arbeitslosigkeit.
- Die soziodemografischen Auswertungen spiegeln berlintypische Besonderheiten der Sozialstruktur wider (z.B. hoher Anteil Singlehaushalte).
- Im Vergleich zum Bevölkerungsanteil Berlins sind Geschiedene und Haushalte mit 3 bzw. 4 und mehr Personen überproportional in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vertreten.
- Die Notwendigkeit von kontinuierlichen Präventionsmaßnahmen ist bereits in Schulen und Berufsschulen dringend geboten, um später Probleme vermeiden oder besser bewältigen zu können. Im August 2008 wurde dazu ein neues Projekt gestartet.
- Auf die Gestaltung eines bundeseinheitlichen Basis-Datensatzes zur Dokumentation aus den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen hatten die Erfahrungen der Berliner Datenerhebung maßgeblichen Einfluss. Die in Berlin verwendete Software (InsO-Stat) wurde in diesem Zusammenhang entsprechend angepasst.
- Zur Qualitätsentwicklung in der Schuldner- und Insolvenzberatung erarbeitet die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. ein Musterqualitätshandbuch.

Umsetzung der außergerichtlichen Verbraucherinsolvenzberatung in Berlin (Stand: Dezember 2008)

A) Bestehende Bedingungen zur Umsetzung der Insolvenzordnung

1. Einleitung

Gemäß aktuellsten Veröffentlichungen der SCHUFA und des Inkassounternehmens „creditreform“ muss man in Berlin mit schätzungsweise 200.000 überschuldeten Haushalten (1999: 101.000 und 2004: 165.000) kalkulieren.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform am 1. Januar 1999 besteht auch für Verbraucher die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung zu beantragen.

Dieses Gesetz schreibt den Versuch einer außergerichtlichen Einigung vor der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens bei Gericht vor. Dafür ist die Beratung der Schuldnerin / des Schuldners durch eine so genannte „geeignete Stelle“ notwendig. Falls der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos bleibt, wird dies durch die geeignete Stelle bescheinigt, was wiederum Voraussetzung für die Durchführung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens (VIV) ist. Die Länder sind verpflichtet, die Grundbedingungen für eine entsprechende Beratungskapazität zu schaffen. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ist zuständig für die Absicherung der Voraussetzungen zur Betreuung der Schuldnerinnen / Schuldner in geeigneten Stellen während der außergerichtlichen Phase des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

2. Anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen („geeignete Stellen“)

Bereits mit dem Senatsbeschluss 1544/98 vom 30. Juni 1998 hat das Land Berlin die finanziellen und personellen Voraussetzungen zur Umsetzung der Insolvenzrechtsreform geschaffen. Es bestand das Bestreben, die Fachkompetenz in den vorhandenen Schuldnerberatungsstellen zu nutzen, letztere finanziell abzusichern und ein stadtweites Netz an Beratungsstellen aufzubauen. Die Anerkennung als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs.1 Nr. 1 der Insolvenzordnung erfolgt durch ein entsprechendes Anerkennungsverfahren. Die Anerkennungsbedingungen sind im Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 6. Juli 1998 und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften (AV-AGInsO) vom 31. August 1999 formuliert.

Derzeit gibt es in Berlin 22 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen freier Träger, die diese Anerkennung besitzen.

Die aktuelle Liste und weitere Informationen sind via Internet unter www.berlin.de/schuldnerberatung abrufbar.

3. Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung durch das Land Berlin

Durch das Land Berlin werden derzeit rd. 99 Vollzeitstellen für Fachberater/innen, 25 Vollzeitstellen für Verwaltungskräfte sowie anteilmäßig Sach- und Gemeinkosten finanziert.

Die Bezirksämter von Berlin haben die Sicherstellung des außergerichtlichen Entschuldungsverfahrens durch die Schuldnerberatungsstellen dauerhaft als Pflichtleistung zu gewährleisten. Zur Erweiterung der Beratungskapazitäten wurden die Landesmittel ab 2005 um 1 Mio. und ab 2008 um weitere 500.000 € auf rd. 5,6 Mio. € aufgestockt. Einschließlich der seitens der Stadtbezirke bereitgestellten Mittel stehen derzeit insgesamt ca. 6,4 Mio. € zur Verfügung.

4. Insolvenzordnung und Verbraucherinsolvenzverfahren

Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung wurde zunächst eher zurückhaltend in Anspruch genommen, weil die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe in der Mehrzahl der Fälle dazu führte, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldnerinnen und Schuldner es nicht ermöglichten, ein Verbraucherinsolvenzverfahren wegen der anfallenden Kosten überhaupt beantragen zu können. Gemäß Statistischem Bundesamt gab es 1999 bundesweit lediglich 3.357 Verbraucherinsolvenzanträge.

Im Dezember 2001 erfolgte eine Gesetzesänderung, mit der die Möglichkeit der Stundung der Gerichtskosten geschaffen wurde. Folgerichtig nahm die Zahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren daraufhin stetig zu¹ und stieg bis 2007 auf bundesweit 105.238 Verbraucherinsolvenzanträge. Dieser Anstieg relativiert sich jedoch, wenn man in Betracht zieht, dass im gesamten Bundesgebiet von ca. 2,5 bis 3 Millionen überschuldeten Haushalten auszugehen ist. Obwohl die bei der Gesetzesverabschiedung (1994) ursprünglich erwartete Zahl von jährlich ca. 150.000 Verbraucherinsolvenzverfahren nie erreicht wurde, erteilte die Justizministerkonferenz – insbesondere aus Kostengründen – bereits im Herbst 2004 einen Auftrag an das Bundesministerium der Justiz zur erneuten Überprüfung der bestehenden Vorschriften. Die Vorschläge der daraufhin gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien wurden auf Grund massiver und ressortübergreifender Kritik nicht aufgegriffen.

¹ Verbraucherinsolvenzanträge 1999: 3.357; 2000: 10.479; 2001: 13.277; 2002: 21.441; 2003: 33.609; 2004: 49.123; 2005: 68.898; 2006: 96.586; 2007: 105.238; 1.Halb. 2008: 48.466; Quelle: Statistisches Bundesamt Pressekonferenz 21.10.2008

Ende 2007 legte die Bundesregierung einen neuen Gesetzentwurf vor, dessen Realisierung noch offen ist.

5. Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Die Landesarbeitsgemeinschaft besteht seit 15. Oktober 1999 als eingetragener Verein für Schuldner- und Insolvenzberatung in Berlin (LAG SIB e.V.). Alle geeigneten Stellen sind Vereinsmitglieder. In mehreren Arbeitsgruppen werden spezielle Themen diskutiert und Arbeitsszenarien entwickelt.

Die LAG SIB e.V. ist kompetenter Ansprechpartner in Bezug auf die Praxisauswirkungen der Umsetzung der Insolvenzordnung und versteht sich als Interessenvertreter für die von Ver- und Überschuldung betroffenen Bürger des Landes Berlin. Durch die Tätigkeit eines hauptamtlichen juristischen Mitarbeiters innerhalb des Vereins können zentrale Fragestellungen bezüglich der Insolvenzordnung und angrenzender Rechtsgebiete gebündelt bearbeitet und Aktivitäten koordiniert werden.

Die Einbeziehung des Erfahrungswissens aus der Praxis der Beratungsstellen nimmt aus Sicht der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales einen hohen Stellenwert bei der Beurteilung und Steuerung von Entwicklungsprozessen sowie für die Gesetzgebung ein.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Arbeit auf dem Gebiet von Information und Prävention. Die LAG SIB e.V. entwickelte mehrere Ratgeberbroschüren und hält diese auf dem aktuellen Stand. Ein Teil ist auch in türkischer Sprache erhältlich. Darüber hinaus entstanden für die Präventionsarbeit verschiedene Materialien, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Stellvertretend seien hier nur das inzwischen bundesweit erfolgreiche „Handybooklet“ zum Thema Schulden durch Handykosten und das Haushaltsplanspiel „Was was kostet“ genannt, welches Jugendliche darauf vorbereiten will, den eigenen Haushalt geplant und wirtschaftlich zu führen.

6. Prävention

Präventionstätigkeit zum Thema Schulden ist in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen schon immer Bestandteil der Arbeit. Je nach vorhandenen oder zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten kann Präventionsarbeit mehr oder weniger umfangreich durchgeführt werden. Um zukünftig eine möglichst kontinuierliche Präventionsarbeit zu realisieren, wurden deshalb mit dem Doppelhaushalt 2008/2009 gesonderte Mittel im Bereich Verbraucherschutz verankert. Im August 2008 startete ein Präventionsprojekt zur Vermittlung von Grundkenntnissen im Umgang mit Geld und finanzieller Bildung für Kinder und Jugendliche. Die örtliche Testphase läuft im Stadtbezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

in Gebieten mit überproportional hohem Anteil an Schülern, für die die Befreiung vom Eigenanteil für Lernmittel zu verzeichnen ist. Außerdem wird der Migrationshintergrund in den Fokus einbezogen. Die Projektmodule sollen im weiteren Verlauf berlinweit einsetzbar sein.

7. Qualitätsentwicklung und Fortbildung

Das Thema Qualität und Qualitätsentwicklung hat innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung in Berlin (LAG SIB e.V.) seit langem einen festen Platz.

Seit Mitte der 1990er Jahre gibt es eine „Arbeitsgruppe Qualität“ (AG Q). Schon damals wurden Mindeststandards entwickelt, die Ende der 1990er Jahre im Zuge der Umsetzung der Insolvenzordnung auch bei der Erarbeitung der Anerkennungsvoraussetzungen einer geeigneten Stelle Berücksichtigung fanden. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde ein halbstandardisierter Jahresbericht eingeführt. Dessen Vorlage bei der Anerkennungsbehörde ist obligatorischer Bestandteil der Anerkennungsbedingungen, dient u.a. dem gesetzlich geforderten Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen und kann gleichzeitig zur Berichterstattung an den Zuwendungsgeber verwendet werden. Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich umfasst die bundesweiten Diskussionsprozesse zum Berufsbild Schuldnerberatung.

Von Beginn an stand die Dokumentation mittels statistischer Erhebungen in engem Zusammenhang mit der Arbeit der AG Q. So entstand unter Auflagen der Fachverwaltung des Senats 1998 die erste Fassung der Insolvenzstatistik („InsO-Stat“), mit der die anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nach Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenzordnung ab 1999 erstmals regelmäßig Daten erfassten.

Auf Eigeninitiative der LAG SIB e.V. wurde 2004 mit der Erstellung eines Musterqualitätshandbuches begonnen. Basis dazu bildet die DIN ISO 9000 Familie.

Durch Kontakt der AG Q zum Institut für Innovation und Beratung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin e.V. erfolgte im Frühjahr 2006 eine erste fachliche Begutachtung der bis dato erstellten Teile des Musterqualitätshandbuches. Neben viel Lob ergaben sich daraus wertvolle Hinweise für das weitere Vorgehen.

Im September 2007 wurde der fertig gestellte Teil des Musterqualitätshandbuches, der die wichtigsten Kernpunkte des Beratungsverlaufes umfasst, in die Beratungsstellen gegeben.

Im September 2008 fand ein erster ganztägiger Workshop zum Erfahrungsaustausch aller Beratungsstellen statt.

In jedem Jahr werden innerhalb der LAG SIB e.V. Fortbildungsmaßnahmen zu aktuellen gesetzlichen Neuerungen oder auf Grund weiterer Themenvorschläge aus den Beratungsstellen organisiert.

8. Verbraucherschutz

Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1999 gibt es die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung für Verbraucher. Dafür ist die Beratung durch eine anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle („geeignete Stelle“) notwendig. Bundesweit treten jedoch auch unseriöse Anbieter auf, welche die Situation von Überschuldeten ausnutzen. Unzureichende Kenntnis über das Verbraucherinsolvenzverfahren beim größten Teil der Betroffenen und die durch den hohen Zulauf vorhandenen Wartezeiten bei den anerkannten Beratungsstellen führen zu einer Ausweitung des potentiellen Klientels für unseriöse Geschäftemacher auf dem Gebiet der Schuldensanierung.

Um dieser Entwicklung präventiv und aktiv entgegenwirken zu können, wurde die ressortübergreifende AG Transparenz gegründet. In ihr sind Ansprechpartner/innen aus Verwaltung, Schuldnerberatungspraxis, Verbraucherschutz, Kriminalpolizei sowie der Industrie- und Handelskammer vertreten. Im Hinblick darauf, dass o.g. Problematik nicht auf ein Bundesland begrenzt auftritt, besteht direkter Kontakt mit Behörden aus Brandenburg und ggf. weiteren Bundesländern.

Da sowohl die Beratungsstellen freier Träger als auch zuständige bzw. tangierte öffentliche Behörden und Institutionen einbezogen sind, wurden Voraussetzungen für einen schnellen Informationsfluss geschaffen, um gegen unseriöse oder kriminelle Anbieter effizienter vorgehen zu können.

Innerhalb der Diskurse der Arbeitsgruppe wurden/werden auch die bestehenden Ausführungsgesetze und ggf. damit verbundene Ausführungsvorschriften auf ihre Praktikabilität überprüft.

B) Erhebungen zu Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Statistikprogramm

Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und unter Beteiligung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ein einheitliches Statistikprogramm (InsO-Stat) für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zur Erhebung von Fallzahlen und soziodemografischen Daten erarbeitet.

Es wurde erstmals im 4. Quartal 1998 EDV-gestützt angewandt und sieht einen halbjährlichen Meldezyklus vor. Im Verlauf der Anwendung kam es - vor allem im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines bundesweit einheitlichen Basisdatensatzes zur Überschuldungsstatistik - zur Weiterentwicklung dieses Programms (Softwareumstellung 2002). Auf die Gestaltung des bundeseinheitlichen Basis-Datensatzes zur Dokumentation aus den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen hatten die Erfahrungen der Berliner Daten-

erhebung maßgeblichen Einfluss. Die in Berlin verwendete Software (InsO-Stat) wurde in diesem Zusammenhang entsprechend angepasst.

Zur Wahrung des Datenschutzes werden an die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung ausschließlich anonymisierte Daten geliefert, zu deren Weitergabe für statistische Zwecke das Einverständnis der Klientin / des Klienten vorliegt. Die Senatsverwaltung leitet diese anonymisierten Daten gemäß dem o.g. Basisdatensatz an das Statistische Bundesamt weiter.

Die Daten dienen der Analyse der Entwicklung und Inanspruchnahme von Schuldner- und Insolvenzberatung sowie für deren Bedarfsplanung. Zum anderen können daraus Anhaltspunkte zu Klienten-, Gläubiger- und Schuldenstruktur gewonnen werden. Verlässliche statistische Erhebungen und deren Auswertung sind für die sozialpolitische Entscheidungsfindung unerlässlich. Sie unterstützen die Beurteilung von Gesetzesauswirkungen und sind somit hilfreich für Gesetzgebungsprozesse.

2. Datenbasis der Auswertungen

Die anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind verpflichtet, halbjährlich Daten an die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung zu liefern. Zur Präzisierung von einzelnen Kriterien und zur Minimierung von Eingabefehlern wurde in Abstimmung zwischen den Anwendern und der Senatsfachverwaltung ein Definitionskatalog erarbeitet („InsO-Stat-Lexikon“).

Zum zweiten Halbjahr 2002 erfolgte eine umfangreiche Softwareumstellung, so dass einige Daten nur bedingt mit denen ab 1999 vergleichbar sind. Im Zuge der Erarbeitung des bundeseinheitlichen Basisdatensatzes und der damit verbundenen Anpassung der Berliner Software (InsO-Stat) sind einige Erhebungsmerkmale neu hinzugekommen oder werden Merkmalsausprägungen differenzierter erfasst.

3. Auswertungen

3.1 Übersicht der Klientinnen / Klienten in den Beratungsstellen

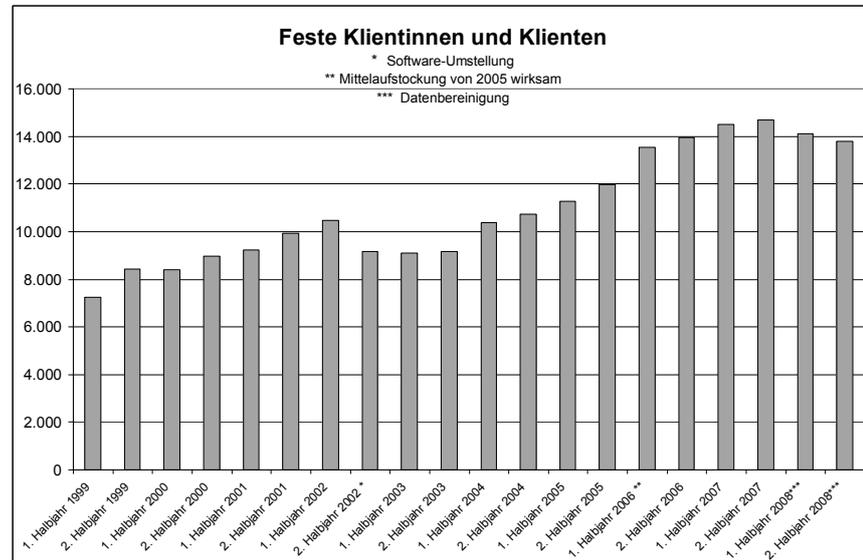
a) Klientinnen / Klienten in laufender Beratung („feste Klientinnen / Klienten“)

Eine Klientin bzw. ein Klient gilt im Sinne des Programms InsO-Stat als „fest“, wenn sie / er mindestens zwei Beratungstermine wahrgenommen hat und eine Akte angelegt wurde.*

* Um zu erreichen, dass jede Klientin / jeder Klient innerhalb der Beratungsstelle nur einmal gezählt und damit die Klientenanzahl ermittelt wird, die für weitere Berechnungen als Basis dient (Mehrfachbelegung in einem Beratungsabschnitt ist im Beratungsverlauf

Die Zahl der festen Klientinnen / Klienten gesamt (Schuldner- und Insolvenzberatung), die in den jeweiligen Zeiträumen in den Beratungsstellen betreut wurden, hat sich vom ersten Halbjahr 1999 bis zum ersten Halbjahr 2008 etwa verdoppelt.

Abb.1: Feste Klientinnen / Klienten in den Beratungsstellen je Halbjahr



Die Klientenzahlen entsprechen derzeit einem Bearbeitungsschlüssel von durchschnittlich 140 laufenden Fällen je Fachberater/in. Stellt man diesem Bearbeitungsschlüssel die anhaltenden Wartezeiten zur Aufnahme in den laufenden Beratungsprozess von durchschnittlich 5 bis 6 Monaten gegenüber, zeigt sich, dass damit die oberste, leistbare Kapazitätsgrenze bereits überschritten sein dürfte.

Nähere Erläuterungen zu den Anteilen von Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsfällen innerhalb der Gesamtklientinnen- / -klientenzahl siehe unter d).

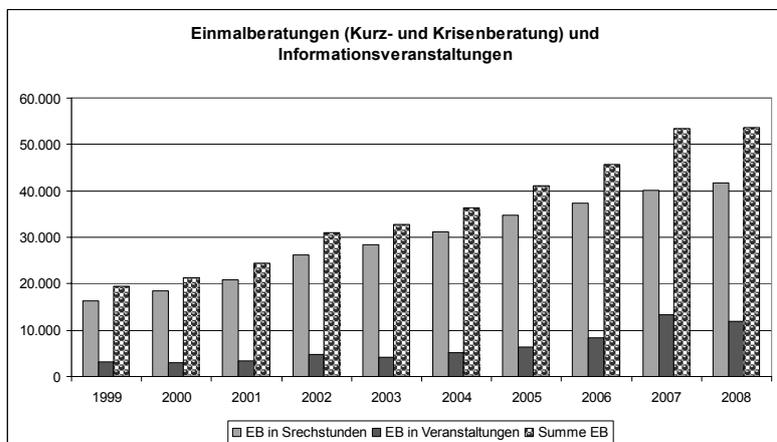
b) Einmalberatungen / Informationsveranstaltungen

Um das Bedürfnis nach Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren abdecken zu können, finden Veranstaltungen mit offener Teilnehmerliste statt. Um insbesondere Klientinnen / Klienten in akuten Krisensituationen in relativ kurzer Zeit erste Hilfeleistungen geben zu können, werden Krisen- und Kurzberatungen (auch telefonisch) angeboten, für deren Erfassung als „Einmalberatung“ eine Mindestdauer von 15 Minuten gilt. In der Regel wird für Krisenfälle eine Beratung sofort bzw. binnen weniger Tage ermöglicht. Darüber hinaus führen die Beratungsstellen auch Präventionsveranstaltungen durch.

möglich), wird die Klientin / der Klient nur in seinem zuletzt aktiven Beratungsabschnitt gezählt. Das heißt, hier sind - im Gegensatz zur Stichtagszählung - auch die Klientinnen / Klienten berücksichtigt, die innerhalb des Auswertungshalbjahres bereits Beratung in Anspruch genommen und sie danach beendet haben.

Die Summe der Einmalberatungen / Veranstaltungen hat sich im Vergleich zu 1999 fast verdreifacht.

Abb.2: Einmalberatungen/Informationsveranstaltungen je Halbjahr



c) Zugang potentieller Klientinnen / Klienten

Die Einführung des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens zu Beginn des Jahres 1999 und die Nachfrage bezüglich der Modalitäten und Möglichkeiten des neuen Verfahrens löste einen Ansturm auf die Beratungsstellen aus, der nach wie vor ungebrochen ist. Zur Bewältigung dieser Informationsnachfrage wurden und werden Gruppenveranstaltungen mit offener Teilnehmerliste durchgeführt, deren Inhalte konkrete Handlungsanweisungen umfassen und die ein bis zwei Mal pro Monat stattfinden. Eine weitere Möglichkeit, sich kurzfristig an eine Beratungsstelle zu wenden, bietet das seit Ende 2005 geschaffene Online-Beratungs-Portal innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen unter www.schuldnerberatung-berlin.de.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Warteliste ist der Besuch einer Informationsveranstaltung oder ein persönliches Gespräch mit einer Schuldnerberaterin / einem Schuldnerberater, in dem bereits eine grobe Klärung zu Situation und Erwartungen der Schuldnerin / des Schuldners erreicht werden sollte.

Die durchschnittliche Wartezeit potentieller Klientinnen / Klienten zur Aufnahme in einen laufenden Beratungsprozess beträgt derzeit durchschnittlich 5,3 Monate.

Zur Krisenintervention wird Ratsuchenden jederzeit die Möglichkeit von Kurzberatung eingeräumt, um existenzbedrohende Maßnahmen abwenden zu können. Oft schließt sich daran eine Aufnahme als feste Klientin / fester Klient an.

In Erwartung zunehmender Anforderungen an die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen durch die Sozialrechtsreform erfolgte 2005 ein Ausbau der Fachberaterstellen und somit vorübergehend eine Reduzierung der durchschnitt-

lichen Wartezeiten zur Aufnahme in laufende Beratung. Dieser Effekt ist mittlerweile nicht mehr vorhanden, denn die sinnvolle und dringend erforderliche Direktberatung in den JobCentern bindet vermehrt Kapazitäten der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

Darüber hinaus spitzt sich die Lage zu, weil infolge der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen – neben Überschuldungsthemen – immer mehr Bedarf für Sozialberatung besteht.

d) Beratungsabschnitte für Klientinnen / Klienten in laufender Beratung

Es werden drei Arten von Beratungsphasen unterschieden:

- Sondierungsberatung,
- Schuldnerberatung ohne Insolvenzberatung (SB ohne InsO),
- Schuldnerberatung mit Insolvenzberatung (SB mit InsO).

Alle Phasen können mehrmals durchlaufen werden, wenn die Begleitumstände des Beratungsprozesses einen Wechsel zwischen den Beratungsabschnitten erforderlich machen.

In der Phase der Sondierungsberatung werden alle notwendigen Informationen eingeholt, um zu klären, ob im weiteren Betreuungsverlauf Schuldnerberatung mit oder ohne Insolvenzberatung in Frage kommt. In der Regel liegt diese Phase am Beginn einer Klientenberatung, kann aber bei Evaluierung des Beratungsverlaufs erneut notwendig werden. Vor Zuordnung in die Insolvenzberatung werden sowohl die rechtlichen und finanziellen als auch die persönlichen Voraussetzungen der Schuldnerinnen / Schuldner kritisch geprüft, so dass Wechsel aus dieser Beratungsart selten sind.

Die Anzahl der Klientinnen / Klienten in der „normalen“ Schuldnerberatung nahm anfangs den größten Anteil der Beratungsfälle ein. Das war darauf zurückzuführen, dass überschuldete Personen auf Grund der Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe bis 2002 keine Möglichkeit hatten, wegen der Verfahrenskosten ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen zu können. Nach der Gesetzesänderung im Dezember 2001 (Einführung der Stundungsmöglichkeit für die Verfahrenskosten) stieg die Anzahl der Klientinnen / Klienten mit Verbraucherinsolvenz stetig an und nimmt mittlerweile mehr als die Hälfte aller Beratungsfälle ein.

Abb.3: Entwicklung der Anteile der Beratungsabschnitte

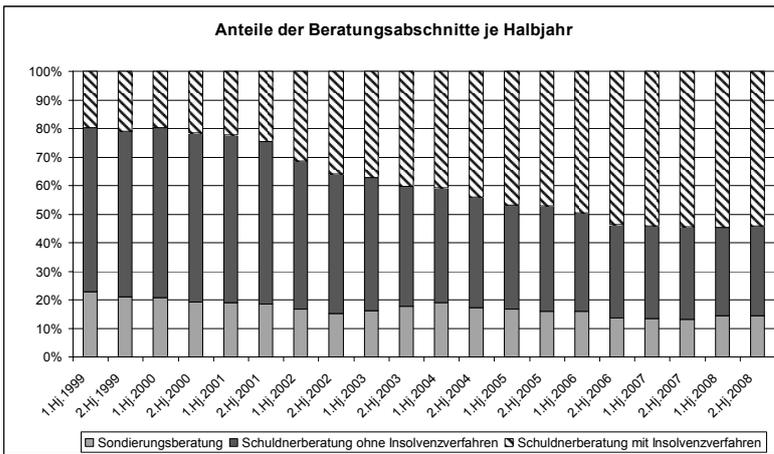


Abb. 3a Anteile der Beratungsabschnitte Stand 2. Halbjahr 2008



e) Beendigung der Beratung

Seit der Software-Umstellung Ende des Jahres 2002 erfolgt eine differenziertere Erfassung des Merkmals „Ende der Beratung“.

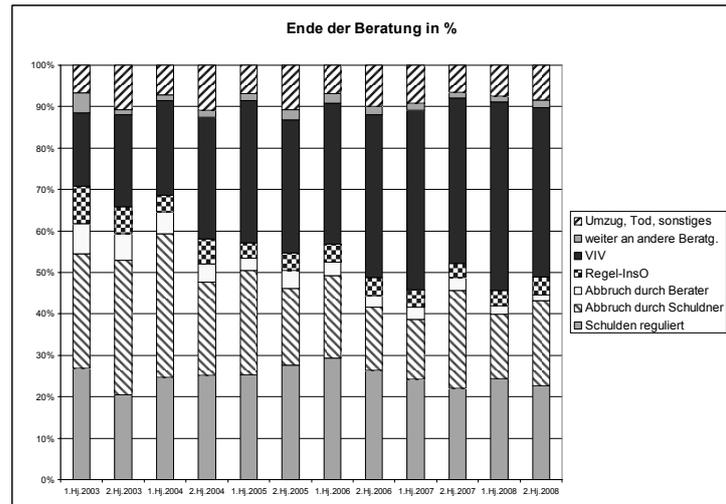
Durchschnittlich wurden ein Viertel aller beendeten Beratungsfälle mit „Schulden reguliert“ abgeschlossen. „Schulden reguliert“ beinhaltet folgende Varianten des Beratungsendes:

- vollständige Entschuldung ist erreicht oder
- eine Einigung mit allen Gläubigern auf Ratenzahlung / Stundung ist erreicht oder
- die Klientin / der Klient kann mit den Schulden umgehen, ohne weitere Betreuung / Beratung zu benötigen.

Der Anteil Beendigung mit Übergang zum Verbraucherinsolvenzverfahren stieg kontinuierlich an und umfasst mittlerweile fast die Hälfte aller beendeten Beratungsfälle. Die Abbruchquote ist rückläufig und lag zuletzt bei rd. 18 %.

Die folgende Abbildung zeigt die anteilige Entwicklung der verschiedenen Beendigungsgründe ab 2003.

Abb. 4: Anteile der Beendigungsgründe

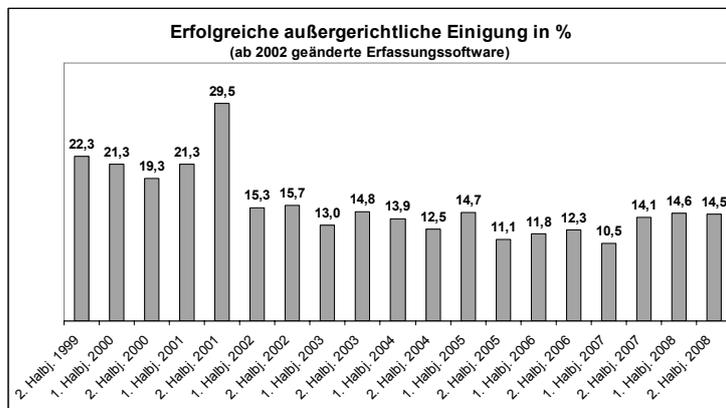


Die Verbraucherinsolvenzordnung sieht den Versuch einer außergerichtlichen Einigung zwingend vor. Erst nach dessen Scheitern ist die eigentliche Antragstellung auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bei Gericht möglich, was in erster Linie zur Entlastung der Gerichte beitragen soll. Aber auch für Schuldner und Gläubiger ist aus Gründen der Kostenersparnis eine außergerichtliche Einigung von Vorteil. Schwierigkeiten, einen Vergleich zu schließen, ergeben sich besonders bei hoher Anzahl an Gläubigern, da die Zustimmung aller erforderlich ist.

Die durchschnittliche außergerichtliche Einigungsquote betrug etwa 14 % und ist als gut zu bewerten³.

In der folgenden Übersicht sind die Anteile der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche ab zweitem Halbjahr 1999 dargestellt (im ersten Halbjahr 1999 lagen dazu noch keine repräsentativen Daten vor). Ab 2002 wurde eine differenziertere Erfassung eingeführt, so dass die Daten aus den vorhergehenden Halbjahren nur bedingt damit vergleichbar sind.

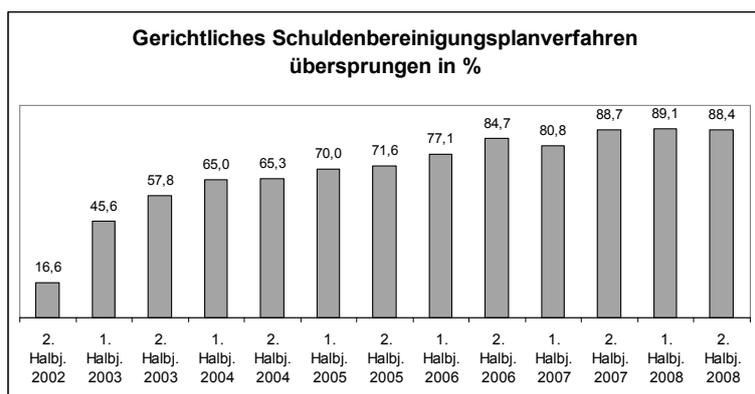
Abb. 5: Anteil erfolgreicher außergerichtlicher Einigungen



2 Spanne lag 2006/2007 bundesweit zwischen 5 und 18 %; Ausnahme Baden-Württemberg: 25 %, da dort spezielle Stiftungsmittel (Oberle-Stiftung und Resozialisierungsfonds Traugott Bender) für Verschuldete zur Verfügung stehen.

Seit 2002 ist es den Gerichten freigestellt, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchzuführen. Mittlerweile wird in fast 90 % aller Fälle von Klientinnen / Klienten aus den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, für die ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde, dieser Teil des gerichtlichen Verfahrens übersprungen. Die geleistete Vorarbeit in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen trägt also auch hier eindeutig zur Entlastung der Gerichte (und damit verbundener Kostenersparnis) bei.

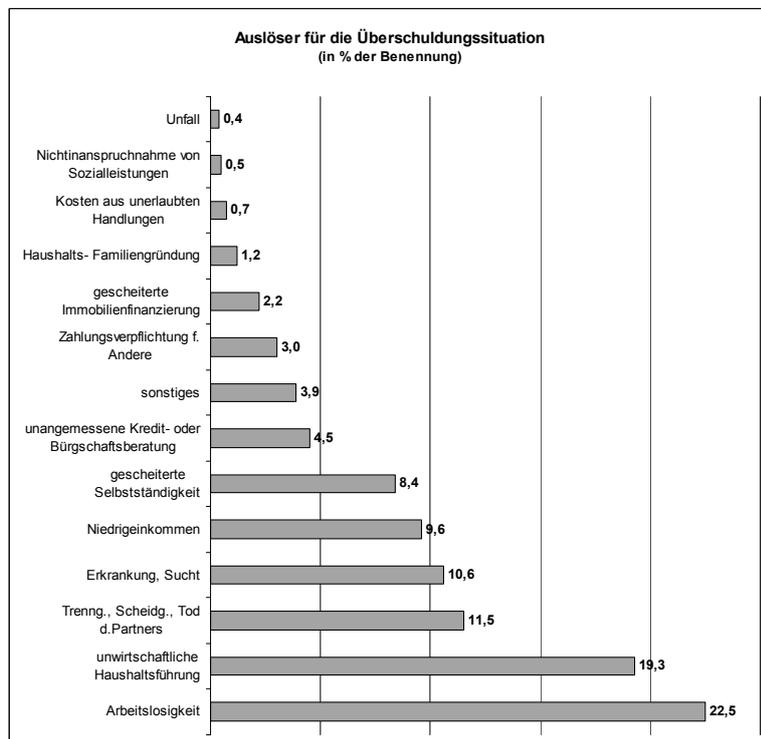
Abb. 6: Anteil übersprungener gerichtlicher Schuldenbereinigungsplanverfahren



f) Häufigste Auslöser von Überschuldung

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Erfassungsoftware entsprechend den Vorgaben des bundeseinheitlichen Basisdatensatzes wird seit Ende 2005 erfasst, welche Sachverhalte als Hauptauslöser für eine Überschuldungssituation auftreten. Anhand einer vorgegebenen Liste werden die beiden wichtigsten Auslösungsgründe ausgewählt. Daraus ergibt sich eine Rangfolge, die im Wesentlichen seit Beginn dieser Merkmalsdokumentation gleich geblieben ist. Die folgende Abbildung zeigt den Stand der letzten Auswertung vom zweiten Halbjahr 2008.

Abb. 7: Auslöser für Überschuldung (Stand 2. Halbjahr 2008)



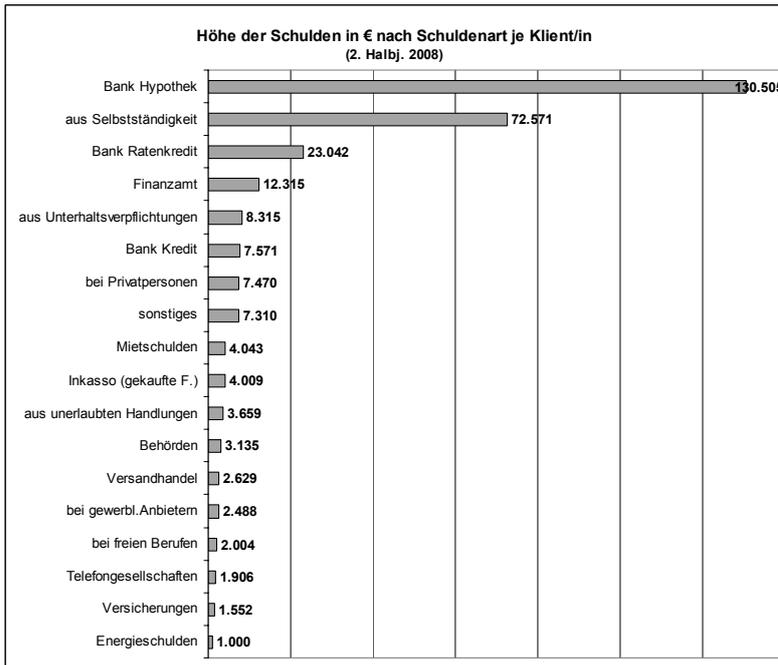
Häufigster Auslöser für eine Überschuldungssituation ist Arbeitslosigkeit, gefolgt von „unwirtschaftliche Haushaltsführung“. Letzteres weist darauf hin, dass neben der Beratung von Ver- und Überschuldeten ein hoher präventiver Bedarf an der Vermittlung von Finanzkompetenz besteht, um derartigen Schwierigkeiten vorzubeugen.

g) Schuldenhöhe und Schuldenart

Die durchschnittliche Schuldenhöhe insgesamt – also ohne Unterscheidung nach Schuldenart – lag im zweiten Halbjahr 2008 bei 32.264,84 € je beratener Person.

In Verbindung mit der Datenerfassung gemäß dem bundeseinheitlichen Basisdatensatz wird seit Ende 2005 für alle neu aufgenommenen Klientinnen und Klienten eine sehr detaillierte Aufstellung der Schuldenarten vorgenommen. Die Art der Forderung (Schuldenart) ist in einigen Fällen mit sehr hohen Schulden verbunden. Die folgende Abbildung zeigt die Reihenfolge der durchschnittlichen Schuldenhöhe je Schuldenart und beratener Person aus der Auswertung des zweiten Halbjahres 2008. Diese Rangfolge unterliegt im Vergleich zu den vorhergehenden Halbjahren nur geringen Schwankungen.

Abb. 8: Staffelung der Schuldenarten nach Höhe je Klientin / Klient



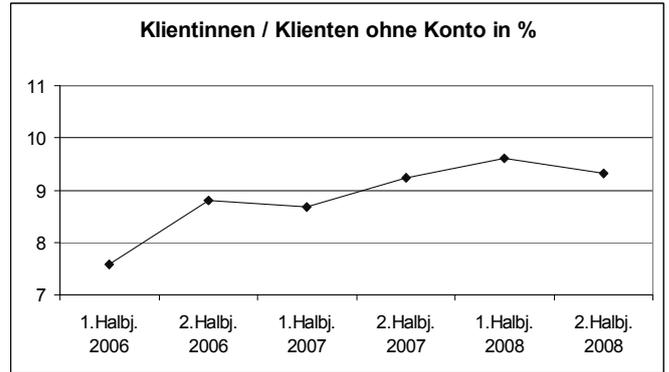
Die mit Abstand höchste durchschnittliche Verschuldung besteht bei Banken in Form von Hypotheken. Erwartungsgemäß sind auch die Schulden aus Selbstständigkeit sehr groß.

Bemerkenswert sind die durchschnittlichen Schuldenhöhen in Bezug auf Miet- und Energieschulden, auch wenn diese nur im Mittelfeld bzw. am Ende der vorher beschriebenen Scala stehen. Betrachtet man diese Schuldenhöhen jedoch für sich und bedenkt, dass es sich bei dem Wert von rund 4000 bzw. 1000 € um einen Durchschnittswert handelt – also in einem Teil der Fälle überschritten wird – so zeigt sich, dass die Verschuldung in diesem Bereich für Niedrig-einkommensbezieher existenzbedrohliche Grenzen erreichen kann.

h) Girokonto

Ver- und Überschuldung verursacht für die Betroffenen häufig Schwierigkeiten mit der kontoführenden Bank. Das mündet in nicht wenigen Fällen zur Kündigung bzw. der Verweigerung der Einrichtung eines Girokontos. Dass dieses Problem auch in Berlin nach wie vor besteht und eher eine steigende Tendenz aufweist, macht die folgende Abbildung deutlich:

Abb. 9: Klientinnen / Klienten ohne Konto



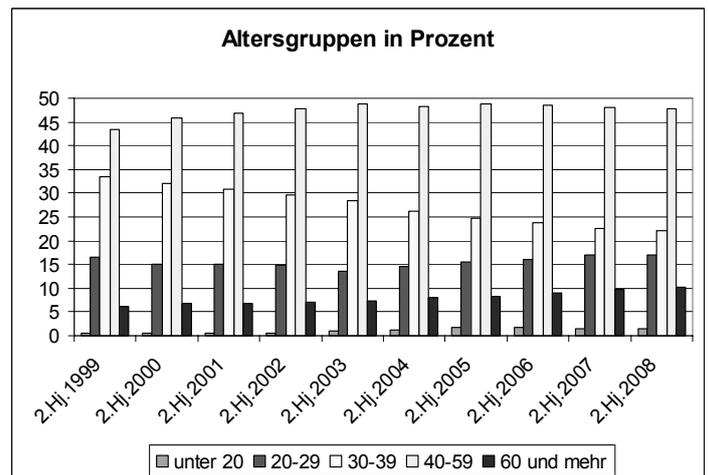
In den Berichten der Bundesregierung³ von 2006 und 2008 zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann wurden konkrete Vorschläge formuliert, um Abhilfe zu schaffen. Zum Beispiel könnte eine rechtlich verbindlichere Fassung dieser Empfehlung zur Entschärfung dieser Problematik beitragen.

3.2 Soziodemografische Auswertungen

a) Altersgruppen

Die Entwicklung der Altersgruppenanteile seit 1999 sind in der nächsten Abbildung dargestellt.

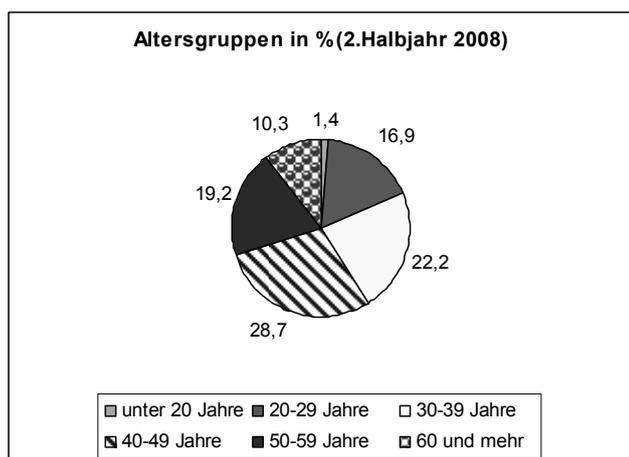
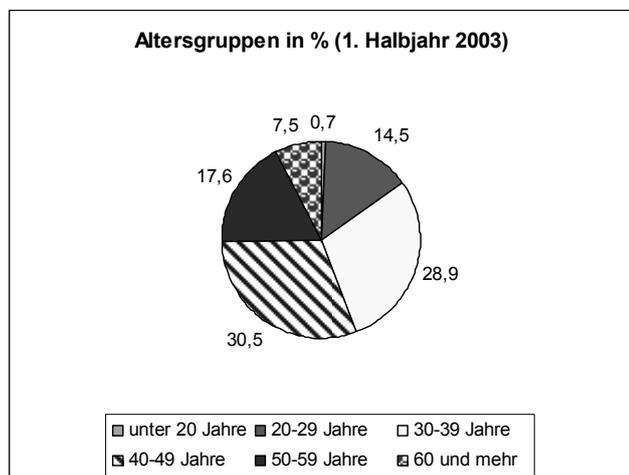
Abb. 10: Verteilung der Altersgruppen je Halbjahr



³ Dt. Bundestag Drs. 16/2265 vom 14.7.2006 und Drs. 16/11495 vom 16.12.2008

Ab 2003 wurde die Gruppe der 40- bis 59-Jährigen entsprechend der Zehnergruppeneinteilung der anderen Altersgruppen getrennt. Zur Illustration der Veränderungen der Altersgruppenverteilung in den letzten 5 Jahren siehe folgende Abbildungen:

Abb. 10a und 10b: Gegenüberstellung der Altersgruppenverteilung 2003 und 2008



Die meisten Klientinnen / Klienten in der Schuldner- und Insolvenzberatung sind zwischen 30 und 49 Jahren alt. Möglicherweise komprimieren sich Probleme, die zur Überschuldung führen, besonders in dieser Altersgruppe (siehe auch 3.1 f).

Verhältnismäßig hoch ist auch der Prozentsatz der 20- bis 29-Jährigen. In dieser Altersgruppe kann die Phase der Familiengründung und damit verbundener finanzieller Belastungen schnell zum Auslöser von Überschuldung werden. Schulden zu haben ist in der heutigen Gesellschaft, die stark auf Verkaufswerbung orientiert ist, „normal“ geworden. Zwar treten die unter 20-Jährigen nur zu einem geringen Prozentsatz in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen auf, jedoch stieg deren Anteil in den letzten 5 Jahren auf das Doppelte. Vermutlich liegt jedoch die Zahl betroffener Jugendlicher höher, denn diese Altersgruppe bleibt der

Schuldnerberatung meist fern bzw. sie ist durch die Verantwortlichkeit der Eltern teilweise verdeckt in den Erhebungen enthalten.

Der sprunghafte Anstieg in der Altersgruppe der 20 bis 29-Jährigen weist darauf hin, dass Überschuldungskarrieren oft zu einem sehr frühen Zeitpunkt beginnen und dass mit Eintritt in die Berufstätigkeit bzw. Vollendung des 18. Lebensjahres die Schuldenhöhe steigt, sobald die Aufnahme von Bankkrediten möglich ist.*

Das unterstreicht die Notwendigkeit von intensiver Präventionsarbeit. Kenntnisvermittlung zur privaten Haushaltsführung und zum Umgang mit Kredit- und Warenangebot scheint bereits in Schulen und Berufsschulen dringend geboten, um später Probleme vermeiden oder besser bewältigen zu können.

b) Auswahl weiterer Kriterien

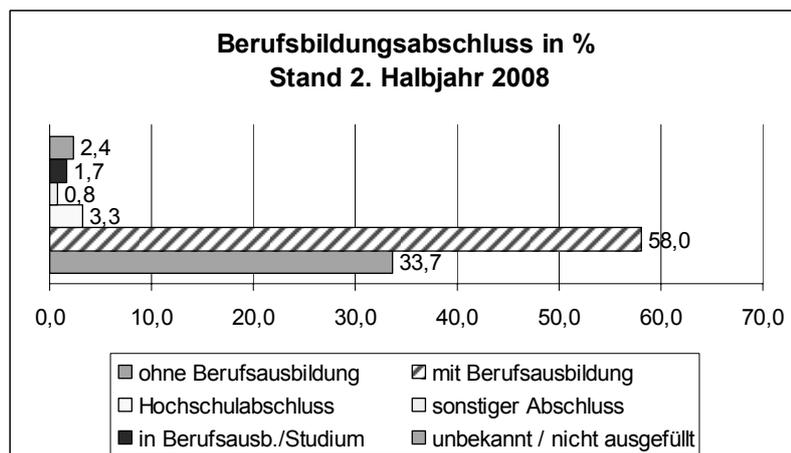
Geschlechteranteil:

Der Anteil an Frauen und Männern war von Beginn an fast gleich und hat sich im Laufe der Jahre weiter angenähert: der Frauenanteil ist im Zeitraum von 1999 bis 2008 von 43 % auf 49 % gestiegen.

Berufsbildungsabschluss

Ca. 1/3 aller Schuldnerinnen / Schuldner haben keinen Berufsbildungsabschluss, der Anteil mit Berufsabschluss liegt bei rd. 60% und 3 bis 4% haben einen Hochschulabschluss.

Abb. 11: Anteile nach Berufsbildungsabschlüssen



* Korczak, Dieter; Karin Roller: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999; München/Weiler, 20. Oktober 2000

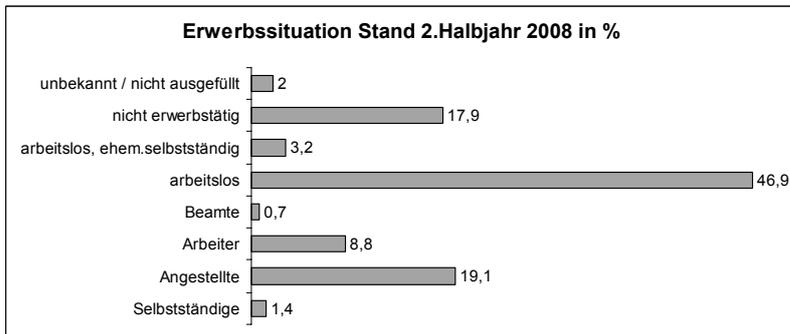
4 Gemäß Insolvenzordnung ist das Verbraucherinsolvenzverfahren nur für ehemals Selbstständige mit weniger als 19 Gläubigern und ohne Forderungen aus Arbeitsverhältnissen möglich. Andernfalls kommt nur das Regelinsolvenzverfahren in Frage.

Erwerbssituation

Der Anteil Erwerbsloser umfasst im gesamten dokumentierten Zeitraum ab 1999 den größten Teil aller Klientinnen und Klienten und stieg im Laufe der Zeit auf fast 50% an. Die nächst größeren Anteile bilden Angestellte (19 - 24%), Nichterwerbstätige (17-21%) und Arbeiter (9 - 12%).

Selbstständige sind – gesetzesbedingt⁴ – nur zu etwa 1,5% vertreten, aber der Anteil Arbeitsloser, die ehemals selbstständig tätig waren, zeigt seit Beginn der Erfassung 2005 steigende Tendenz und lag zuletzt bei 3,2%.

Abb. 12: Anteile nach Erwerbssituation



Arbeitslosigkeit ist nach wie vor der Hauptauslöser von Überschuldung (siehe auch 3.1.f). Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen ist nicht mit einer Entspannung der Überschuldungssituation zu rechnen.

Familienstand

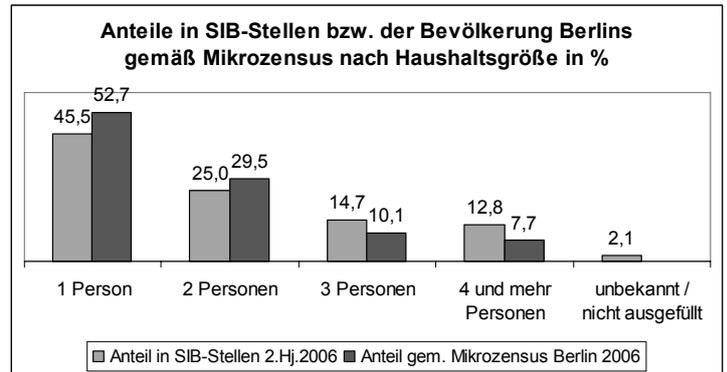
Der Anteil Unverheirateter bildet durchweg den größten Anteil und ist seit 1999 von rd. 35 auf 40% gestiegen. Im Gegenzug ist der Anteil Verheirateter etwas gesunken und umfasst rd. 22%.

Der Anteil Geschiedener beträgt gleichbleibend fast ein Viertel aller Klientinnen und Klienten (ca. 23%) und ist damit im Vergleich zu dem entsprechenden Anteil in der Gesamtbevölkerung Berlins (Geschiedene 10,3%) mehr als doppelt so hoch. Das spiegelt sich korrespondierend darin wider, dass Trennungen / Scheidungen als dritthäufigster Auslöser einer Überschuldungssituation gelten (siehe auch 3.1.f).

Haushaltsgröße

Die folgende Abbildung zeigt eine Gegenüberstellung der Anteile an Klientinnen und Klienten in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (SIB-Stellen) im Vergleich zu den korrespondierenden Anteilen in der Bevölkerung Berlins (Mikrozensus 2006).

Abb. 13: Anteile in Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung Berlins gemäß Mikrozensus (Stand 2006) nach Haushaltsgröße



Einpersonenhaushalte bilden den größten Teil der Schuldnerinnen / Schuldner in den Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (aktueller Stand 2. Halbjahr 2008: rd. 47%).

Im Vergleich zum Bevölkerungsanteil Berlins sind jedoch Haushalte mit 3 bzw. 4 und mehr Personen überproportional in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vertreten (aktueller Stand 2. Halbjahr 2008: rd. 14 bzw. 12%).

Unterhaltsberechtignte Kinder

Die ab 2003 differenziertere Erhebung der Anteile an Haushalten mit unterhaltsberechtignten Kindern ergibt folgendes Bild:

Abb. 14a: Anteil Haushalte mit unterhaltsberechtignten Kindern unter 7 Jahren

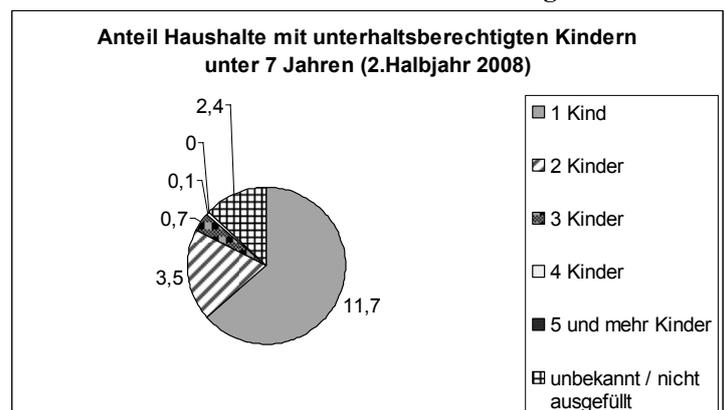
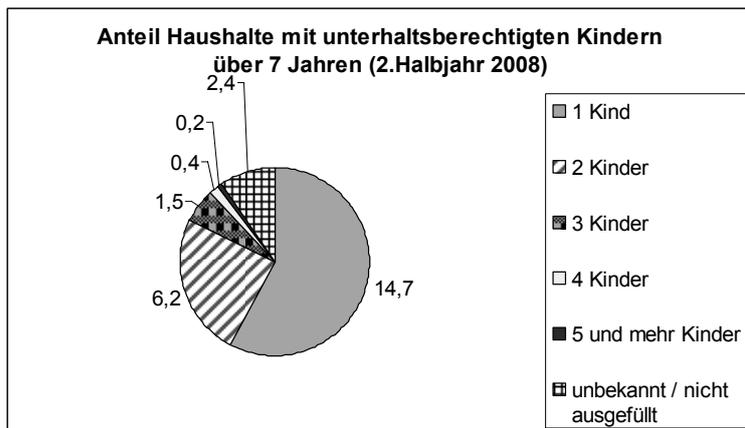


Abb. 14b: Anteil Haushalte mit unterhaltsberechtigten Kindern über 7 Jahren

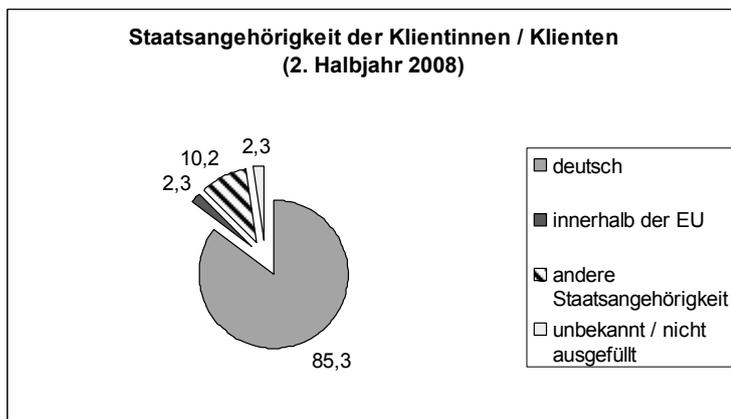


Da auch Alleinstehende bzw. Geschiedene oft Unterhaltsverpflichtungen außerhalb des eigenen Haushalts haben, macht dies die enge Involvierung von Kindern in die Überschuldungsproblematik deutlich.

Staatsangehörigkeit

Das Gros der Personen in laufender Beratung bei den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind Deutsche. Der Anteil nichtdeutscher Klientinnen und Klienten ist seit Erfassungsbeginn 2003 etwas gestiegen (von rd. 9 auf 12,5%) und entspricht somit ungefähr den jeweiligen Anteilen an der Gesamtbevölkerung Berlins.

Abb. 15: Anteile nach Staatsangehörigkeit



C) Resümee

Die Ver- und Überschuldungssituation in Berlin ist nach wie vor prekär und weist eine steigende Tendenz auf. Auch die leichte Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt (geringere Arbeitslosenquote s.u.) in den letzten zwei Jahren führte nicht dazu, dass der Zustrom in die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen abriß.

Stellt man vergleichende Betrachtungen an, so sind die soziodemografischen Besonderheiten Berlins zu beachten. Die Sozialstruktur in Berlin unterscheidet sich erheblich von der anderer Bundesländer – auch von der der beiden Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Das ist allein schon an der Arbeitslosenquote ersichtlich, die trotz leichtem Rückgang in Berlin wesentlich höher ist (Januar 2009 Berlin 14,2%, Bremen 11,5%, Hamburg 8,5%, Bundesdurchschnitt 8,3%)⁵. Gemäß dem „Stadtstaatenvergleich Hilfen zu Erziehung“⁶ ist Berlin in Bezug auf Familienstruktur und sozioökonomische Struktur mit besonderen Belastungen konfrontiert. Markanteste Punkte sind:

- sehr hoher Anteil Alleinerziehender mit Kindern unter 18 Jahren (Berlin 46%, Bremen und Hamburg 34%),
- verfügbares Einkommen der Privathaushalte erreicht in Berlin lediglich 75 bzw. 64% dessen in Bremen bzw. Hamburg,
- überdurchschnittlich hohe Jugendarbeitslosigkeit (Arbeitslose unter 25 Jahre Berlin 11,4%, Bremen 7,8%, Hamburg 5,9%) .

Die Zahl der Ratsuchenden in den Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen steigt nahezu stetig an und hat sich von 1999 bis 2008 fast verdoppelt. Klientinnen / Klienten mit Verbraucherinsolvenz nehmen mittlerweile mehr als die Hälfte aller Beratungsfälle ein.

Um das Bedürfnis nach Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren abdecken zu können und besonders für Klienten in akuten Krisensituationen in relativ kurzer Zeit erste Hilfeleistungen geben zu können, werden sowohl Einzelberatungen als auch Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Die Daten zeigen jedoch nur einen kleinen Ausschnitt des tatsächlichen Betroffenenkreises. Im Vergleich zur geschätzten Anzahl überschuldeter Haushalte kann nur ein Bruchteil in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen „versorgt“ werden: bei geschätzt rd. 200.000 überschuldeten Haushalten entspricht die Klientenzahl einem „Versorgungsgrad“ von lediglich rund 7%.

Die Wartezeiten zur Aufnahme in den laufenden Beratungsprozess von durchschnittlich 5 bis 6 Monaten zeigen, dass die Kapazitätsgrenze der leistbaren Fallbearbeitung anhaltend überschritten sein dürfte.

Die – sinnvolle und dringend erforderliche – Direktberatung in den JobCentern bindet zusätzlich und vermehrt Kapazitäten der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Darüber hinaus spitzt sich die Lage in den Schuldner- und

⁵ Quelle: Bundesagentur für Arbeit

⁶ Abgeordnetenhaus von Berlin Drs. 16/0092 (Schlussbericht) vom 24. April 2007

Insolvenzberatungsstellen zu, weil infolge der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen – neben Überschuldungsthemen – immer mehr Bedarf für Sozialberatung besteht. Die Erfahrungen haben ergeben, dass das Angebot der direkten Beratungsmöglichkeit in den JobCentern ausgesprochen gut angenommen wird. Leider sind jedoch die zahlenmäßig begrenzten Beratungstermine schon nach kurzer Zeit nicht mehr ausreichend.

Für diese, von JobCentern ausdrücklich gewünschte und – unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der von den Kommunen zu tragenden finanziellen Lasten von Arbeitslosigkeit – sehr zweckdienliche Maßnahme wäre ein zusätzlicher gesonderter Zugangskorridor für den betreffenden Personenkreis der ALG II-Empfänger erforderlich.

In Anbetracht der oben beschriebenen Sachverhalte und Entwicklungen scheint es geboten, den personellen Ausstattungsgrad in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zu überprüfen.

Dass jede Investition in Schuldner- und Insolvenzberatung dem Landeshaushalt schlussendlich wieder zu Gute kommt, wurde z.B. durch die Studie⁷ der Evangelischen Fachhochschule Berlin im Jahre 2003 bewiesen:

Für den Einsatz eines Euros für Schuldner- und Insolvenzberatung entstehen dem Landeshaushalt mindestens zwei Euro an Einsparungen.

Die Expertise „Wirksamkeit der Schuldnerberatung“⁸ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahre 2004 und eine entsprechende Folgestudie⁹ für die Erstellung des dritten Armuts- und Reichtumsberichts bestätigen derartige Wirkungs- und Nutzeffekte.

Zum Abschluss sei hinzugefügt, dass die in diesem Bericht genannten Zahlen die Bedeutung von Schuldner- und Insolvenzberatung für die betroffenen Menschen nur unzureichend zum Ausdruck bringen können.

Neben vorrangig sozialer und wirtschaftlicher Komponenten besteht nachgewiesenermaßen auch ein enger Zusammenhang zwischen Ver- und Überschuldungssituationen und gesundheitlichen Schwierigkeiten, die oftmals wiederum zur weiteren Verschärfung der Schuldenproblematik beitragen.¹⁰

Obwohl Schuldnerberatung ein immer mehr spezialisiertes Hilfsangebot im Rahmen der sozialen Arbeit darstellt, steht

deshalb der ganzheitliche Arbeitsansatz weiterhin im Mittelpunkt.

Dies umfasst im Wesentlichen vier Dimensionen: a) finanziell-rechtliche Beratung, b) lebenspraktische Beratung, c) psychosoziale Hilfe und d) präventive und Öffentlichkeitsarbeit.¹¹

Begrenzung des Schuldenanstiegs, Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Verbesserung der psychosozialen Verfassung der beratenen Personen sind nicht zu unterschätzende Ergebnisse der Beratungsarbeit und helfen Auswirkungen von Ver- und Überschuldung (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung und sozialer Bindungen) zu vermeiden sowie entsprechende Folgekosten einzusparen.

7 Meinhold, Marianne: „Einspareffekte durch die Schuldnerberatungsstellen in Berlin“. In: Soziale Arbeit 8/2003 Seite 302

8 Hamburger, Franz; Kuhlehn, Astrid; Walbrühl, Ulrich: „Wirksamkeit von Schuldnerberatung“ Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004. In: Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004

9 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008. In: Materialien zur Familienpolitik Nr. 22/2008

10 Münster, Eva; Letzel, Stephan: „Überschuldung, Gesundheit und soziale Netzwerke“, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, In: Materialien zur Familienpolitik Nr. 22/2008

11 Fachlexikon der sozialen Arbeit / hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. - 6. Aufl. - Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2007

Latente Überschuldung – Plädoyer für eine neue SB-Statistik

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises

Etwa nach dem Erstellen der dritten Jahresstatistik, spätestens nach der vierten, stellen sich SchuldnerberaterInnen kritisch die Frage, warum ausgerechnet Scheidungen, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Konsumverhalten, mangelhafte Bankberatung oder gescheiterte Baufinanzierung zum wirtschaftlichen „Aus“ von Menschen führen und das öffentliche Bild des statistischen Schuldners gestalten, während die ebenso deutlich wahrgenommenen Probleme im ökonomischen und sozial- und bürgerlich-rechtlichen Umfeld ausgeblendet sein sollen. So etwa auch die statistische Ursache „unzureichendes Einkommen“ (trotz Erwerbstätigkeit), die nicht erhoben wird. So zu sagen phänotypisch zeigt sich in allen Fällen individueller Verschuldung schließlich, dass am Monatschluss einige Euros gefehlt haben, unabhängig von Alter und Region und Jahreszeit. Die ökonomische Realität fordert geradezu andere Kriterien für eine Statistik der Überschuldung als rein individuelle: schleichender Einkommensverlust, mangelnde Ausstattung der gesetzlichen Sozialversicherung und nicht zuletzt die aktuelle Wirtschaftskrise, die – von Kurzarbeit bis Arbeitslosigkeit – Millionen Verschuldete zu Überschuldeten macht.

Auch wer die skurrile Vermutung einer „Verschuldungsneigung“ von individuellen Menschen für zutreffend hält, muss konstatieren, dass Schulden „aufgenommen“ werden, weil ein Einkommensdefizit auszugleichen ist.¹

Udo Reifner und Helga Springeneer formulieren dazu²: „Der Wandel in den Sozialstrukturen (Aufweichung familiärer Versorgungsstrukturen), die Instabilität in den Haushaltslebenszyklen (flexible Erwerbsbiographien mit Einkommensschwankungen) und die Zunahme finanzieller Eigenverantwortung als Folge der einbrechenden öffentlichen Daseinsvorsorge (Gesundheits- und Altersvorsorge) lassen den Bedarf an Finanzdienstleistungen steigen. Sie bieten in diesem Strukturwandel die Kompensationsinstrumente, indem sie die erforderliche Ausgabenliquidität sichern. Dem Kredit kommt hierbei eine besondere Rolle zu.“

1 „Gut“, ließe sich an dieser Stelle einwenden, „wenn die Menschen über ihre Verhältnisse leben bzw. sich gedankenlos verschulden, dann soll auch am Ende des Monats Geld fehlen.“ Im Folgenden wird hingegen gezeigt, dass es eben gerade nicht individuelles Fehlverhalten ist, das in die Überschuldung führt, sondern vielmehr dem Individuum externe und von ihm gerade nicht beeinflussbare Bedingungen in die individuelle Überschuldung zwingen.

2 in ihrem Aufsatz „Die private Überschuldung im internationalen Vergleich – Trends, Probleme, Lösungsansätze“: http://www.schufa-kredit-kompass.de/media/studien/pdf_1/kk04_internat_vergleich.pdf, Seite 166

Den Fokus auf individuelle Begründungen für das ökonomische Scheitern von Menschen zu legen, wird dem Problem Überschuldung schlicht nicht gerecht. Mehr noch: In der Konsequenz führt es allein dazu, politische und gesellschaftliche Verantwortung für die Notsituation von gut einem Achtel der Bevölkerung zu verschleiern.

Latente Einkommensverschlechterung

Die von Reifner und Springeneer angeführte „Kompensation von Ausgabenliquidität“ war, wie der DIW-Wochenbericht vom 12. August 2009³ zeigt, in der Vergangenheit nicht erst aufgrund sozialen und sozialpolitischen Wandels erforderlich. Vielmehr zeigt der genannte Bericht des DIW, dass bundesweit in den Jahren 2000 bis 2008 ein Rückgang der Arbeitnehmerentgelte von 11 % zu konstatieren ist. Die rückläufigen Einkommenspositionen konnten einerseits ohne Inanspruchnahme von Kredit kaum bewältigt werden, wie sie andererseits kreditbelastete Haushalte unmerklich aber sukzessive in die Zahlungsunfähigkeit gerieten ließen.

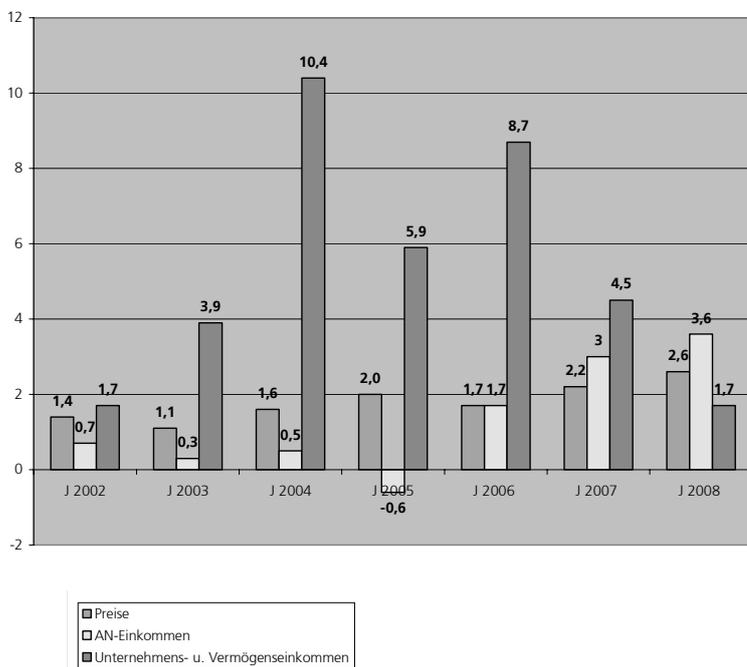


3 (DIW Nr. 33/2009, Titel: Reallöhne in Deutschland über mehrere Jahre rückläufig

Erstaunlich hoch war zuletzt die Zahl von Klienten, die Terminanfragen damit begründeten, dass sie mit ihrem „Budget nicht mehr klar“ kamen, während in den Jahren zuvor eher Menschen kamen, bei denen „das Kind bereits in den Brunnen gefallen“ war. In den neueren Beratungsprozessen war vielfach die Verblüffung und das Erstaunen von Klienten merkbar, die sich im Bezug eines guten Einkommens wähnten, und nach Abzug aller Kosten und Raten feststellen mussten, dass zum eigentlichen Leben nichts mehr übrig blieb.

In dem Zeitraum von 2002 bis 2008 - nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes - lagen allein die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen über der Preissteigerungsrate.

Einkommens- und Preisentwicklung BRD 2002-2008



So lag der Zuwachs der Arbeitnehmereinkommen zwischen 2002 und 2004 jeweils unter der Preissteigerungsrate, im Jahr 2005 verringerte sich das Arbeitnehmereinkommen sogar nominal, während im Jahr 2006 – preisbereinigt – ein Null-Wachstum der Arbeitnehmereinkommen vorlag.

Erst im Jahr 2007 wurde ein Plus von 0,8 % erreicht, das unter Berücksichtigung von notwendigen Ersatzanschaffungen und vor dem Hintergrund, dass die Einkommensverbesserung auch erst im Verlauf des Jahres generiert werden musste, noch nicht zu einem Rückgang der Überschuldenzahlen führen konnte. Dieser Rückgang wurde erst 2008 erreicht, nachdem der Anstieg der Arbeitnehmereinkommen erneut über der Preissteigerungsrate lag. Jetzt war es wieder möglich, dem Gerichtsvollzieher eine Ratenzahlung anzubieten und damit die eidesstattliche Versicherung und weitere Zwangsmaßnahmen zu vermeiden.

Dieser Rückgang der Überschuldenzahl wurde bereits im Herbst 2008 von der Creditreform gemessen. Damals hatte die Creditreform in ihrem Schuldneratlas formuliert: „2008 markieren die Schuldnerquoten in Deutschland einen deutlichen Rückgang gegenüber den Vorjahren. 10,11 % der Bevölkerung in Deutschland sind als überschuldet anzusehen – bei ihnen reichen die Einnahmen nicht mehr dazu aus, die Ausgaben zu decken. Sind in diesem Jahr 6,9 Millionen Bürger überschuldet, so waren es im Vorjahr rund 7,4 Millionen Personen. Damit ist der kontinuierliche Aufwärtstrend in der Überschuldungsentwicklung von Privatpersonen in Deutschland (vorerst) gestoppt.“

Bei den von der Creditreform genannten „Privatpersonen“ dürfte es sich im Wesentlichen um Arbeitnehmer gehandelt haben, denn es war vor allem diese Gruppe von Erwerbspersonen, die in den Jahren 2002 bis 2007 Liquidität kompensieren musste.⁴

Auch der Staat war offenbar - wie die Arbeitnehmer - zur Kompensation von Ausgabenliquidität gezwungen, denn trotz aller ernsthaften Bekenntnisse zum sparsamen Haushalten und der Vermeidung zu hoher finanzieller Erblasten an die nachfolgenden Generationen stiegen die öffentlichen Schulden von 1.293 Mrd. € im Jahr 2002 auf 1.641 Mrd. € im Jahr 2008, d. h. um 26,9 %.

Einkommensarmut als statistisches Merkmal

Wenn in einer Volkswirtschaft rund 35 Millionen Arbeitnehmern auf Dauer Einkommenseinbußen erleiden, kann dieser Vorgang schlechterdings nicht mit im Individuum begründeten Tatsachen erklärt werden. Vor dem geschilderten Hintergrund ist unerfindlich, warum sich die statistischen Ämter weigern, die Kategorie „Einkommensarmut“ endlich anzuerkennen.

Insbesondere bei Schuldnern aus Immobilienerwerb trat häufig die landläufige Vorstellung zu Tage, dass mit – im Zeitlauf – steigenden Einkünften die Tilgung der Verbindlichkeiten sukzessive leichter fallen sollte. Über die im Gegenteil rückläufige Einkommensentwicklung über viele Jahre sahen sie sich, mit Millionen anderen, getäuscht. Die Gleichung – den Kredit mit künftigen Einkommensüberschüssen zurückzuzahlen – konnte nicht aufgehen.

⁴ Dies alles – pikanterweise – während einer längerfristigen ökonomischen Aufschwungphase, die sich allerdings weder an der Rückführung von Staatsschulden noch der statistischen Steigerung von Arbeitnehmereinkommen ablesen lässt. Dass sich die deutsche Volkswirtschaft über die genannten Jahre im Aufschwung befand, macht erst die Einkommenssteigerung bei Unternehmens- und Vermögenseinkommen von zusammen 36,8 % deutlich, die in der Addition das kontinuierliche wirtschaftliche Wachstum für die Zeit zwischen 2002 und 2008 deutlich macht. Das Unternehmer- und Vermögenseinkommen ist freilich mit Blick auf den Anstieg der Verbraucherpreise schwieriger zu bereinigen.

Ebenso unerwartet und unkalkulierbar trifft schon seit Jahresbeginn die Welt-Finanz-Krise ein Millionenheer von Kreditnehmern, von denen – aus welchen individuellen Ursachen? – künftig als von Überschuldeten zu sprechen sein wird.

Einkommensarmut muss mithin statistisch erfasst werden.

Unzureichende soziale Sicherung

Die im genannten Zeitraum zu beobachtende asymmetrische Einkommensverteilung, d.h. die Reallohnverluste über Jahre, sind so wenig individuell zuordbar wie Arbeitslosigkeit und Krankheit. Zutreffend sprach deshalb der mecklenburgische Schuldnerberater Nikolas Mantseris von „gesellschaftlichen Ursachen“ der Überschuldung.⁵

Tatsächlich, neben dem Rückgang der Arbeitnehmereinkommen erbringen die sozialen Sicherungssysteme wie Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung nur noch inferiore Leistungen an ihre Versicherten, so dass auch bereits geringe Ratenverpflichtungen zunehmend nicht mehr aufgebracht werden konnten und können.⁶

Die Anspruchshöhe auf Krankengeld bestimmt sich nach § 47 SGB V. Das Brutto-Krankengeld wird nach dem Einkommen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet. Es beträgt 70 Prozent des letzten vollen monatlichen Brutto-, aber höchstens 90 Prozent des letzten vollen monatlichen Nettoeinkommens. Bei insgesamt fallenden Arbeitnehmereinkommen ist auch die Anspruchshöhe des Krankengelds entsprechend gesunken.

Für das Arbeitslosengeld gilt das Gleiche, allerdings mit der Einschränkung dass nur 60 % (bzw. 67 % bei Verheirateten mit mindestens einem Kind) des letzten durchschnittlichen Nettoentgelts gezahlt werden. In aller Regel können Kreditverpflichtungen, insbesondere bei Eltern mit Kindern, nicht mehr bedient werden.

Noch schärfer stellen sich die Einkommensverluste von Rentnerinnen und Rentnern dar. Das Rentenniveau bei 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren stieg hier von 908,00 € im Jahr 2002 auf 933,60 € im Jahr 2008, relativ somit um 2,8 % in sechs Jahren. Zum Vergleich: der kumulierte Anstieg der Verbraucherpreise im gleichen Zeitraum betrug 12,8 % (Quelle: Statistisches Taschenbuch des BMAS, 2008).

Die statistischen Merkmale „Arbeitslosigkeit“, „Krankheit“, „Rentenbezug“ sollten daher ebenfalls entindividualisiert

statistisch abgebildet werden, denn es sind in aller Regel unwillkürliche, vom positiven Willen des Individuums unabhängige Akte, die in den Sozialleistungsbezug führen, und es ist die mangelhafte finanzielle Ausstattung der entsprechenden Sozialleistungen, die die Weiterführung eingegangener Verpflichtungen nicht erlauben.

Zu diesen „gesellschaftlichen Ursachen“ sollten auch zivilrechtliche Regelungen gezählt werden, die aus einer temporären Einkommenskrise binnen kurzem das „wirtschaftliche Aus“ herbeiführen.

Zu niedrige Hürden für die Kreditkündigung

Insbesondere die Beratungssituation des Jahres 2009 hat deutlich gemacht, dass von der staatlich verlängerten Kurzarbeit nur die Betroffenen profitieren konnten, die trotz reduzierten Einkommens noch in der Lage waren, Ratenverpflichtungen zu bedienen.

Soweit dies nicht mehr der Fall war, konnte bei der Mehrzahl der Institute im Bankensystem keinerlei Entgegenkommen festgestellt werden. Im Gegenteil kam aufgrund einzelner Banken-Entscheidungen – vorzüglich bei Immobilienkrediten – der Eindruck auf, als habe das Institut nur darauf gewartet, endlich im großen Stil „Kasse“ zu machen.

Außerhalb des Immobilienbereichs wurde von Seiten der Schuldnerberatung die Haltung der Banken so interpretiert, dass bei Kurzarbeitern möglichst noch die maximale Rückzahlungsquote realisiert werden sollte, da über kurz oder lang völlige Zahlungsunfähigkeit wegen Arbeitslosigkeit drohe.

So wurden auch im laufenden Jahr 2009 eine Vielzahl von Krediten gekündigt und fällig gestellt – mit der Wirkung, dass die Zahlungspflichtigen in Verzug gesetzt wurden – die über kurze Frist schließlich doch wieder bedient werden konnten. Nach Kündigung war allerdings kein Bankinstitut bereit, ein Kreditverhältnis wieder zu begründen oder etwa neu zu strukturieren. Auch die in § 498 BGB niedergelegte Sollvorschrift des Angebots der „einverständlichen Regelung“ bei Ratenverzug wurde von der Mehrzahl der Kreditinstitute in der Regel nicht beachtet.

Mit der Kündigung etwa eines Verbraucherkredits wird infolge der völligen Unmöglichkeit der Schuldner, den fällig gestellten Restkredit in einer Summe zu erlegen, das Vernichtungsurteil über den Schuldner gesprochen. Die nachfolgende „Automatik“ von Zwangsmaßnahmen führt unweigerlich zur völligen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, verbunden mit den folgenreichen Maßnahmen der Lohn- und Kontopfändung bis hin zu den Schwierigkeiten beim Anmieten einer Wohnung, einer Versandhausbestellung oder eines Telefonanschlusses.

5 Nicolas Mantseris:
http://f-sb.de/service_ratgeber/veroeff/_ueberschuldung_/ursacheneuerschuldung_februar2008.pdf

6 Vgl. hierzu auch Reifner 2009 sowie Mantseris 2009

Völlig ohne Kosten für Staat und Unternehmen würden nur um Weniges höhere Hürden für die Kreditkündigung einen Großteil von Schuldner in die Lage versetzen, ihren Verpflichtungen in längerer Frist nachzukommen und sozialen Abstieg zu verhindern. Ja sogar im Eigeninteresse des Bankensystems könnte eine solche Regelung wirken, weil der u. U. sonst völlige Kreditausfall vielfach vermieden würde.

Fehlende Orientierung bei Kreditwucher

Trotz aktuellem Zinstief – die Europäische Zentralbank setzte am 7. 5. 2009 den Leitzins auf 1 % fest – werden Klienten der Schuldnerberatung für längerfristige Konsumentendarlehen Effektivzinsen von zum Teil bis zu 14 % berechnet. Dass längst nicht alle Institute derart hohe Zinsen verlangen, macht der aktuelle Monatsbericht der Deutschen Bundesbank (9/2009) deutlich.

Bei Konsumentenkrediten wurde von ihr ein Durchschnittzinssatz von 5,44 % (Kredite mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis fünf Jahren) und 5,95 % (bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren) ermittelt. Eine Effektivverzinsung von annähernd dem Dreifachen des Durchschnittzinssatzes bewegen sich nach Einschätzung vieler Schuldnerberater hart an der Grenze zur Sittenwidrigkeit.

Ob ein Kredit aber wucherisch und damit sittenwidrig ist, können in Deutschland allein die Gerichte entscheiden. Anders als im europäischen Ausland besteht keinerlei gesetzliche Vorschrift oder staatliche Verordnung zu Wucherzinsen.

Nachdem seit Januar 2003 die EWU-Zinsstatistik eingeführt wurde, wird der so genannte „Schwerpunktzinssatz“ der Deutschen Bundesbank nicht mehr erhoben. Es fehlt somit die Bezugsgröße für die Ermittlung eines ggf. sittenwidrigen Zinssatzes. Wer im Zweifel ist, ob der vereinbarte Kreditzins bereits Wucherkriterien aufweist, sieht sich auf ein unkalkulierbares gerichtliches Verfahren verwiesen.

Asymmetrische Information

Unter „asymmetrischer Information“ wird allgemein das Problem der Banken verstanden, nicht vollständig vor und während der Kreditgewährung über Situation und Ressourcen des Kunden informiert zu sein. Die - trotz alledem - nach wie vor inferiore Informationsgewinnung über Auskunfteien etc. lässt sich das Bankensystem eine schöne Stange Geld kosten, das schließlich aber alle Kunden zahlen, auch das Risikomanagement für von Anfang an schwierige Kredite, das sich im Zinssatz spiegelt und/oder für das der Kunde eine Kreditausfallversicherung abschließen muss.

Dass im umgekehrten Verhältnis eine asymmetrische Informationslage gegeben sein könnte, ist offenbar noch niemand in den Sinn gekommen.

Welcher Verbraucher verfügt über einen Abschluss als Bankkaufmann/frau, über einen Studienabschluss als Diplom-Kaufmann/frau etc. und hat dazu noch spezielle Fortbildungen und Trainings genossen? Wer ist in der Lage, die Rentabilität eines Versicherungstarifs zu überprüfen? Die informationelle und argumentative Überlegenheit des Finanzberaters wird keine noch so intensive Schulung zur Verbesserung der finanziellen Bildung von Verbrauchern je ausgleichen können.

Wie viele Kunden Bankenstrategien nicht durchschauen, wird in der täglichen Praxis der Schuldnerberatung deutlich. Es dürften wesentlich mehr als 3,4 %⁷ aller Betroffenen sein, die der Reichtums- und Armutsbericht der Bundesregierung unter der Rubrik „Unzureichende Kredit- oder Bürgschaftsberatung“ ausweist.

In mehr als jedem zweiten Beratungsfall wegen „gescheiterter Immobilienfinanzierung“ wird deutlich, dass Banken ihren eigenen Interessen am Geschäft den Vorrang einzuräumen wissen. So wird das Modell „Tilgung durch Lebensversicherung“, obwohl aus Sicht der Schuldner- wie Verbraucherberatung als problematisch angesehen, gerne verkauft, da hier besondere Provisionen winken. Zum Schlingern und schließlich Scheitern von Immobilienbesitzern (und anderen Schuldnern) tragen auch weitere Finanzdienstleistungen bei, die ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kunden an den Mann bzw. die Frau gebracht werden. So wurde häufig erst das Haus oder die zusätzliche Eigentumswohnung zur Absicherung der Rentenlücke angeeignet, und im Verlauf noch Riesterrenten oder anderweitige Lebensversicherungen verkauft, mit erneutem Verweis auf die Rentenlücke.

Während sich die Zahl der Opfer von kreditfinanzierten Immobilien (Schrott-Immobilien würden ein Extra-Thema bilden) zu Hunderttausenden addiert, geht die Zahl der Opfer von nicht finanzierbaren Finanzdienstleistungen in die Millionen.

Speziell für die Kunden, die nicht über Vermögen verfügen (und dazu gehören dreißig Prozent aller Haushalte), ist nicht die Frage, zu welchen Konditionen ein Kredit bewilligt wird, entscheidend, sondern dass er überhaupt gewährt wird.

Abgesehen von den seltenen Fällen der Finanzierung einer Urlaubsreise, dürfte bei der Mehrzahl der Kreditanträge eine Notlage zur Nachfrage führen, sei es dass ein Fahrzeug für den Weg zur Arbeit oder ein Haushaltsgroßgerät (weil nicht täglich eingekauft und kein „Waschtag“ eingerichtet werden kann) angeschafft werden muss.

7 3. Bundesarmuts- und Reichtumsbericht, 2008, S. 47.

Die Vertrags-Beziehung eines Kreditnehmers zu einer Bank unterscheidet sich deshalb auch vor dem Hintergrund des informationellen Ungleichgewichts zwischen Bank und Kunden fundamental von anderen Vertragsbeziehungen. Das mit dem am 9. Juli 2009 als Konsequenz aus der Finanzkrise vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verbrauchern bei der Geldanlage ändert an der bestehenden Asymmetrie - trotz verlangtem Beratungsprotokoll - leider nichts.

Mangelnde Finanzaufsicht mit Blick auf Verbraucherinteressen

Mitte Oktober veröffentlichte die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. eine Studie⁸ von Jürgen Kessler und Hans-W. Micklitz vom Mai 2009. Die Wissenschaftler analysieren darin die deutsche Finanzaufsicht und vergleichen sie mit den Behörden in Großbritannien, Italien und Schweden. Sie gelangen dabei zu dem Ergebnis, dass Verbraucherschutz E trotz Vorgaben des EU-Gemeinschaftsrechts E in die Aufgaben und Ziele der deutschen Aufsicht kaum integriert ist. Großbritannien und Schweden dagegen sind mit Regelungen zum Anleger- und Verbraucherschutz den europäischen Richtlinien bei weitem voraus.

Die von der taz.de⁹ kolportierte Zahl von 20 Milliarden Euro, die den deutschen Verbrauchern jährlich als Schadenssumme wegen Fehlberatung von Finanzdienstleistern entsteht, scheint nicht zu hoch gegriffen. Der Chef des Bundesverbands Verbraucherschutz, Gerd Billen, hat diese Summe hochgerechnet. Billen: "Vielen Verbrauchern werden Verträge aufgeschwatzt, die nicht ihnen, sondern den Banken und Versicherungen nützen."

Erfolgreiche Prävention nur aufgrund zutreffender Analyse möglich

Mit der in allen Statistiken als Hauptursache für Überschuldung figurierenden Arbeitslosigkeit wird eine vorwiegend persönliche und individuelle Verantwortlichkeit des Überschuldeten – mit der Konnotation „Versagen“ - gespiegelt. Die Gründe für diese Arbeitslosigkeit – es könnte auch ein Firmenkonkurs ursächlich gewesen sein – werden nicht differenziert. Nicht gefragt wird auch, warum Leistungen der Arbeitslosenversicherung so gering ausfallen, dass eingegangene Verpflichtungen nicht mehr voll erfüllt werden können. Gleiches gilt für alle Bereiche der gesetzlichen Sozialversicherung.

Überschuldungssituationen müssten außerdem in der Mehrzahl aller Fälle nicht eintreten, wenn auf Kreditorensseite stärkeres Entgegenkommen in Richtung zu einem Auffangen einer prekären Finanzsituation unter Anpassung an die Möglichkeiten eines Haushaltes zu verzeichnen wäre. Ökonomische Betrachtungen (die zwar notleidende Kredite, nicht aber notleidende Menschen kennen) und die sie abstützende Rechtsordnung stehen dagegen.

Die aktuellen Kriterien der Statistik der Schuldnerberatung lenken von dem tatsächlichen Ursachengeflecht für Überschuldung ab und verhindern somit Lösungsansätze. Eine neue statistische Ordnung muss insbesondere gesellschaftliche Ursachen in den Fokus nehmen.

8 Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin (vzbv), „Darstellung der Arbeitsweise von Finanzaufsichtsbehörden in ausgewählten Ländern und deren Verbraucherorientierung“, Berlin/Florenz, Mai 2009

9 <http://www.taz.de/1/zukunft/Konsum/artikel/1/wenig-schutz-vor-bankentricks>

Susanne Wilkening, Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e. V., Berlin, Alexandra Horn, DILAB e. V., Berlin

Die Erfahrungen aus der Schuldner- und Insolvenzberatung, gerade auch aus der Präventionsarbeit etwa in Schulen oder Jugendzentren, zeigen: Vielen jungen Menschen fehlen wichtige Kompetenzen im Umgang mit Geld. Sie haben weder im Elternhaus noch in der Schule wirklich gelernt, ihr eigenes Konsumverhalten kritisch zu reflektieren. Ihnen fehlen außerdem wichtige Kenntnisse im Bereich finanzieller Bildung.

Das Ergebnis ist leider oft genug eine finanzielle Schieflage bis hin zur Überschuldung. Damit verbunden und häufig in Wechselwirkung auftretend, sind weitere ernsthafte Schwierigkeiten, etwa im psychosozialen und gesundheitlichen Bereich.

Das Projekt „**MONEYCARE- pass auf Dein Geld auf**“ möchte hier gegenwirken.

Die Zielgruppe sind junge Erwachsene, die sich in ausbildungsbegleitenden oder sonstigen berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen befinden.



Education and Culture DG

Lifelong Learning Programme

Im Rahmen des europäischen Modellprojekts **FINALIST** (Finalist- financial literacy stimulation) (<http://www.finalist-project.eu>) wurde in Zusammenarbeit der Beratungsstellen DILAB e. V. und Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e. V. ein 252-seitiges Unterrichtshandwerk erarbeitet. Das Projekt wurde begleitet vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und der Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen.

In dieses Unterrichtshandbuch sind die praktischen Erfahrungen aus mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Schuldnerberatung und der Präventionsarbeit eingeflossen.

Die Themen reichen von Werbung über Verträge bis zur Budgetplanung.

Die 4 großen Themenbereiche wurden in 4 Module unterteilt:

Modulübersicht

Die Module sind für einen niedrigschwelligen und besonders alltagsnahen Unterricht konzipiert. Sie beinhalten die notwendige Vermittlung von Grundkenntnissen zu den einzelnen Themen mit Hilfe einer Vielfalt von Methoden. Daher sind zum Beispiel Gruppenarbeiten und Spiele ebenso zu finden, wie Film- und Musikbeiträge (ein Beispiel kann unter <http://www.youtube.com/watch?v=Apjx4-umM8> angesehen und gehört werden).

Bei Einsatz von allen Modulen kann eine ganze Unterrichtswoche gefüllt werden. Der zeitliche Umfang beträgt dann 5 Tage mit je 6 Unterrichtsblöcken à 45 Minuten. Die Erfahrung aus unserem Berufsalltag zeigt, dass der Umfang der vorhandenen Defizite oft sehr groß ist, so dass entsprechend intensiv gegengewirkt werden müsste.

Entsprechend den Bedürfnissen der Praxis sind alle Module in insgesamt 41 einzelne Bausteine unterteilt, die dadurch auch einzeln anwendbar sind. Jede Lehrkraft kann sich auf diese Weise ein ganz individuelles Programm, auch für weniger als eine ganze Unterrichtswoche, zusammenstellen. Die Bausteine geben jeweils an, welche Materialien der Dozent benötigt und welches Material den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden kann.

Titel: Kaufverhalten im Supermarkt
Modul 3 Wo bleibt mein Geld? Über den Umgang mit Finanzen
Baustein: G3
Ziel: Erkennen von Verkaufsstrategien im Supermarkt und Sensibilisierung zum bewussten Einkaufen
Kurzbeschreibung: Den Teilnehmern wird am Beispiel eines Supermarkts eine Reihe von Gegebenheiten aufgezeigt, die den Kunden animieren sollen, soviel wie möglich zu kaufen.
Dauer: 120 Minuten, ohne Besuch im Supermarkt 60 Minuten (Filmlaufzeit 12:30 Minuten)
Methode: Außenaktivität mit diversen Aufgaben, DVD, theoretischer Input/ Vortrag

Modul 1	Das muss ich auch haben!	Konsum und Werbung
Modul 2	Unterschreiben Sie hier?!	Verträge – Rechte und Pflichten
Modul 3	Wo bleibt mein Geld?	Über den Umgang mit Finanzen
Modul 4	Leihst Du noch, oder sparst Du schon?	Banken und Finanzierung

Dozentenmaterial: Flipchart/ Tafel/ Moderationskarten, DVD „Wissenshunger“ 1. Beitrag „Spartipps gegen die Preisexplosion“ (Sendung vom 23.09.2008)

Teilnehmermaterial: Beeinflussung des Kaufverhaltens im Supermarkt, ggf. Fragebogen für Umfrageaktion

Anmerkung: Diese Lehreinheit ist auch mit dem Modul 1 kombinierbar. Bei Zeitengpässen kann der Besuch im Supermarkt/Einkaufszentrum auch entfallen.

Baustein-Beispiel (Kurzübersicht)

Das Teilnehmermaterial befindet sich ebenso im Unterrichtshandbuch, wie Wissenstests, Checklisten und auch zahlreiches Praxismaterial (z. B. Vollstreckungsbescheid, ein Strafbefehl oder die schriftliche Ankündigung des Besuchs eines Gerichtsvollziehers). Im Modul 2 „Verträge- Rechte und Pflichten“ ist das Teilnehmermaterial umfangreich, so dass es auch nach Abschluss des Unterrichtes als Nachschlagewerk genutzt werden kann. Die Fallbeispiele entstammen den wahren Lebensgeschichten von Klienten, die in den Schuldnerberatungsstellen betreut werden. Zum Ordner gehört außerdem eine Materialmappe mit Broschüren, Spielmaterialien, Vorschläge für Außenaktivitäten und DVD's.

Bisher steht nur eine kleine und schon fast vergriffene Auflage zur Verfügung. Wir hoffen, dass ein Nachdruck in größerer Auflage und eine kostenlose Abgabe demnächst möglich ist. Notfalls muss ein geringer Selbstkostenpreis erhoben werden.

Bei Interesse wenden Sie sich an: DILAB e. V., Tel. 030-422 77 94, info@dilab.de oder AWO Friedrichshain- Kreuzberg e. V., Tel. 030- 90298- 3693, inso@awo-friedrichshain-kreuzberg.de

BAG-SB Jahresfachtagung

**vom 5. - 6. Mai 2010
in Hamburg**

Mitgliedeversammlung 7. Mai 2010

F wie Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern

Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatung in den Bundesländern - Stand: April 2009 - zusammengestellt von Dieter Manz, Ministerium für Arbeit und Soziales, Stuttgart

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																																												
Baden-Württemberg	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436); Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 AGInsO vom 30. August 2002 (GABl. S. 745).</p> <p>Für nach dem 30.6.2002 abgeschlossene Vergleiche oder erteilte Bescheinigungen werden folgende Fallpauschalen, gestaffelt nach der Zahl der Gläubiger, gewährt:</p> <table border="1"> <tr> <td>Gläubigerzahl</td> <td>Vergleich</td> <td>Bescheinigung</td> </tr> <tr> <td>1-5</td> <td>300 Euro</td> <td>200 Euro</td> </tr> <tr> <td>6-10</td> <td>343,50 Euro</td> <td>267 Euro</td> </tr> <tr> <td>11-15</td> <td>427,50 Euro</td> <td>351 Euro</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>511,50 Euro</td> <td>435 Euro</td> </tr> </table> <p>HH-Mittel: 1999, 2000 und 2001 jeweils 1,5 Mio. DM, 2002: 400.000 € 2003: 450.000 € 2004: 550.000 € 2005: 790.000 € 2006: 870.000 € 2007: 950.000 € 2008: 1.050.000 € 2009: 1.050.000 €</p> <p>Mittelabfluss: 2001: 198 T€ 2002: 281 T€ 2003: 519 T€ 2004: 749 T€ 2005: 790 T€ 2006: 940 T€ 2007: 1.110 T€ 2008: 1.150 T€</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1-5	300 Euro	200 Euro	6-10	343,50 Euro	267 Euro	11-15	427,50 Euro	351 Euro	mehr als 15	511,50 Euro	435 Euro	<p>Kein förmliches Anerkennungsverfahren Zahl der Stellen, die bisher Fallpauschalen abgerechnet haben: ca. 90.</p> <p>Gewerbliche Beratungsstellen sind nicht zugelassen</p> <p>Ergebnisse (ohne Anwaltschaft):</p> <table border="1"> <tr> <td>1999:</td> <td>469 Vergleiche,</td> <td>391 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2000:</td> <td>566 Vergleiche,</td> <td>593 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2001:</td> <td>527 Vergleiche,</td> <td>582 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2002:</td> <td>498 Vergleiche,</td> <td>981 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2003:</td> <td>690 Vergleiche;</td> <td>1.382 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2004:</td> <td>802 Vergleiche;</td> <td>1.755 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2005:</td> <td>815 Vergleiche;</td> <td>1.989 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2006:</td> <td>881 Vergleiche;</td> <td>2.523 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2007:</td> <td>891 Vergleiche;</td> <td>2.789 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2008:</td> <td>1.092 Vergleiche;</td> <td>2.858 Bescheinigungen</td> </tr> </table>	1999:	469 Vergleiche,	391 Bescheinigungen	2000:	566 Vergleiche,	593 Bescheinigungen	2001:	527 Vergleiche,	582 Bescheinigungen	2002:	498 Vergleiche,	981 Bescheinigungen	2003:	690 Vergleiche;	1.382 Bescheinigungen	2004:	802 Vergleiche;	1.755 Bescheinigungen	2005:	815 Vergleiche;	1.989 Bescheinigungen	2006:	881 Vergleiche;	2.523 Bescheinigungen	2007:	891 Vergleiche;	2.789 Bescheinigungen	2008:	1.092 Vergleiche;	2.858 Bescheinigungen	<p>Gespräche wurden geführt, Beteiligung nur auf örtlicher Ebene.</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																																														
1-5	300 Euro	200 Euro																																														
6-10	343,50 Euro	267 Euro																																														
11-15	427,50 Euro	351 Euro																																														
mehr als 15	511,50 Euro	435 Euro																																														
1999:	469 Vergleiche,	391 Bescheinigungen																																														
2000:	566 Vergleiche,	593 Bescheinigungen																																														
2001:	527 Vergleiche,	582 Bescheinigungen																																														
2002:	498 Vergleiche,	981 Bescheinigungen																																														
2003:	690 Vergleiche;	1.382 Bescheinigungen																																														
2004:	802 Vergleiche;	1.755 Bescheinigungen																																														
2005:	815 Vergleiche;	1.989 Bescheinigungen																																														
2006:	881 Vergleiche;	2.523 Bescheinigungen																																														
2007:	891 Vergleiche;	2.789 Bescheinigungen																																														
2008:	1.092 Vergleiche;	2.858 Bescheinigungen																																														
Bayern	<p>Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (BayGVBl. S. 942 ff.);</p> <p>Förderlinien vom 23. März 2000 (AllMBI. S. 336), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03. Januar 2003 (AllMBI. S. 16) sind mittlerweile außer Kraft getreten, werden in Absprache mit Arge öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege in Bayern teilweise noch entsprechend angewandt. Dies gilt insbes. für die Fallpauschalen, bei denen nicht zwischen erfolgreicher und nicht erfolgreicher außerrichterlicher Einigung unterschieden wird:</p> <table border="1"> <tr> <td>bei bis zu 5 Gläubigern</td> <td>338 Euro</td> </tr> <tr> <td>bei 6 bis 15 Gläubigern</td> <td>507 Euro</td> </tr> <tr> <td>bei mehr als 15 Gläubigern</td> <td>675 Euro</td> </tr> </table> <p>Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>HH-Mittel: 1999: 3,0 Mio. DM; 2000: 3,0 Mio. DM; 2001: 4,5 Mio. DM; 2002: 2.556,5 Mio. €; 2003: 1.556,5 Mio. €; 2004: 1.079 Mio. € für Schlusszahlungen 2003 zuzüglich 0,8 Mio. € netto für Förderung 2004; 2005: 1,7496 Mio. €; 2006: 1,7496 Mio. €; 2007: 1,9000 Mio. € 2008: 3,8000 Mio. €; 2009: 4,2000 Mio. €</p>	bei bis zu 5 Gläubigern	338 Euro	bei 6 bis 15 Gläubigern	507 Euro	bei mehr als 15 Gläubigern	675 Euro	<p>Zahl der anerkannten Stellen (Stand: April 2009): 125, von denen 78 im Jahr 2008 staatlich gefördert werden.</p> <p>Ergebnisse (ohne Anwaltschaft)</p> <table border="1"> <tr> <td>1999:</td> <td>346 Vergleiche;</td> <td>504 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2000:</td> <td>240 Vergleiche;</td> <td>593 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2001:</td> <td>273 Vergleiche;</td> <td>915 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2002:</td> <td>429 Vergleiche;</td> <td>1.814 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2003:</td> <td>531 Vergleiche;</td> <td>2.344 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2004:</td> <td>321 Vergleiche;</td> <td>2.279 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2005:</td> <td>375 Vergleiche;</td> <td>3.139 Bescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>2006:</td> <td>380 Vergleiche;</td> <td>4.107 Bescheinigungen</td> </tr> </table> <p>(Zahlen 2006: gelten nur für die staatlich geförderten Fälle im Zeitraum vom 01.01. – 31.08.2006).</p> <p>2007: 507 Vergleiche; 4.501 Bescheinigungen 2008: Zahlen liegen noch nicht vor!</p> <p>Aufwand Schuldnerberatung/außerrichterliche Einigung wurden wissenschaftlich evaluiert; Ergebnisse sind im Internet abrufbar unter: http://economix-research.de/insolv.htm</p>	1999:	346 Vergleiche;	504 Bescheinigungen	2000:	240 Vergleiche;	593 Bescheinigungen	2001:	273 Vergleiche;	915 Bescheinigungen	2002:	429 Vergleiche;	1.814 Bescheinigungen	2003:	531 Vergleiche;	2.344 Bescheinigungen	2004:	321 Vergleiche;	2.279 Bescheinigungen	2005:	375 Vergleiche;	3.139 Bescheinigungen	2006:	380 Vergleiche;	4.107 Bescheinigungen	<p>Gespräche wurden geführt, Beteiligung nicht erreicht</p>															
bei bis zu 5 Gläubigern	338 Euro																																															
bei 6 bis 15 Gläubigern	507 Euro																																															
bei mehr als 15 Gläubigern	675 Euro																																															
1999:	346 Vergleiche;	504 Bescheinigungen																																														
2000:	240 Vergleiche;	593 Bescheinigungen																																														
2001:	273 Vergleiche;	915 Bescheinigungen																																														
2002:	429 Vergleiche;	1.814 Bescheinigungen																																														
2003:	531 Vergleiche;	2.344 Bescheinigungen																																														
2004:	321 Vergleiche;	2.279 Bescheinigungen																																														
2005:	375 Vergleiche;	3.139 Bescheinigungen																																														
2006:	380 Vergleiche;	4.107 Bescheinigungen																																														

Land	Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz.Beteiligung der Kreditwirtschaft
<p>Berlin</p>	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 6. Juli 1998 (GVBL. S. 196 – Nr. 24 vom 15.7.98); Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (AV-AGInso) vom 31.8.1999 (Abl Berlin S. 3791 – Nr. 48 vom 17.9.99) einschl. Rundschreiben zur AV AGInso vom 22.Juli 2004 – Abl. S. 3143). AG Inso wird derzeit überarbeitet.</p> <p>Keine Trennung bei der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung, keine Fallpauschalen. Mittelvergabe für Schuldner- und Inso-Beratung über Zuwendung durch die Bezirke</p> <p>Durchschnittl. Anzahl Fachberater 2002: 88 Durchschnittl. Anzahl Fachberater 2003: 85 Durchschnittl. Anzahl Fachberater 2004: 84</p> <p>Anzahl Fachberater 10/2006: 99 (Aufstockung erst Ende 2005 wirksam) Haushaltsjahr 2002/2003: jeweils rd. 4,1 Mio. € Landesmittel (zzgl. Mittel aus den Bezirken, die jedoch 2003 gekürzt wurden)</p> <p>Doppelhaushalt 2004/05 keine Änderung, ab (Ende) 2005 durch Basiskorrektur der Landesmittel zusätzlich 1 Mio. (gesamt also 5,1 Mio. € Landesmittel); ebenso vorgesehen im Doppelhaushalt 2006/2007 ab Doppelhaushalt 2008/2009 Aufstockung um 500 T€ auf 5,6 Mio. € Landesmittel</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 22 Zahl der geforderten Stellen: 20</p> <p>Ab zweitem Halbjahr 2002 schrittweise neue Software eingeführt. Ergebnisse deshalb nicht konfundiert vergleichbar mit vorherigen Auswertungen. Außerdem zu berücksichtigen: <u>Schwankungen in der Anzahl an Fachberatern.</u></p> <p>Feste Klientinnen/Klienten jeweils zum Ende des Halbjahres (dar. Inso): I.Hj. 1999: 7.250 (1.431); II.Hj. 1999: 8.440 (1.778) I.Hj. 2000: 8.413 (1.658); II.Hj. 2000: 8.973 (1.935) I.Hj. 2001: 9.237 (2.057); II.Hj. 2001: 9.939 (2.435) I.Hj. 2002: 10.462 (3.299); II.Hj. 2002: 9.161 (3.286) I.Hj. 2003: 9.091 (3.378); II.Hj. 2003: 9.157 (3.683) I.Hj. 2004: 10.381 (4.235); II.Hj. 2004: 10.744 (4.731) I.Hj. 2005: 11.208 (5.271); II.Hj. 2005: 11.961 (5.650) I.Hj. 2006: 13.532 (6.731); II.Hj. 2006: 13.532 (7.488) I.Hj. 2007: 14.513 (7.842); II.Hj. 2007: 14.683 (8.005) I.Hj. 2008: 14.125 (7.723); II.Hj. 2008: 13.806 (7.475)</p> <p>Außerdem halbjährlich ca. 21.000 Kurzberatungen Erfolgreiche AEV: II.Hj. 2003: 15 %; I.Hj. 2004: 14%; II.Hj. 2004: 12,5%; I.Hj. 2005: 15%; II.Hj. 2005: 11%; I.Hj. 2006: 12%; II.Hj. 2006: 12%; I.Hj. 2007: 10,5%; II.Hj. 2007: 14%; I.Hj. 2008: 14,6%; II.Hj. 2008: 14,5%</p>	<p>Bisher keine Ergebnisse.</p>
<p>Bremen</p> <p>In 2009 keine Rückmeldung</p>	<p>Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts vom 24. Nov. 1998 (GBL. S. 305).</p> <p>Keine gesetzliche Landesförderung; die Kommune übernimmt nach § 17 SGB II oder § 75 SGB XII die Schuldnerberatungskosten über Fallpauschalen (364 bis 1.920 Euro je nach Gläubigeranzahl). Sofern ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird, wird zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes ein Pauschalentgelt in Höhe von 157 Euro gezahlt.</p>	<p>12 anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Nur der Förderverein Schuldnerberatung erhält Landesmittel als Zuwendungen.</p>	<p>Gespräche wurden geführt, eine Beteiligung nicht erreicht.</p>

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																																						
Brandenburg	<p>Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218); Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung – VinsofV) vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205).</p> <p>Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakt bis 30.6.2001: Verweis auf §132 BRAGO – Erstberatung 81 DM, Erteilung einer Bescheinigung 227 DM, Vergleich 598 DM. Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakte nach dem 30.6.2001 stattfinden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-5</td> <td>256 Euro</td> <td>210 Euro</td> </tr> <tr> <td>6-8</td> <td>394 Euro</td> <td>311 Euro</td> </tr> <tr> <td>9-13</td> <td>450 Euro</td> <td>351 Euro</td> </tr> <tr> <td>14 und mehr</td> <td>557 Euro</td> <td>445 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>HH-Mittel: 2000: 2 Mio. DM; 2001: 2 Mio. DM, 2002: 772.600 €, 2003: 472.600 € 2004: 522.600 € 2005: 622.600 € 2006: 772.600 Euro 2007: 1.000.000 € 2008: 1.200.000 € 2009: 1.300.000 Euro</p> <p>Mittelabfluss: 1999: 236.891,70 DM 2000: 132.872,90 DM 2001: 94.380,80 DM 2002: 204.978,72 € 2003: 331.718,66 € 2004: 552.512,31 € 2005: 721.479,31 € 2006: 1.051.568,48 € 2007: 1.208.415,18 € 2008: 1.327.458,99 €</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1-5	256 Euro	210 Euro	6-8	394 Euro	311 Euro	9-13	450 Euro	351 Euro	14 und mehr	557 Euro	445 Euro	<p>Ergebnisse: Mittelabfluss war 1999 und 2000 gering, daher Änderung der Höhe der Fallpauschalen. VO vom 6.4.1999 zum 1.7.2001 außer Kraft gesetzt. Neue VO zum 1.7.2001 in Kraft.</p> <p>Zahl der anerkannten Stellen (Stand 31.12.2008): 61 (davon 2 Handwerkskammern) Zahl der geförderten Stellen: 51</p> <p>Ergebnisse 1999¹: 1.376 Erstberatungen 97 Bescheinigungen 31 Vergleiche</p> <p>Ergebnisse 2000²: 629 Erstberatungen 230 Bescheinigungen 61 Vergleiche</p> <p>Ergebnisse 2001 570 Erstberatungen 172 Bescheinigungen (davon 29 nach neuer RVO) 40 Vergleiche (davon 6 nach neuer RVO)</p> <p>Ergebnisse 2002 178 Erstberatungen 657 Bescheinigungen (davon 575 nach neuer RVO) 78 Vergleiche (davon 64 nach neuer RVO)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ergebnisse</th> <th>2003</th> <th>2004</th> <th>2005</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bescheinigung</td> <td>1.006</td> <td>1.688</td> <td>2.265</td> </tr> <tr> <td>Vergleiche</td> <td>92</td> <td>103</td> <td>126</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ergebnisse</th> <th>2006</th> <th>2007</th> <th>2008</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bescheinigung</td> <td>3.172</td> <td>3.594</td> <td>3.798</td> </tr> <tr> <td>Vergleiche</td> <td>154</td> <td>197</td> <td>307</td> </tr> </tbody> </table>	Ergebnisse	2003	2004	2005	Bescheinigung	1.006	1.688	2.265	Vergleiche	92	103	126	Ergebnisse	2006	2007	2008	Bescheinigung	3.172	3.594	3.798	Vergleiche	154	197	307	
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																																								
1-5	256 Euro	210 Euro																																								
6-8	394 Euro	311 Euro																																								
9-13	450 Euro	351 Euro																																								
14 und mehr	557 Euro	445 Euro																																								
Ergebnisse	2003	2004	2005																																							
Bescheinigung	1.006	1.688	2.265																																							
Vergleiche	92	103	126																																							
Ergebnisse	2006	2007	2008																																							
Bescheinigung	3.172	3.594	3.798																																							
Vergleiche	154	197	307																																							

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Hamburg	<p>Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) vom 8. Juli 1998 (GVBl. S. 105).</p> <p>In Hamburg sind seit dem 01.04.2009 für die Stadt insgesamt fünf Träger (hierzu gehören z.B. auch das Diakonische Werk und die Verbraucherzentrale) an neun verschiedenen Standorten tätig. Diese Träger sind im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach dem Wettbewerbsrecht ausgewählt worden und haben mit der Stadt Verträge zur Durchführung der Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II mit einer Laufzeit von 5 Jahren (2013) und einer Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre (2018) abgeschlossen.</p> <p>Die Beratungsleistungen werden durch erfolgsabhängige Beratungspauschalen einzelfallbezogen vergütet. Hierbei erfolgt eine Stafflung nach Beratungsaufwand (Anzahl der Gläubiger) und erfolgreichem Abschluss (Einigung, Bescheinigung). Die Beratungskosten werden auf der Grundlage von § 11 (5) SGB XII vom Sozialhilfeträger übernommen, sofern das Einkommen der Ratsuchenden festgelegte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.</p> <p>In den Schuldnerberatungsstellen (anerkannte Stellen nach § 305 InsO) erfolgt die Schuldner- und Insolvenzberatung nicht getrennt. Am 20.04.2009 waren insgesamt 44 Berater und Beraterinnen mit insgesamt 1436 Stunden pro Woche tätig.</p> <p>Die Mittel für die Schuldnerberatung sind in Hamburg zum 01.01.2009 um 776.000 € erhöht worden. Es ist beabsichtigt, zum 01.09.2009 eine weitere Schuldnerberatungsstelle in Hamburg (Bezirk Elmbüttel) einzurichten, um in allen Hamburger Bezirken Schuldner- und Insolvenzberatung vorzuhalten. Das öffentliche Ausschreibungsverfahren ist noch nicht beendet.</p> <p>Darüber hinaus gibt es eine besondere Beratungsstelle jeweils für Bewährungsprobanden und Haftentlassene.</p> <p>Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind zudem zusätzlich zu den 5 privaten Trägern, die die Beratung nach § 11(5) SGB XII erbringen, 8 weitere Schuldnerberatungen als „geeignete Stelle“ anerkannt.</p> <p>Gesamtzahl der anerkannten Stellen nach (§ 305 Abs. 1 InsO) am 20.04.2009: 13</p>	<p>HH-Ansatz 2004: 3,1 Mio. Euro, 2005: 3,1 Mio. Euro 2006: 3,1 Mio. Euro 2007: 3,1 Mio. Euro 2008: 3,1 Mio. Euro 2009: 3,8 Mio. Euro</p> <p><u>Ergebnisse im Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2004*:</u> Geschlossene Vergleiche: 109 Bescheinigungen: 1.497 Abbrüche: 552 Sonstige Verfahrensabschlüsse: 314</p> <p><u>Ergebnisse im Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2005:</u> Geschlossene Vergleiche: 90 Bescheinigungen: 1.782 Abbrüche: 173 Sonstige Verfahrensabschlüsse: 166 Abgeschl. Kleinst- und Notfallverfahren: 5.026</p> <p><u>Ergebnisse im Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2006:</u> Geschlossene Vergleiche: 99 Bescheinigungen: 2.135 Abbrüche: 122 Sonstige Verfahrensabschlüsse: 191 Abgeschl. Kleinst- und Notfallverfahren: 5.047</p> <p><u>Ergebnisse im Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2007:</u> Geschlossene Vergleiche: 129 Bescheinigungen: 2.079 Abbrüche: 177 Sonstige Verfahrensabschlüsse: 158 Abgeschl. Kleinst- und Notfallverfahren: 5.372</p> <p><u>Ergebnisse im Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2008:</u> Geschlossene Vergleiche: 201 Bescheinigungen: 2.055 Abbrüche: 396 Sonstige Verfahrensabschlüsse: 125 Abgeschl. Kleinst- und Notfallverfahren: 5.448</p>	<p>Gesprächsversuche sind gescheitert.</p>	

* Bis zum Ende des Umstrukturierungsprozesses ist die statistische Aussagekraft der Daten eingeschränkt, da in den bezirklichen Beratungsstellen die Abarbeitung der Altfälle erfolgt, während die neuen Beratungsstellen der privaten Träger zusätzlich in vollem Umfang Notfall- und Kurzberatung leisten müssen (in 2004: 2681 Fälle). Dabei ist derzeit die vollständige Leistungsfähigkeit (personelle Ausstattung) der privaten Träger aufgrund des Übergangszustandes noch nicht erreicht.

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Hessen Aktualisierungen entfallen	<p>Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. S. 191); Vorl. Richtlinien über die Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Sinne der Insolvenzordnung vom 9. Dezember 1998 (mit Ablauf des 31.12.2003 aufgehoben).</p> <p>Hessen förderte Schuldnerberatungsstellen nach o.g. Richtlinie mit einem Festbetrag zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben bis 2003. Die kreisfreien Städte und Landkreise erhielten Zuwendungen des Landes, gestaffelt nach der Einwohnerzahl. Ab 2004 wurde die Landesförderung eingestellt.</p> <p>HH-Mittel 2003: 2.096.000 Euro Ab 2004 keine Landesmittel</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 50 Zahl der geförderten Stellen: 0</p> <p>Ergebnisse 2003: Kurzberatungsfälle (1 bis 2 Beratungskontakte) insgesamt: 22.114 Laufende Beratungsfälle (ab 3 Beratungskontakte) insgesamt: 13.918</p> <p>Außergerichtliche Regulierung insgesamt: 6.698 erfolgreich: 16% schwebend: 43% gescheitert: 41%</p> <p><u>Jährliche Gesamtergebnisse sind nach Wegfall der Landesförderung nicht mehr ermittelbar.</u></p>	Keine Beteiligung der Kreditwirtschaft (Stand: 2003).
Mecklenburg-Vorpom.	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Insolvenzordnungsausführungsgesetz – InsO AG M-V) vom 17. November 1999, Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungsverordnung InsAnerkVO M-V) vom 24. August 2000, Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2004.</p> <p>Land fördert nach o.g. Richtlinie anerkannte Stellen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nach einem maximalen Förderschlüssel von 1: 25.000 bis zu 45% der zuwendungsfähigen Personalausgaben (Beratungskraft bis VG. I/b BAT-O, 0,25 Verwaltungskraft pro Beratungskraft bis VG. VII BAT-O), 6.136 Euro Sachausgaben pro Beratungskraft, zusätzlich 3.068 Euro, wenn keine Verwaltungskraft eingesetzt wird. Liegen Finanzierungsvereinbarungen mit kreisfreien Städten oder Landkreisen vor, erhalten diese die Mittel zur Weiterleitung an die anerkannten Stellen.</p> <p>Ist 2003: 1,5 Mio. Euro Plan 2004: 1,5 Mio. Euro Plan 2005: 1,6 Mio. Euro Plan 2006: 1,6 Mio. Euro Plan 2007: 1,6 Mio. Euro Plan 2008: 1,6 Mio. Euro Plan 2009: 1,6 Mio. Euro</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 30</p> <p>Aktenkundige Fälle: 2001: 14.624 2004: 18.018 2007: 18.906 2002: 15.902 2005: 18.837 2008: 16.893 2003: 16.554 2006: 19.197</p> <p>Außergerichtliche Einigungsversuche: 2001: 478 2004: 1.436 2007: 2.149 2002: 678 2005: 2.222 2008: 2.096 2003: 960 2006: 2.615</p> <p>Erfolgreiche Einigungen: 2001: 112 2004: 119 2007: 277 2002: 128 2005: 172 2008: 220 2003: 116 2006: 210</p> <p>Anträge auf Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren: 2001: 220 2004: 1.064 2007: 1.717 2002: 340 2005: 1.661 2008: 1.626 2003: 597 2006: 2.088</p> <p>Eröffnete Verfahren: 2001: 140 2004: 845 2002: 239 2005: 1.478 2003: 467 2006: 1.872</p> <p>Diese Angaben werden ab 2007 nicht mehr erfasst.</p>	<p>Schwerin, Stralsund und Rostock, Güstrow und Ludwigslust führen laufende Gespräche mit der Kreditwirtschaft (Runde Tische). Unterstützt werden im geringen Umfang Software und Fortbildung.</p>

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse / Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																																	
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Änderung anderer Gesetze) vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 710 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, Seite 512 ff.)</p> <p>Finanzierungsaussage Insolvenzberatung rechtsverbindl. im Nds. AGInsoO: Schuldnerberatungsstellen erhalten seit dem 01.07.2004 Fallpauschalen in Höhe der Gebühren nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (bis 30.06.2004 nach Maßgabe der BRAGO):</p> <table border="1" data-bbox="475 1332 603 1865"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-5</td> <td>369 Euro</td> <td>244 Euro</td> </tr> <tr> <td>6-10</td> <td>481 Euro</td> <td>356 Euro</td> </tr> <tr> <td>11-15</td> <td>593 Euro</td> <td>468 Euro</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>705 Euro</td> <td>580 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>An Stelle der in den vorstehenden Vergütungssätzen enthaltenen Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro können auch die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geltend gemacht werden. Der Vergütungsanspruch für eine isolierte Beratung der Schuldnerin oder des Schuldners über die Erfolgsaussichten, eine Schuldenbereinigung im Sinne des Neunten Teils der Insolvenzordnung zu durchlaufen, beträgt 60 Euro. Die von den geeigneten Stellen auf die Beratungsvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer wird erstattet.</p> <table border="1" data-bbox="847 1496 922 1865"> <tbody> <tr> <td>Ist 2007</td> <td>4.465.306 Euro</td> </tr> <tr> <td>Ist 2008</td> <td>5.599.008 Euro</td> </tr> <tr> <td>Ansatz 2009</td> <td>6.000.000 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gebühren für die Rechtsanwälte nach dem Beratungshilfegesetz für die Tätigkeit im Bereich der außergerichtlichen Insolvenzberatung werden seit dem 01.01.2007 wieder im Haushalt des Nieders. Justizministeriums veranschlagt. Das Land Niedersachsen fördert die allgemeine soziale Schuldnerberatung (bis zu 1/3 der Personalkosten der Schuldnerberatungsstellen) mit jährlich 576.000 Euro.</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1-5	369 Euro	244 Euro	6-10	481 Euro	356 Euro	11-15	593 Euro	468 Euro	mehr als 15	705 Euro	580 Euro	Ist 2007	4.465.306 Euro	Ist 2008	5.599.008 Euro	Ansatz 2009	6.000.000 Euro	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 179 (Stand 20.03.2009)</p> <p>Ergebnisse (ohne Anwaltschaft):</p> <p>Beratungen:</p> <table border="1" data-bbox="352 763 411 1021"> <tbody> <tr> <td>2007</td> <td>8.768</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>10.131</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bescheinigungen:</p> <table border="1" data-bbox="448 763 507 1021"> <tbody> <tr> <td>2007</td> <td>8.814</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>10.839</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vergleiche:</p> <table border="1" data-bbox="544 763 603 1021"> <tbody> <tr> <td>2007</td> <td>1.458</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>2.090</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit den Mitteln für die allgemeine soziale Schuldnerberatung werden 76 Stellen gefördert.</p>	2007	8.768	2008	10.131	2007	8.814	2008	10.839	2007	1.458	2008	2.090	<p>Der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband unterstützt die allgemeine soziale Schuldnerberatung freiwillig.</p> <p>2006 – 2008 511.292 Euro</p> <p>Für 2009 ist ebenfalls eine Förderung vorgesehen.</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																																		
1-5	369 Euro	244 Euro																																		
6-10	481 Euro	356 Euro																																		
11-15	593 Euro	468 Euro																																		
mehr als 15	705 Euro	580 Euro																																		
Ist 2007	4.465.306 Euro																																			
Ist 2008	5.599.008 Euro																																			
Ansatz 2009	6.000.000 Euro																																			
2007	8.768																																			
2008	10.131																																			
2007	8.814																																			
2008	10.839																																			
2007	1.458																																			
2008	2.090																																			

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Nordrhein-Westfalen	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 (SGV NW 316).</p> <p>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 1.1.2005 (SMBL-NW. 316): ab 1.1.99 pro Mitarbeiter 46.020 € für insgesamt 110 Stellen.</p> <p>HH-Mittel 1999: 8 Mio. DM, 2000: 8 Mio. DM, 2001: 9,9 Mio. DM HH-Mittel 2002 – 2008 jeweils 5,061 Mio. €</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen 2008: 214 Zahl der geförderten Stellen 2007: 138</p> <p>Keine Förderung der (2008: 24) gewerblichen Beratungsstellen; Ergebnisse 2007: Beratungsfälle insgesamt 182.531 davon 46.651 Schuldnerberatung und 45.825 InsO-Beratung Neufälle InsO 24.186; 3.633 außergerichtlich. Einigungen, 16.950 Bescheinigungen über das Scheitern; in 2.124 Fällen wurde der außergerichtliche Einigungsversuch ohne Ergebnis abgebrochen.</p>	<p>Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei (Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen - SpkG). Sparkassen und Giroverbände fördern nach schriftl. Vereinbarung mit den Kommunalen Verbänden 3 Jahre kommunale Stellen mit jährlich 5 Mio. DM (1998-2000). Diese Vereinbarung wurde unbefristet verlängert.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216). Landesverordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Insolvenzverfahren vom 10. Januar 1999 (GVBl. 1999, S.27).</p> <p>Gesetzliche Förderung (im Rahmen der verfügbaren HH-Mittel), Festbetrag bis zu 24.542 Euro je Fachpersonalstelle Voraus.: Mindestbesetzung der Stelle (eine volle Planstelle – Ausnahmen möglich).</p> <p>HH-Mittel 1999: 4 Mio DM HH-Mittel 2000: 4 Mio DM HH-Mittel 2001: 4 Mio DM HH-Mittel 2002: 1.964.000 Euro HH-Mittel 2003: 1.900.000 Euro HH-Mittel 2004: 1.850.000 Euro HH-Mittel 2005: 1.883.000 Euro HH-Mittel 2006: 1.886.500 Euro HH-Mittel 2007: 1.899.500 Euro HH-Mittel 2009: 1.953.300 Euro</p>	<p>Anerkannte Beratungseinrichtungen: 60 Geförderte Einrichtungen: 51, davon 6 Beratungsstellen in der Suchtkrankenhilfe. Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung Schuldnerfachberatungszentrum mit 2,5 Vollzeitstellen an der Universität Mainz. Anzahl Beratungen: 1. Information und Beratung zur InsO: 2001: 4.332 2002: 5.384 2003: 5.710 2005: 6.509 2006: 6.861 2007: nach Angleichung der 2004: 6.178 Statistik an bundeseinheitliche Basisstatistik nicht mehr erfasst</p> <p>2. Außergerichtliches Verfahren Im lfd. Jahr erstellte außergerichtliche Pläne 2001: 1.453 2002: 1.986 2003: 2.481 2004: 2.890 2005: 3.326 2006: 3.698 2007: 3.770 Im lfd. Jahr gescheiterte Pläne 2001: 937 2002: 1.556 2003: 1.986 2004: 2.352 2005: 2.885 2006: 3.283 2007: 2.354 Im lfd. Jahr ausgestellte Bescheinigungen 2001: 779 2002: 1.465 2003: 1.967 2004: 2.199 2005: 2.579 2006: 3.082 2007: 3.003</p>	<p>Sparkassen sind gesetzlich zur fin. Förderung verpflichtet. Der Umfang ist gesetzlich nicht bestimmt. derzeit erfolgt die Förderung im Umfang von ca. 1 Mio. Euro jährlich.</p>

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft												
Saarland	<p>Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1408 zur Anpassung und Bereinigung von Landesrecht – 6. RBG) vom 24. Juli 1998 (Amtsbl. S. 518); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)</p> <p>Verordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 8. Dezember 1998 (Amtsbl. S. 1260) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2008 (Amtsbl. S. 514)</p> <p>Förderung einer halben Fachkraft pro 100.000 Einwohner; Förderung einer viertel Assistenzkraft in den geförderten Beratungsstellen (ab 1. April 2008); Sachkosten in Höhe von 2.000 Euro pro halbe geförderte Fachkraft.</p> <p>HH-Mittel: 1999: 600.000 DM; 2002: bis 2003: 337.500 €, 2007: 375.000 € 2000: 620.000 DM 2004 bis 2006: 350.000 € 2008: 450.000 € 2001: 640.000 DM; 2009: 450.000 €</p>	<p>Anerkennung sowie Aufnahme in ein Verzeichnis erfolgt im Benehmen mit den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken; 12 Beratungsstellen sind anerkannt, 10 werden gefördert.</p> <p>Adressen unter: www.saarland.de/schuldnerberatung_insolvenzberatung.htm</p> <p>Keine gewerblichen Beratungsstellen zugelassen.</p> <p>Ergebnisse: 2007: ca. 3900 Beratungsfälle (ohne Kurzberatung)</p>	<p>Keine</p>												
Sachsen	<p>1. Verbraucherinsolvenzberatung Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 der Insolvenzordnung (SächsInsOAG) vom 10. Dez. 1998 (SächsGVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138); Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales über die pauschale Vergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO) vom 25. April 2005 (SächsGVBl. S. 159) Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zum Sächs. Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (VwV SächsInsOAG) vom 25. Jan. 1999, zuletzt geändert durch VwV vom 27. Dezember 2002.</p> <p>Anerkannten geeigneten Stellen werden mit In-Kraft-Treten der o.g. Verordnung am 30.06.2005 folgende Fallpauschalen gezahlt:</p> <table border="1" data-bbox="973 1411 1133 1872"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>428 Euro</td> <td>268 Euro</td> </tr> <tr> <td>5-9</td> <td>572 Euro</td> <td>392 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 10</td> <td>776 Euro</td> <td>576 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>HH-Mittel (Inso) 1999: 77,8 TDM (zzgl. 116 TDM für PC-Technik) 2000: 138,9 TDM 2001: 352,9 TDM 2002: 455,9 T€ 2003: 708,0 T€ 2004: 1.120,0 T€ 2005 1.500,0 T€ 2006: 1.600,0 T€ 2007: 1.700,0 T€ 2008: 1.720,0 T€</p> <p>2. Landesförderung der allgemeinen Schuldnerberatung Zum 31.12.2002 ausgelaufen.</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1-4	428 Euro	268 Euro	5-9	572 Euro	392 Euro	ab 10	776 Euro	576 Euro	<p>1. Verbraucherinsolvenzberatung Zahl der anerkannten geeigneten Stellen: 47 zzgl. 7 Nebenstellen (Adressen unter: www.justiz.sachsen.de/gerichtstafel dann weiter unter „Insolvenzen“ und „Verbraucherinsolvenz-Beratungsstellen“).</p> <p>Ergebnisse: 1999: 316 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche (AEV) unter Mitwirkung geeigneter Stellen; davon rund 23% erfolgreich (Vergleiche) 2000: rund 375 AEV, davon rund 25% erfolgreich 2001: 370 AEV, davon rund 16% erfolgreich 2002: 765 AEV, davon 13% erfolgreich 2003: 1.217 AEV, davon 11% erfolgreich 2004: 1.902 AEV, davon 12% erfolgreich 2005: 2.828 AEV, davon rund 9% erfolgreich 2006: 3.347 AEV, davon rund 9% erfolgreich 2007: 3.800 AEV, davon rund 9% erfolgreich 2008: 3.828 AEV, davon rund 11 % erfolgreich</p>	<p>keine</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung													
1-4	428 Euro	268 Euro													
5-9	572 Euro	392 Euro													
ab 10	776 Euro	576 Euro													

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft												
Sachsen-Anhalt	<p>Gesetz über die Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 17. Nov. 1998 (GVBl. LSA S. 461) geändert durch Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 8. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 386), geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. November 2005, GVBl. LSA S. 698, 707).</p> <p>Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung (AVO Inso LSA) vom 13.12.2007 (GVBl. LSA Seite 436) i.V.m. der Berichtigung der AVO Inso LSA vom 16.01.2008 (GVBl. LSA Seite 26).</p> <p>Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren. (RdErl. des MS vom 09.09.2005; -24_2-51184-2, MBl. LSA Nr. 37/2005).</p> <p>Anerkannten geeigneten Stellen werden ab 01.01.2008 folgende Fallpauschalen gezahlt:</p> <table border="1" data-bbox="240 504 359 1081"> <thead> <tr> <th>Zahl der Gläubiger</th> <th>Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung</th> <th>Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 Inso</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 5</td> <td>513 €</td> <td>427 €</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10</td> <td>593 €</td> <td>507 €</td> </tr> <tr> <td>über 10</td> <td>646 €</td> <td>560 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für abgebrochene Beratungen wird eine Fallpauschale in Höhe von 107 € gewährt.</p> <p>Zur Abgeltung der Aufwendungen, die durch Einmalberatungen und durch Beratung der Schuldner nach außergerichtlicher Einigung oder bei der Abwicklung des Schuldenbereinigungsplanes entstehen, wird eine Pauschale von 1.000 Euro pro Vollzeitfachkraft im Jahr gewährt. Ändert sich die Zahl der Fachkräfte im Laufe des Jahres, erfolgt die Gewährung der Pauschale anteilmäßig.</p> <p>Die soziale Schuldnerberatung wird von den Kommunen und nicht vom Land gefördert.</p> <p>HH-Mittel 2003: 1.147.300 €; Ist 2003: 951.280 € HH-Mittel 2004: 608.455 €; Ist 2004: 915.280 € HH-Mittel 2005: 1.085.100 €; Ist 2005: 1.293.153 € HH-Mittel 2006: 1.085.100 €; Ist 2006: 1.508.548 € HH-Mittel 2007: 1.700.000 €; Ist 2007: 1.735.211 € HH-Mittel 2008: 1.400.000 €; Ist 2008: 1.551.344 €</p>	Zahl der Gläubiger	Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung	Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 Inso	1 bis 5	513 €	427 €	6 bis 10	593 €	507 €	über 10	646 €	560 €	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 28 Zahl der geförderten Stellen: 26</p> <p><u>Ergebnisse 2003:</u> Fälle nach Inso: 2.331 davon - außergerichtliche Einigung: 256 - Bescheinigung über Scheitern: 695 - in Bearbeitung: 938 - abgebrochen: 321</p> <p><u>Ergebnisse 2004:</u> Fälle nach Inso: 2.957 davon - außergerichtliche Einigung: 308 - Bescheinigung über Scheitern: 1.472 - in Bearbeitung: 986 - abgebrochen: 191</p> <p><u>Ergebnisse 2005:</u> Fälle nach Inso: 3.748 * davon - außergerichtliche Einigung: 249 ** - Bescheinigung über Scheitern: 1.944 ** - in Bearbeitung: 1.329 ** - abgebrochen: 155 ** * – Fälle der anerkannten u. geförderten Beratungsstellen ** – nur Fälle der anerkannten u. geförderten Beratungsstellen</p> <p><u>Ergebnisse 2006:</u> Fälle nach Inso: 4.060 davon - außergerichtliche Einigung: 258 - Bescheinigung über Scheitern: 2.319 - in Bearbeitung: 1.402 - abgebrochen: 81</p> <p><u>Ergebnisse 2007:</u> Fälle nach Inso: 4.413 davon - außergerichtliche Einigung: 237 - Bescheinigung über Scheitern: 2.548 - in Bearbeitung: 1.535 - abgebrochen: 93</p>		
Zahl der Gläubiger	Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung	Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 Inso														
1 bis 5	513 €	427 €														
6 bis 10	593 €	507 €														
über 10	646 €	560 €														

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InSO Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Schleswig - Holstein	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInSO) vom 11. Dezember 1998 (GVOBi. Schl.-H. S.370);</p> <p>Eine neue Richtlinie zur Förderung der anerkannten geeigneten Stellen ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Allg. Schuldnerberatung wird durch das Land nicht gefördert.</p> <p>HH-Mittel 2000: 1,20 Mio. €; HH-Mittel 2001: 1,56 Mio. € HH-Mittel 2002: 2,05 Mio. € HH-Mittel 2003: 2,25 Mio. €; davon 200T€ für Prävention HH-Mittel 2004: 3,25 Mio. €; davon 500T€ für Prävention HH-Mittel 2005: 3,50 Mio. €; davon 500T€ für Prävention HH-Mittel 2006: 3,75 Mio. €; davon 600T€ für Prävention HH-Mittel 2007: 4,0 Mio. €; davon 600T€ für Prävention HH-Mittel 2008: 4,0 Mio. €; davon 600T€ für Prävention HH-Mittel 2009: 4,2 Mio. €; davon 600T€ für Prävention HH-Mittel 2010: 4,4 Mio. €; davon 600T€ für Prävention</p>	<p>Derzeit sind 36 Beratungsstellen anerkannt und werden gefördert.</p> <p>Die Beteiligung an der Bundesstatistik und die Erbringung von Präventionsveranstaltungen sind Zuwendungsvoraussetzungen.</p> <p>Präventionskonzept „Ein x Eins – Augen auf im Geldverkehr“ der Landesregierung im Rahmen des Kinder- und Jugendaktionsplans: Flächendeckende Vermittlung von Finanzkompetenz durch Präventionsangebote aller 36 anerkannten geeigneten Stellen und Förderung eines Präventionsprojekts in allen Oberzentren – teilweise unter Mitversorgung des Einzugsbereichs – sowie Förderung eines landesweit operierenden Projekts. Das Projekt wurde am 19.11.2008 durch das Deutsche Nationalkomitee der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als „Offizielles Projekt der UN-Weitdekade 2009/2010 Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgezeichnet.</p>	<p>Sparkassen und Giroverband zahlt freiwillige Unterstützung i.H. v. jährl. 350 T€ direkt an die geeigneten Stellen. Banken, Mittelstand und Wirtschaft beteiligen sich an der Finanzierung von vier Präventionsprojekten, die hauptsächlich auf Präventionsarbeit an Schulen ausgerichtet sind.</p>
Thüringen	<p>Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInSO) in der Fassung vom 3. Februar 2006; Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren (ThürVBSVO) vom 1. Juni 2006; Richtlinien zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen vom 19. Dezember 2006.</p> <p>Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen: bis zu 41.000 € für eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft, Sach- und Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 15.300 € pro Beratungsfachkraft, max. 21.400 € pro Beratungsstelle; Förderung auf je 1 Beratungsstelle pro Landkreis/kreisfr. Stadt begrenzt. Land fördert außerdem jährlich bis zu 90.000 € Personalausgaben für eine Fachberatungsstelle (Jurist + Sozialpädagoge für juristische Beratung, Fortbildung und Prävention), bis zu 5.100 € Sachkosten und bis zu 2.560 € Verwaltungsausgaben, zusätzlich 0,5 vBE Diplompädagogin für Prävention in Kita und Familien über Landessitzung Familiensinn</p> <p>HH-Ansatz 2008: 1,41 Mio. €; 2009: 1,41 Mio. €</p>	<p>Bedarfsschlüssel: 1 Fachkraft pro 100.000 * Einwohner Zahl der anerkannten Stellen: 26 Zahl der geförderten Stellen: 24</p> <p>*ab 1.1.2010 Schlüssel 1 : 80.000 geplant (Haushaltsvorbehalt)</p>	<p>Beteiligung im Rahmen von Einzelprojekten im Bereich der Prävention</p>

hier kommt der gläubiger zu wort

Rechtsanwalt Rainer Haas & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Murgstraße 3
76532 Baden-Baden
Telefon: 01805/632002-35* Mo-Fr 07 - 20 Uhr; Sa 08.30 - 15 Uhr
Telefax: 01805/632005-35*
Für Rückruf: SMS** mit RA und S.09.3197490.01.6 an 22022
Internet-Service: <http://www.ra-haas.de>
* Festnetz 14 Cent/Min. Mobilfunk ggfs. abw. Tarif ** 49 Cent/SMS

Haas & Kollegen RA-Gesellschaft mbH 76521 Baden-Baden

Klaus Holzberg
Roland Eiselin
Stephan Wörner
Stefan Kiener
Albert Hemmer
Eberhard Boh
Hansjörg Bauer
Frank Pfister
Dietmar Lotz

Unser Aktenzeichen

Bitte geben Sie bei Ihren Zuschriften und Zahlungen obiges Aktenzeichen an, da sonst eine Bearbeitung ausgeschlossen ist.

S.09.3197490.01.6
Caritas Schuldnerberatung
Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt

Eingegangen
30. Sep. 2009
Erledigt:

100099 IS 303
Baden-Baden, den 24.09.2009

Forderung der Firma camPoint AG - Voice Call -

gegen

Frankfurt

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die gewünschte Forderungsberechnung. Die Gesamtforderung beläuft sich auf EUR 39,59.

Ihren Regulierungsvorschlag erwarten wir bis zum 24.10.2009.

Mit freundlichen Grüßen
Haas & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt

Anlage
Forderungsberechnung

Sitz der Gesellschaft: Baden-Baden · Registergericht Mannheim HRB 202358
Geschäftsführer: Rechtsanwälte Stefan Kiener · Rainer Haas · Werner Freitag
Bankverbindungen: Bank für Sozialwirtschaft AG, BIC: BFSW33HAN, IBAN: 25 12 05 00 00 00 00 00 00 00 00 00

hier kommt der gläubiger zu wort —

Forderungsberechnung

In Sachen camPoint AG gegen
Aktenzeichen:

Erstelldatum: 24.09.2009
Berechnungsdatum: 16.10.2009

Berechnung für Mithaftler: Nein

<u>Datum</u>	<u>Bezeichnung</u>
18.03.2009	Hauptforderung
22.07.2009	IKU-Gebühren Kontoführungsgebühren
18.08.2009	Bonianfrage
21.08.2009	RA-Gebühren 1.RA-Mahnung

<u>Betrag</u>	<u>Forderung</u>
	0,19 EUR
4,00 EUR	
7,00 EUR	
1,40 EUR	
27,00 EUR	
-----	39,40 EUR
	39,59 EUR

RESTSCHULD PER 16.10.2009

Die Verrechnung von Teilzahlungen erfolgt gemäß §367 BGB.
76532 Baden-Baden, den 24.09.09
Irrtum vorbehalten

S O

Software für die
Schuldnerberatung

über 650 Lizenznehmer!

der InsO-Partner

P a r t®

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft® Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtliche Fassung
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik
- Terminkalender
- Indiv. Prüfberichte über Recherchetool

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)
Regelmäßige Schulungen
Qualifizierte Hotline
Anwenderbereich im Internet
Einzelplatz/Netzwerk
Aktuelle Windows® - Betriebssysteme
MS-Access®- und MS-SQL Server™- Datenbanken

■ **Infos:**

Die komplette Fallerfassung mit
SoPart®-InsO:

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.

Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!



GAUSS-LVS mbH
Technologiepark 19
33100 Paderborn
Telefon 05251 1655-0
Fax 05251 1655-45
kontakt@gauss-lvs.de
www.gauss-lvs.de

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift der Schuldnerberatung als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen...

...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB

10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis

Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

10 € [8 €]